

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JULI/AUGUST 1997 · 112. JAHRGANG · NR. 7-8/97

## Schuldenregulierung in der Verbraucherinsolvenz

Von Richter am Amtsgericht Dr. Heinz Vallender, Köln

### A. Einleitung

Ziel eines Insolvenzverfahrens nach der am 1. 1. 1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung<sup>1)</sup> ist zum einen die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger. Zum anderen wird dem Schuldner, der eine natürliche Person ist, die Möglichkeit eröffnet, sich von der Haftung auch für solche Verbindlichkeiten zu befreien, die aus seinem vorhandenen Vermögen nicht erfüllt werden können (§ 1 InsO). Dem Konkursrecht ist die Wohltat einer Restschuldbefreiung fremd. Nach § 164 KO sind natürliche Personen oder beschränkt haftende Gesellschafter von Personengesellschaften dem unbeschränkten Nachforderungsrecht der im Konkursverfahren nicht vollständig befriedigten Gläubiger auf die Dauer von 30 Jahren ausgesetzt<sup>2)</sup>. Nach heute geltendem Recht kann der Schuldner allenfalls im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder durch einen Zwangsvergleich zu einer Schuldenbereinigung gelangen. Angesichts der hohen gesetzlichen Hürden kommen diese Verfahren für die hier in Rede stehenden Schuldner kaum in Betracht. Den Bedürfnissen der in finanzielle Not geratenen Verbraucher und Kleingewerbetreibenden will das künftige Insolvenzrecht deshalb mit einem dreistufigen Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens besser Rechnung tragen. Insolvente Verbraucher sollen in erster Linie eine gütliche außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigern anstreben. Gelingt diese nicht, kann der Schuldner beim Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit

dem Ziel des Zustandekommens eines Schuldenbereinigungsplans beantragen. Scheitert auch dieses Verfahren, steht dem Schuldner noch der Weg über ein vereinfachtes Insolvenzverfahren in das Restschuldbefreiungsverfahren offen.

### 1. Der außergerichtliche Einigungsversuch des Schuldners mit seinen Gläubigern

Ein Verbraucherschuldner<sup>3)</sup>, der in den Genuß einer Restschuldbefreiung gelangen will, hat zuvor zahlreiche mehr oder weniger hohe Hürden zu meistern. Zunächst trifft ihn die Pflicht, außergerichtlich eine gütliche Einigung mit seinen Gläubigern auf der Grundlage eines Plans zu versuchen. Als geeignete Stellen, die hieran mitzuwirken befugt sind, kommen vor allem hinreichend zuverlässige Schuldnerberatungsstellen, Gütestellen und ähnliche Einrichtungen in Betracht. Daneben bieten sich auch geeignete Einzelpersonen wie Rechtsanwälte, Notare, Angehörige eines wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs, Schiedsmänner und Gerichtsvollzieher an<sup>4)</sup>. Es bleibt abzuwarten, welche Vorschläge die zur Vorbereitung solcher Maßnahmen eingesetzte Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder der Konferenz der Justizminister des Bundes und der Länder unterbreiten wird.

<sup>1)</sup> BGBl. 1994 I S. 2866

<sup>2)</sup> Siehe dazu näher *Knüllig-Dingeldey*, Nachforderungsrecht oder Schuldbefreiung, Göttingen 1984, 2 ff.

<sup>3)</sup> Zu den Verbraucherschuldnern zählen die in einem Arbeitsverhältnis stehenden abhängigen Arbeitnehmer, Rentner, Pensionäre oder Arbeitslose. Daneben findet das Verbraucherinsolvenzverfahren Anwendung auf Personen, die nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dazu zählen vor allem Kleingewerbetreibende, siehe im einzelnen *Arnold*, DGVZ 1996, 131.

<sup>4)</sup> Siehe dazu näher *Vallender*, DGVZ 1997, 53 f.

## 1. Grunderfordernisse einer außergerichtlichen Einigung

Zur Vorbereitung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans bedarf es zunächst einer Zusammenstellung der gegen den Schuldner bestehenden Forderungen sowie eines Verzeichnisses der Gläubiger und des Vermögens und Einkommens des Schuldners. Ohne diese Unterlagen ist jeder ernsthaftige Einigungsversuch von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Bereits im Stadium des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist ein aktives Mitwirken sämtlicher Beteiligten ratsam. Für den Schuldner ist der Vorteil zunächst darin zu sehen, daß ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit Kosten verbunden ist<sup>5)</sup>. Darüber hinaus hat er, um in den Genuß der Restschuldbefreiung zu gelangen, zahlreiche Obliegenheiten zu erfüllen. Aber auch für die Gläubiger ist eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung mit dem Schuldner unter Umständen günstiger als die justizförmige Durchführung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens. Denn ein Scheitern der Bemühungen eröffnet dem Schuldner die Möglichkeit, nach der gesetzlichen Regelung Restschuldbefreiung auch gegen den Willen des Gläubigers zu erlangen (§ 309 InsO). Als kalkulatorischer Hintergrund der Verhandlungen dürfte dieser Aspekt das Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung erleichtern. Schließlich dürfte der Umstand, daß Gläubiger gegen den Schuldner keinen Anspruch auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten haben, die ihnen im Zusammenhang mit dem Schuldenbereinigungsplan entstehen (§ 310 InsO), ein zusätzlicher Anreiz zur außergerichtlichen gütlichen Einigung mit dem Schuldner sein.

Selbst wenn ein ernsthafter außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch scheitert, sind die hierzu entfaltenen Bemühungen nicht vergeblich. Denn die zusammengestellten Unterlagen wie der Schuldenbereinigungsplan, das Vermögensverzeichnis, das Verzeichnis der Gläubiger und die Zusammenstellung der gegen ihn gerichteten Forderungen benötigt der Schuldner ohnehin, um überhaupt einen zulässigen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gemäß § 305 InsO stellen zu können. Nichts anderes gilt für die Gläubiger. Spätestens im Verbraucherinsolvenzverfahren müßten sie ohnehin auf Aufforderung des Schuldners auf ihre Kosten zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen erteilen. Insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben (§ 305 Abs. 2 S. 2 InsO). Diese Auskunftspflicht erleichtert im übrigen das Verfahren der Forderungsanmeldung und -feststellung. Bei Steuerforderungen kann dies im Einzelfall aber durchaus anders sein<sup>6)</sup>.

## 2. Hilfestellung durch den Vermittler

Vor allem bei geschäftsunbewandten Schuldnern wird es in der Regel erforderlich sein, daß der Schlichter bzw. Vermittler Hilfestellung bei der Aufstellung eines Schuldenbereinigungsplans leistet und auch die Korrespondenz mit den Gläubigern übernimmt. Keineswegs reicht es für ein späteres Schuldenbereinigungsverfahren aus, daß der Schuldner nur einzelne mehr oder weniger unverbindliche Gespräche mit den Gläubigern führt. Soweit der Gerichtsvollzieher bei der außergerichtlichen Schuldenregulierung mitzuwirken befugt ist, wird gerade seine nähere Kenntnis der persönlichen und wirt-

schaftlichen Verhältnisse des Schuldners aufgrund vorangegangener Vollstreckungsmaßnahmen zu sachgerechten Vorschlägen in einem Schuldenbereinigungsplan beitragen. Wer indes für die im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit anfallenden Kosten und Auslagen des Schlichters aufzukommen hat, ist bislang noch nicht geklärt.

## 3. Inhalt einer außergerichtlichen Einigung

Der vom Schuldner zur außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung unterbreitete Plan kann ebenso wie der in einem späteren Verbraucherinsolvenzverfahren vorzulegende Schuldenbereinigungsplan alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen (vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO).

### a. Privatautonomie

Da die Parteien bei dem Versuch der außergerichtlichen gütlichen Einigung der Privatautonomie unterliegen, können sie jede theoretisch denkbare Form der Schuldenbereinigung verwirklichen. In Betracht kommen Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen, Regelungen zur Verzinsung oder Zinsverzicht, Sicherheitenverwertung, Erlaß oder Teilerlaß von Forderungen oder Anpassungs- und Verfallklauseln. Die Vertragsfreiheit findet ihre Grenze freilich dort, wo sie in Widerspruch zu unserer Rechts- und Sittenordnung tritt: Regelungen, denen zwingende Rechtssätze entgegenstehen oder die gegen § 134 BGB, §§ 9 ff. AGBG bzw. § 138 BGB verstoßen, sind aus materiellrechtlichen Gründen unwirksam<sup>7)</sup>.

In den Plan sollte im Hinblick auf die Regelung in § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO aufgenommen werden, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger von den Vereinbarungen der Beteiligten berührt werden. Hierdurch werden von vornherein Irrtümer über die Wirkungen der außergerichtlichen Einigung vermieden. Denn nach dem für den Schuldenbereinigungsplan maßgeblichen allgemeinen Zivilrecht können nach der Kürzung einer Forderung im Plan auch die Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe in Anspruch genommen werden<sup>8)</sup>. Bei nichtakzessorischen Sicherheiten wie z. B. Garantieverprechen oder Schuldmitübernahmeverprechen werden dagegen die Sicherheiten von einer Einigung der Parteien nur erfaßt, wenn insoweit eine ausdrückliche Vereinbarung erfolgt. Ein dringlicher Herausgabeanpruch eines Gläubigers gemäß § 985 BGB wird nur bei anderslautender Regelung durch den Plan berührt.

### b. Anpassungsklauseln

In Zeiten ständig wachsender Arbeitslosenzahlen und zunehmender Verschuldung privater Haushalte<sup>9)</sup> erscheint es für

<sup>7)</sup> Vallender, VuR, 1997, 44.

<sup>8)</sup> Besch.-Empfehlung des RechtsA zu § 357 b (= § 305 InsO) (BT-Drucks. 12/7302 S. 190).

<sup>9)</sup> Nach einem 1990 vorgelegten Bericht der Forschungsgruppe Grundlagen- und Programmforschung, München, zur „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familien, Frauen und Gesundheit des Bundesministeriums der Justiz, gab es auf dem Gebiet der Bundesrepublik insgesamt etwa 1,2 Millionen überschuldeter Haushalte (zitiert nach der Begründung des Entwurfs einer Insolvenzordnung – BT-Drucks. 12/2443 S. 104). Angesichts der in letzter Zeit drastisch gestiegenen Arbeitslosenzahlen ist anzunehmen, daß die Zahl inzwischen höher liegt.

<sup>5)</sup> Nach vorläufigen Schätzungen belaufen sich die Verfahrenskosten auf 2.000,- bis 4.000,- DM, Henning, InVo 1996, 289.

<sup>6)</sup> Uhlenbruck, Das neue Insolvenzrecht, Insolvenzordnung und Einführungsgesetz nebst Materialien, 1994, 114.

alle Beteiligten ratsam, eine Anpassung des Planinhalts für den Fall einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu vereinbaren, also Vorsorge insbesondere für den Fall der Arbeitslosigkeit zu treffen<sup>10</sup>). Ansonsten besteht die Gefahr, daß eine erst nach zähen und langwierigen Verhandlungen zustandegekommene außergerichtliche Einigung nicht lange Bestand hat. Soweit ein Schuldner sich im Plan verpflichtet hat, an seine Gläubiger monatlich bestimmte Beträge zu entrichten, wird er bei Eintritt der Arbeitslosigkeit hierzu nicht mehr in der Lage sein; Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger sind dann häufig die Folge. Da die Vorschrift des § 323 ZPO auf privatschriftliche oder sonst außergerichtliche Vergleiche nicht anzuwenden ist, weil es am abzuändernden Titel fehlt<sup>11</sup>), empfiehlt sich die Aufnahme einer Regelung in den Schuldenregulierungsplan, daß sich die Parteien der Vorschrift des § 323 ZPO vertraglich unterwerfen<sup>12</sup>). Hierdurch wird zumindest die Möglichkeit eröffnet, eine Anpassung von im Plan vereinbarten wiederkehrenden Leistungen an die geänderte wirtschaftliche Situation des Verbraucherschuldners zu erreichen.

#### c. Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen

Soweit die nach dem Planinhalt übernommenen Verpflichtungen gegenseitig voneinander abhängig sind, finden die Vorschriften der §§ 320 ff. BGB Anwendung<sup>13</sup>). Eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung stellt eine positive Forderungsverletzung dar, die in entsprechender Anwendung von § 326 BGB ohne Fristsetzung und Ablehnungsandrohung zum Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt<sup>14</sup>). Bei einem wirksamen Rücktritt lebt die volle Forderung wieder auf, und der Bürge haftet in voller Höhe. Betreibt der Gläubiger anschließend die Zwangsvollstreckung aus einem Titel gegen den Schuldner<sup>15</sup>), dürfte dieser gute Aussichten haben, daß seinem Antrag auf Verwertungsaufschub gemäß § 813 a ZPO, der längstens für die Dauer eines Jahres gewährt werden kann, stattgegeben wird<sup>16</sup>).

#### d. Grenzen des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Soweit ein Schuldner nicht in der Lage ist, seinen Gläubigern zur Befriedigung ihrer Forderungen in absehbarer Zeit nennenswerte Beträge anzubieten<sup>17</sup>), dürfte ein außergerichtlicher Einigungsversuch von vornherein zum Scheitern verurteilt sein. Denn es ist nicht zu erwarten, daß sämtliche Gläubiger bereit sind, ohne irgendeine Gegenleistung auf ihre Forderungen ganz oder teilweise zu verzichten oder einer Stundung zuzustimmen. Dies entbindet den Schuldner indes nicht davon, zunächst den ernsthaften Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen zu haben. Ohne Vorlage der Bescheinigung gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO würde sein später

gestellter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als unzulässig zurückgewiesen werden.

Selbst wenn ein Schuldner ein annehmbares Arbeitseinkommen erzielt, im übrigen aber kein pfändbares Vermögen besitzt, wird er in vielen Fällen gleichwohl keine hinreichende Verhandlungsmasse für die Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans und ein etwaiges Insolvenzverfahren zur Verfügung stellen können. Denn zur Absicherung von Darlehen lassen sich Kreditinstitute üblicherweise die pfändbaren Gehaltsforderungen des Schuldners abtreten. Diese Gläubiger können bei regelmäßiger Berufstätigkeit des Schuldners im Falle eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens 3 Jahre lang mit dem ungeschmälernten Eingang der pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens rechnen. Deshalb ist bei diesen Gläubigern nicht ohne weiteres zu erwarten, daß sie große Bereitschaft zeigen werden, einem Schuldenbereinigungsplan unter Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen zuzustimmen. Mit Recht weist *Scholz*<sup>18</sup>) darauf hin, daß eine außergerichtliche – ggfls. mit einem Teilerlaß verknüpfte – Lösung die größten Aussichten für eine Einigung dann besitzt, wenn in überschaubarer Zeit eine angemessene Quote angeboten und deren Zahlung durch Dritte garantiert wird.

Gläubiger, die in diesem Stadium einem vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmen, handeln nicht rechtsmißbräuchlich. Anders als im gerichtlichen Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan gibt es auch keine Mehrheitsentscheidungen, die durch Minderheiten überstimmt werden können (vgl. § 309 InsO).

#### 4. Kein Vollstreckungsschutz beim außergerichtlichen Einigungsversuch

Während des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist der Schuldner vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger nicht geschützt. Das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO setzt für Insolvenzgläubiger, d. h. diejenigen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (§ 38 InsO), erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein. Da eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung voraussetzt, daß sämtliche Gläubiger dem vom Schuldner vorgelegten Plan zustimmen, verhindert bereits die Zwangsvollstreckung eines einzelnen Gläubigers eine außergerichtliche Schuldenbereinigung.

Allerdings wird die durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme eines Insolvenzgläubigers im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam (§ 88 InsO). Vor diesem Hintergrund kann sich derjenige Gläubiger, der einen ernsthaften und sachgerechten außergerichtlichen Einigungsversuch des Schuldners mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen torpediert, eines etwaigen Vollstreckungserfolges nicht unbedingt sicher sein.

## II. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Ist eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern nicht zustandegekommen, kann der Schuldner bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen (vgl. insbesondere §§ 16 bis 18 InsO) Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen. Seinem Antrag hat er die Erklärung beizufügen, daß eine gütliche außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf

<sup>10</sup>) Beschl.-Empfehlung des RechtsA zu § 357 b (= § 305 InsO) (BT-Drucks. 12/7302 S. 190).

<sup>11</sup>) RGZ 106, 234, 398; 141, 299.

<sup>12</sup>) Vgl. BGH FamRZ 1960, 60.

<sup>13</sup>) Vgl. BGH NJW 1992, 970 für den Sanierungsvergleich.

<sup>14</sup>) BGH a. a. O., 971 m. w. RsprN.

<sup>15</sup>) Für den Fall des außergerichtlichen Vergleichs ist umstritten, ob gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers, der sich daran beteiligt hat, die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO oder die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO zulässig ist, siehe *Uhlenbruck*, Die anwaltliche Beratung bei Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsantrag, 2. Aufl., 1996, 60 m. w. N.

<sup>16</sup>) Ein Antrag gemäß § 765 a ZPO dürfte dagegen keinen Erfolg haben.

<sup>17</sup>) Zur „Nullquote“ im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren siehe die Ausführungen unter II 1 a und III 2.

<sup>18</sup>) FLF 1995, 90.

der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag vergeblich versucht wurde (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Diese Erklärung muß von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt werden<sup>19)</sup>. Desweiteren hat der Schuldner Restschuldbefreiung zu beantragen oder die Erklärung abzugeben, daß er dies nicht wünsche. Hierdurch soll frühzeitig Klarheit darüber geschaffen werden, ob der Schuldner bei Scheitern des Schuldenbereinigungsplans die gesetzliche Restschuldbefreiung erreichen will. Kernstück der vom Schuldner einzureichenden Unterlagen ist der Schuldenbereinigungsplan<sup>20)</sup>. In der Regel wird der Schuldner auf den Plan zurückgreifen, der bereits Grundlage der erfolglosen Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung war<sup>21)</sup>. Darüber hinaus hat der Schuldner die in § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen. Der Schuldner muß auf eine vollständige Erfassung sämtlicher Forderungen von Gläubigern besonderen Wert legen, weil ansonsten die Gläubiger, die er in dem Verzeichnis nicht angegeben hat, unbeschadet eines etwaigen Schuldenbereinigungsplans vollständige Erfüllung verlangen können (vgl. § 308 Abs. 3 InsO).

Soweit er keine oder nur unvollständige Unterlagen unterbreitet, hat ihm das Insolvenzgericht konkret mitzuteilen, welche Belege er noch vorzulegen hat. Kommt der Schuldner der Aufforderung des Gerichts, das Fehlende zu ergänzen, nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen (§ 305 Abs. 3 InsO).

Nach § 306 Abs. 1 InsO ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten.

### 1. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Das Insolvenzgericht hat den vom Schuldner genannten Gläubigern das Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis sowie den Schuldenbereinigungsplan zuzustellen und die Gläubiger zugleich aufzufordern, hierzu binnen einer Notfrist von einem Monat Stellung zu nehmen (§ 307 Abs. 1 S. 1 InsO). Nach Ablauf der Frist ist dem Schuldner wiederum Gelegenheit zu geben, den Schuldenbereinigungsplan binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies aufgrund der Stellungnahme eines Gläubigers erforderlich oder zur Förderung einer einverständlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint (§ 307 Abs. 3 S. 1 InsO).

#### a. Schuldenbereinigung ohne Mindestquote?

Es versteht sich von selbst, daß ein Schuldenbereinigungsplan sich an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners orientieren muß. Nichts anderes gilt für die Berücksichtigung der Gläubigerinteressen<sup>22)</sup>. Der Gesetzgeber hat es darüber hinaus für notwendig erachtet, die Familienverhältnisse des Schuldners besonders hervorzuheben (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO). Hierdurch wird klargestellt, daß den Unterhaltspflichten eine vorrangige Bedeutung beigemessen wird. Gleichzeitig ermöglicht der Hinweis auf die familiären Verhältnisse die Einbeziehung von Familienangehörigen in den Plan. Daraus folgt jedoch nicht, daß beispielsweise die

gutverdienende Ehefrau des arbeitslosen Schuldners verpflichtet ist, Teile ihres pfändbaren Arbeitseinkommens an die Gläubiger abzutreten. Das Beispiel führt freilich zu der grundsätzlichen Frage, ob ein Schuldner, der seinen Gläubigern bei Antragstellung und auch in Zukunft kein pfändbares Vermögen anzubieten hat, überhaupt Restschuldbefreiung zu erlangen vermag.

Da die Insolvenzordnung im Gegensatz zur Vergleichsordnung (vgl. § 7) keine Mindestquoten nennt, die ein Schuldner seinen Gläubigern anbieten muß, ließe sich argumentieren, der Schuldner könne im Schuldenbereinigungsverfahren einen Plan anbieten, der die Befreiung von seinen Verbindlichkeiten vorsieht, seinen Gläubigern indes keine Leistungen in Aussicht stellt. Während *Arnold*<sup>23)</sup> eine Schuldenregulierung ohne irgendeine Leistung zu Gunsten der Gläubiger vor allem unter Hinweis auf das Tatbestandsmerkmal in § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO „unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen... zu einer angemessenen Schuldenbereinigung“ und einen Verstoß gegen Art. 14 GG ablehnt, befürworten *Heming*<sup>24)</sup> und *Heyer*<sup>25)</sup> die Anwendung der Vorschriften über das Verbrauchersolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung auf sogenannte „Nullplankandidaten“. *Weinböcker*<sup>26)</sup> differenziert insoweit, als er jedenfalls denjenigen – mittellosen – Schuldner die Teilnahme am Verfahren nicht eröffnen will, die ohne realistische Berufsperspektive unter der Pfändungsfreigrenze liegen.

Zutreffend weist *Heyer*<sup>27)</sup> darauf hin, daß das Insolvenzgericht grundsätzlich nicht gehindert sei, auch einen „Nullplan“ gegen den Willen eines Gläubigers durchzusetzen, wenn dies ansonsten sachgerecht sei. Wegen der Regelung in § 309 Abs. 1 Nr. 2 2. HS InsO werde eine Ersetzung in der Regel nicht daran scheitern, daß ein Gläubiger vorträgt, es bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, daß der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode doch noch zu Einkommen gelange und dadurch eine Teilbefriedigung möglich werde, die ihm im Falle des Verfahrensabschlusses durch den Schuldenbereinigungs-„Nullplan“ genommen werde.

#### b. Zwangsvollstreckungsverbote im Schuldenbereinigungsverfahren

Bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 306 Abs. 1 S. 1 InsO). Da gerade in dieser Zeit ein Bedürfnis besteht, Zwangsvollstreckungen der Gläubiger zu verhindern, läßt § 306 Abs. 2 InsO die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen zu. Hierzu zählt auch ein Beschluß des Insolvenzgerichts gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 InsO, mit dem Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt oder einstweilen eingestellt werden, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind. Eine Anordnung von Amts wegen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Gläubiger vollstreckt, dessen Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan unbeachtlich sind oder der durch den Plan wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde. Mit einer Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 InsO wird die Wirkung des Vollstreckungsver-

<sup>19)</sup> Siehe Ausführungen oben A I.

<sup>20)</sup> Beschl.-Empfehlung des RechtsA zu § 357 b (= § 305 InsO) (BT-Drucks. 12/7302, S. 190).

<sup>21)</sup> Zum Inhalt des Plans siehe die Ausführungen oben A I 3.

<sup>22)</sup> *Schmidt-Räntsch*, MDR 1994, 321 ff., 324.

<sup>23)</sup> DGVZ 1996, 133/134.

<sup>24)</sup> InVo 1996, 288, 289.

<sup>25)</sup> JR 1996, 314, 316.

<sup>26)</sup> a. a. O., 196.

<sup>27)</sup> a. a. O., 317.

bots, das mit der Verfahrenseröffnung eintritt, in das Eröffnungsverfahren vorgezogen.

### c. Wirkungen des angenommenen Schuldenbereinigungsplans<sup>28)</sup>

Stimmen sämtliche Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan ausdrücklich zu oder erheben sie keine Einwendungen, gilt der Plan als angenommen. Dies stellt das Gericht durch Beschluß fest (§ 308 Abs. 1 2. HS InsO). Der Beschluß hat lediglich klarstellende Funktion. Er ist den Gläubigern und dem Schuldner mit einer Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans zuzustellen (§ 308 Abs. 1 S. 3 InsO).

Bei Nichtannahme des Plans durch die Gläubiger kann das Insolvenzgericht auf Antrag die Zustimmung eines Gläubigers ersetzen, wenn eine Kopf- und Summenmehrheit von 50 % der benannten Gläubiger dem Plan zugestimmt hat und der widersprechende Gläubiger weder unangemessen benachteiligt wird noch durch den Plan schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Insolvenzverfahrens und anschließendem Restschuldbefreiungsverfahren stünde (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO).

Der Schuldenbereinigungsplan hat, unabhängig davon, ob er durch ausdrückliche Annahme oder durch Zustimmungsetzung des Gerichts zustande gekommen ist, die Wirkung eines Prozeßvergleichs im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (§ 308 Abs. 1 S. 2 InsO). Die Bezugnahme auf den Prozeßvergleich stellt zum einen die Vollstreckbarkeit des Schuldenbereinigungsplans sicher. Zum anderen ergibt sich aus der Verweisung, daß der Plan den Regeln der Vertragsfreiheit unterliegt und zur Lösung von etwaigen Problemsituationen das Bürgerliche Gesetzbuch herangezogen werden kann. Etwaige Streitfragen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des Schuldenbereinigungsplans sind entweder durch eine Feststellungsklage oder gegebenenfalls durch eine Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO zu klären. Soweit eine Anpassung an wesentlich geänderte Verhältnisse notwendig ist, bietet sich eine Klage nach § 323 Abs. 4 ZPO an.

### 2. Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen wieder aufzunehmen, wenn ein Schuldenbereinigungsplan nicht zustandekommt. Liegen die Eröffnungsvoraussetzungen vor, wird als „ultima ratio“ ein Insolvenzverfahren durch Beschluß eröffnet (§§ 27, 312 InsO<sup>29)</sup>.

#### a. Das Hindernis der Verfahrenskosten

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt unter anderem voraus, daß die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) gedeckt sind. Anfallende Kosten sind die Gerichtskosten einschließlich der Zustellungs- und Vervielfältigungskosten, die Kosten der nach § 9 InsO vorgeschriebenen Veröffentlichung sowie die Treuhänderkosten (vgl. § 313 Abs. 1 InsO). Hinzu kommen unter Umständen noch Rechtsanwaltsgebühren. Insgesamt dürften sich die Kosten in der Regel auf bis zu 3.000,- DM belaufen<sup>30)</sup>. Da die meisten Verbraucher und Kleingewerbetreibenden Schuldner nicht in der Lage sein werden, diese Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, dürfte es vermehrt zu Anträgen auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe kom-

men<sup>31)</sup>. Sollte die Restschuldbefreiung von der Bezahlung einer Mindestquote abhängig gemacht werden, wären mittellose Schuldner spätestens in diesem Verfahrensstadium von der Möglichkeit einer Restschuldbefreiung ausgeschlossen, weil ihr Antrag keine Aussicht auf Erfolg hätte.

#### b. Besonderheiten des vereinfachten Insolvenzverfahrens

Im vereinfachten Verfahren gibt es nur einen (Prüfungs-) Termin; bei überschaubaren Verhältnissen kann das Verfahren schriftlich geführt werden. Die Entscheidung über einen vom Schuldner zusammen mit dem Insolvenzeröffnungsantrag gestellten Antrag auf Restschuldbefreiung darf erst nach Ablauf der Zahlungsfrist des § 314 Abs. 1 S. 1 InsO und gegebenenfalls einer Nachfrist von zwei Wochen getroffen werden (§ 314 Abs. 3 InsO).

### III. Das Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 286 bis 303 InsO)

Das Restschuldbefreiungsverfahren für Verbraucher und Kleingewerbetreibende unterliegt weitgehend den allgemeinen Regeln. Der Schuldner muß für die Dauer von sieben Jahren seine Arbeitskraft nutzen (§ 295 InsO) und den pfändbaren Teil seines Einkommens auf einen Treuhänder übertragen. Die Abtretungserklärungen sind schon dem Antrag beizufügen (§ 287 Abs. 2 InsO).

#### 1. Verkürzte Wohlverhaltensperiode gemäß Art. 107 EGInsO<sup>32)</sup>

Für Schuldner, die bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig waren, verkürzt sich nach Art. 107 EGInsO die Laufzeit der Lohnabtretung gemäß § 287 Abs. 2 S. 1 InsO an den Treuhänder von sieben auf fünf Jahre (und die Dauer der Wirksamkeit von vorherigen Abtretungen nach § 114 Abs. 1 InsO von drei auf zwei Jahre). Ein wirksamer Antrag auf Restschuldbefreiung mit einer verkürzten Wohlverhaltensperiode kann erst nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung gestellt werden<sup>33)</sup>. Der Schuldner hat dem Insolvenzgericht im einzelnen darzulegen und nachzuweisen, vor dem 1. 1. 1997 zahlungsunfähig gewesen zu sein. Eine Pflicht zur Amtsermittlung besteht insoweit nicht. Indizien, die entweder einzeln oder in ihrer Gesamtheit den sicheren Schluß auf die Zahlungsunfähigkeit zulassen, können Mahnschreiben, gekündigte Kredite, gerichtliche Mahnverfahren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Fruchtlosigkeitsbescheinigungen von Gerichtsvollziehern oder den Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens zurückweisende Beschlüsse gemäß § 107 Abs. 1 KO sein. Soweit der Sachvortrag des Schuldners und die seine Zahlungsunfähigkeit belegenden Unterlagen nicht ausreichen, hat das Gericht ihn darauf hinzuweisen und aufzufordern, das Fehlende zu ergänzen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 4 InsO i. V. m. § 139 ZPO<sup>34)</sup>.

<sup>31)</sup> Siehe hierzu näher *Henning*, a. a. O., 289/290 m. w. N.

<sup>32)</sup> Hierzu näher *Vallender*, ZIP 1996, 2058 ff.

<sup>33)</sup> Der Antrag kann bis spätestens zum Berichtstermin, in dem der Verwalter die Ursachen und Aussichten des Verfahrens gemäß § 156 InsO dargelegt hat, gestellt werden, § 287 Abs. 1 S. 2 InsO. Dies gilt allerdings nicht für Verbraucherinsolvenzverfahren, weil in diesem Verfahren ein Berichtstermin nicht stattfindet (§ 312 Abs. 1 InsO).

<sup>34)</sup> § 305 Abs. 3 InsO findet insoweit keine Anwendung, weil die Dokumente, welche die Zahlungsunfähigkeit vor dem 1. 1. 1997 belegen sollen, nicht zu den in § 305 Abs. 1 InsO aufgeführten Unterlagen zählen. Die in Abs. 3 enthaltene Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und soll auf ein zügiges Handeln des Schuldners hinwirken.

<sup>28)</sup> Dazu *Vallender* VuR 1997, 46.

<sup>29)</sup> Zu den Vollstreckungsverboten im eröffneten Insolvenzverfahren siehe *Uhlenbruck*, InVo 1996, 89 ff.

<sup>30)</sup> Vgl. *Henning*, InVo 1996, 289.

## 2. Mindestquote im Restschuldbefreiungsverfahren?

Auch die Vorschriften über das Restschuldbefreiungsverfahren sehen eine Mindestquote für die Befriedigung der Gläubiger nicht vor<sup>35</sup>). § 287 Abs. 2 S. 1 InsO bestimmt lediglich, der Schuldner habe seinem Antrag die Erklärung beizufügen, daß er seine pfändbaren Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge an einen Treuhänder abtritt. Soweit *Heyer*<sup>36</sup>) in diesem Zusammenhang die Auffassung vertritt, auch der mittellose Schuldner könne auf der Grundlage einer „Null-Lösung“ Restschuldbefreiung erlangen, weil die Forderungsabtretung in dem Falle, daß der Schuldner über keine pfändbaren Einkünfte verfüge, ins Leere gehe, bedürfen diese Erwägungen zumindest einer Klarstellung. Zutreffend ist zwar, daß die Abtretung gegenstandslos wird, wenn die Forderung überhaupt nicht oder nicht in der Person des Zedenten entsteht<sup>37</sup>). Bei einer Abtretung von Lohnforderungen aus einem künftigen Arbeitsverhältnis wird die Abtretung allerdings erst wirksam in dem Augenblick der Entstehung der Forderung<sup>38</sup>). Ließe man eine solche Abtretung bei einem Antrag auf Restschuldbefreiung zu, könnte ein Schuldner, der während der Wohlverhaltensperiode keine Chance auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit hat, theoretisch ohne die Leistung eines auch noch so geringfügigen Betrages an den Treuhänder bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Restschuldbefreiung erlangen. Ob dies von der Vorstellung des Gesetzgebers gedeckt ist, erscheint angesichts der Regelung in § 287 Abs. 2 S. 1 InsO fraglich. Sozialpolitisch ist es zweifellos wünschenswert, von der Zahlung einer Mindestquote abzusehen, weil ansonsten die Mehrzahl der Schuldner, die durch die Einführung des Restschuldbefreiungsverfahrens eigentlich geschützt werden sollten, von einer Restschuldbefreiung ausgeschlossen würden<sup>39</sup>).

## 3. Verfahrensablauf

Sind die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht gegeben, beschließt das Gericht, daß dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu erteilen ist, wenn er während der anschließenden Wohlverhaltensperiode von sieben Jahren seinen gesetzlichen Obliegenheiten nachkommt (§ 295 InsO), die Mindestvergütung des Treuhänders beglichen ist (§ 298 InsO) und er bis zum Abschluß der Wartezeit nicht wegen einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt wurde. Nach Rechtskraft des Beschlusses wird das Insolvenzverfahren aufgehoben (§ 289 InsO).

## 4. Obliegenheiten des Schuldners (§ 295 InsO)

Zu den Obliegenheiten des Schuldners zählt es, daß er einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich zumindest nachweisbar darum bemüht. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO sieht ferner vor, daß der Schuldner während dieser Zeit ererbtes Vermögen zur Hälfte dem Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stellt. Darüber hinaus trifft den Schuldner die Pflicht, jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und

dem Treuhänder anzuzeigen. Ferner darf er von der Abtretungserklärung erfaßte Bezüge nicht verheimlichen und muß auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit bzw. seine Bemühungen um eine solche Tätigkeit geben. Schließlich sieht § 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO vor, daß der Schuldner Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten hat und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen hat. Korrespondierend dazu bestimmt § 294 Abs. 2 InsO, daß jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein Sondervorteil verschafft wird, nichtig ist. Diese Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß die gleichmäßige Befriedigung der Insolvenzgläubiger auch während der Dauer der Wohlverhaltensperiode ein wesentlicher Grundsatz der Regeln über die Restschuldbefreiung ist<sup>40</sup>).

## 5. Zwangsvollstreckungsverbot während des Restschuldbefreiungsverfahrens

Damit sich die Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger während des Restschuldbefreiungsverfahrens untereinander nicht verschieben, sieht § 294 Abs. 1 InsO vor, daß während der Dauer der Wohlverhaltensperiode Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners für einzelne Insolvenzgläubiger nicht zulässig sind. Der Zugriff auf den sonstigen Neuerwerb des Schuldners bleibt ihnen verwehrt. Davon ausgenommen sind die Gläubiger, die gegen den Schuldner Ansprüche aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung haben (§ 302 Nr. 2 InsO).

Persönliche Gläubiger, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner erlangt haben (vgl. § 38 InsO), sind dagegen auch während der Abtretungszeit befugt, gegen den Schuldner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt indes nicht für Zwangsvollstreckungen in künftige Forderungen auf Bezüge aus dem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge (§ 89 Abs. 2 S. 1 InsO). Damit erfahren z. B. spätere Kreditgeber des Schuldners anders als im US-amerikanischen Recht, das auch diese Gläubiger in die aufgrund von Lohn- und Gehaltsabtretung aufgebrauchten Einkünfte des Schuldners einbezieht, eine erhebliche Benachteiligung. Diese Gläubiger sind entweder auf den guten Willen des Schuldners angewiesen oder müssen darauf hoffen, daß der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode Fremdvermögen erwirbt, das ihnen in gewissem Umfang Befriedigungsmöglichkeiten eröffnet (vgl. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

## 6. Entscheidung über die Restschuldbefreiung

Eine Versagung der Restschuldbefreiung erfolgt, wenn der Schuldner seine Obliegenheiten schuldhaft verletzt und dies die Gläubigerbefriedigung beeinträchtigt oder die Voraussetzungen des § 297 InsO oder des § 298 InsO vorliegen (§ 300 Abs. 2 InsO). Ist dagegen die fünf- bzw. siebenjährige Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluß über die Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 1 InsO). Die Wirkungen der Restschuldbefreiung bestehen gemäß § 301 InsO darin, daß der Schuldner von den restlichen Verbindlichkeiten gegenüber allen Insolvenzgläubigern befreit wird, auch gegenüber denjenigen, die ihre Forderungen

<sup>35</sup>) Im österreichischen Insolvenzrecht ist eine Mindestquote für die Befriedigung der Gläubiger festgeschrieben. Dauert die sogen. Abschöpfungsperiode 7 Jahre, muß der Schuldner mindestens 10 % der Verbindlichkeiten seiner Gläubiger befriedigen, um Restschuldbefreiung zu erlangen. Bei einer verkürzten Abschöpfungsperiode von nur 3 Jahren beträgt die Mindestquote 50 %.

<sup>36</sup>) JR 1996, 317.

<sup>37</sup>) BGH WPM 1973, 489; BGHZ 88, 207.

<sup>38</sup>) BGH NJW 1965, 2197.

<sup>39</sup>) So auch *Pape*, ZIP 1997, 194.

<sup>40</sup>) Begr. zu § 243 RegE (= § 294 InsO) (BR-Drucks. 1/92 S. 191/192).

nicht angemeldet haben. Ein Nachforderungsrecht der Insolvenzgläubiger besteht nicht mehr. Unberührt von der Restschuldbefreiung bleiben aber Ansprüche der Gläubiger gegen Mitschuldner oder Bürgen.

#### IV. Schlußbetrachtung

Angesichts der zahlreichen Hürden, die vor dem Restschuldbefreiung begehrenden Schuldner aufgebaut sind, ist eine leichtfertige Inanspruchnahme des Rechtsinstituts nicht zu befürchten. Das in § 1 S. 2 InsO gesteckte Ziel der Schuldbefreiung natürlicher Personen kann im übrigen nur bei Absehen einer Mindestquote sowohl für das gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren als auch das Restschuldbefreiungsver-

fahren erreicht werden. Ohne Bewilligung von Prozeßkostenhilfe werden zahlreiche Verbraucherschuldner und Kleingewerbetreibende wegen der beträchtlichen Verfahrenskosten nicht einmal imstande sein, Zugang zum gerichtlichen Verfahren zu finden. Damit wird gerade den Schuldnern, die durch Einführung des Restschuldbefreiungsverfahrens geschützt werden sollen, die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung verwehrt. Für diese Schuldner ist aber die Entschuldung die einzige Möglichkeit, wieder eine wirtschaftliche Perspektive aufzubauen<sup>41)</sup>.

<sup>41)</sup> Heyer, JR 1996, 316.

## Der Versuch einer Änderung des Gerichtsvollziehersystems

### Dokumentation des „Neuberger Modells“

Von Obergerichtsvollzieher Theo Seip, Limburg/Lahn

#### 1. Einleitung

Ende der Sechziger Jahre wurde in den Landesjustizverwaltungen und den Gerichtsvollzieherverbänden eine Änderung des bundeseinheitlich bestehenden Gerichtsvollziehersystems erörtert, die zum Ziel hatte, in Anlehnung an die Rechtsstellung der Gerichtsvollzieher in unseren westlichen Nachbarländern auch für die Bundesrepublik Deutschland einen mehr oder weniger freiberuflich tätigen Gerichtsvollzieher zu schaffen, der seinen Dienstbetrieb und seinen Lebensunterhalt allein aus seinen Gebühreneinnahmen bestreiten sollte. Der zur Diskussion gestellte Gesetzentwurf ging auf eine Initiative des damaligen Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Dr. Josef Neuberger, zurück und wurde deshalb in Gerichtsvollzieherkreisen als „Neuberger Modell“ bezeichnet<sup>1)</sup>. Die Erörterung endete in einer Sitzung der Vertreter der Landesjustizverwaltungen und des Bundesjustizministeriums am 13./14. Oktober 1970 in Hannover damit, daß sich die Vertreter aller Landesjustizverwaltungen aus rechtlichen und rechtspolitischen Gründen gegen eine Neuordnung ausgesprochen haben. Auch in den Reihen der damals tätigen Gerichtsvollzieher war die geplante Neuregelung nicht unumstritten. Bei der in den Gerichtsvollzieherverbänden geführten Diskussion war die Befürchtung, die Gebühren seien unzureichend oder könnten bei steigenden Kosten nicht rechtzeitig angepaßt werden, ein gewichtiges Argument. Die Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung hat dieses Thema seinerzeit nicht aufgegriffen; es wurde auch von dem damaligen DGVZ-Schriftleiter in dem Bericht über den Bundesvertretertag im Jahr 1968 in Starnberg<sup>2)</sup>, auf dem das „Neuberger Modell“ diskutiert wurde, ausgespart und statt dessen auf die Protokolle und die Informationen durch die Landesverbände verwiesen.

Inzwischen ist die Mehrzahl der damaligen Akteure nicht mehr im Amt, zum großen Teil auch nicht mehr unter den Lebenden. Die damalige Diskussion ist den heute tätigen Gerichtsvollziehern – mit wenigen Ausnahmen – und überwiegend wohl auch den heute in den Landesjustizverwaltungen an maßgeblicher Stelle tätigen Beamten nicht bekannt. Es erscheint deshalb angebracht, das in den Akten der Gerichtsvollzieherverbände hierüber vorhandene Schriftgut in der DGVZ zu dokumentieren, damit es im Bewußtsein des Berufsstandes

bleibt und das damals erarbeitete Gedankengut evtl. bei einer (denkbaren) späteren Angleichung der Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher in Europa herangezogen werden kann. Hätte der damalige Reformansatz zum Erfolg geführt, wären zumindest Probleme wie Überlastung, Bewerbermangel und fehlende Planstellen heute kein Thema mehr, da es diese Sorgen bei den freiberuflich tätigen Gerichtsvollziehern in unseren westlichen Nachbarländern nicht gibt.

Bevor auf das „Neuberger Modell“ näher eingegangen wird, sei jedoch ein Rückblick auf die Vergangenheit und die Entstehung des gegenwärtigen Systems gestattet, da vieles nur aus der historischen Entwicklung zu erklären ist.

#### 2. Die Vorläufer des Gerichtsvollziehers:

Amt und Aufgaben der Vollstreckungsorgane waren in der Vergangenheit nie konstant. Die Personen, denen in ältesten Zeiten deutscher Gerichtsverfassung die Zwangsvollstreckung übertragen war, hatten ihre sich oft verändernden Aufgaben im Laufe der Jahrhunderte unter vielfach wechselnden Bezeichnungen zu erfüllen. In der Dissertation von Erich Schneider<sup>3)</sup>, auf die auch Alexander Eich<sup>4)</sup> hinweist, werden die bekannten Anfänge mit Quellenangaben in komprimierter Form<sup>5)</sup> wie folgt geschildert:

„Als der germanische Vorläufer des späteren deutschen Gerichtsboten erscheint in verschiedenen alten Volksrechten mit mehr oder minder klar erkennbarer Aufgabe und Stellung der *wittiscalcus*, wie er bei den Burgundern, der *publicus* wie er bei den Langobarden, der *sagio* (*sajo*), wie er bei den Westgoten heißt.

Während in der ältesten Zeit die Parteien selbst mit ihren Zeugen zum Gegner gingen, um ihn vorzuladen (*mannire*, *mannito*), und der Graf die Exekution des Urteils in eigener Person besorgte und besorgen konnte, erwies sich das später, als die Vergrößerung des Reiches eine Ausdehnung der Gerichtsbezirke und Häufung der Geschäfte mit sich brachte, nicht mehr als möglich. Es bedurfte nunmehr eines eigenen Boten, der die genannten Geschäfte im Namen der Partei bzw. des Grafen ausführte, eben des *wittiscalcus*, *publicus*, *sagio*. Allmählich dehnte sich das Amt aus, indem dem Boten immer mehr Funktionen übertragen wurden, und etwa zur

<sup>1)</sup> So auch Schlosser in DGVZ 1996, S. 145 (151).

<sup>2)</sup> DGVZ 1968, S. 113.

<sup>3)</sup> Universität Erlangen, 1909, S. 11–12.

<sup>4)</sup> Eich, Dissertation, Bonn, 1983. Eine Kurzfassung seiner Untersuchung findet sich in DGVZ 1985, S. 13.

<sup>5)</sup> ausführlicher Alexander Eich a. a. O.

Zeit der Rechtsbücher findet es sich in ganz Deutschland, zwar unter den verschiedensten Bezeichnungen (Bote, Fronbote, Bodel, Büttel oder Gebüttel, Pedell, *budellus*, Weibel, Scherge, Knecht, Vogt oder Nachvogt, Richter, Amtmann, *preco*, Schultheiß (*sculdasius*), Heimbürger u. a.), aber in wesentlich gleichmäßiger Ausstattung in Rechten und Pflichten. So besorgte der Gerichtsbote auf richterlichen Befehl die Ladungen der Parteien, Urteiler und Schöffen, rief während der Sitzung die Parteien, Zeugen und Sachverständigen auf und hielt die Ordnung und Ruhe im Gericht aufrecht. Insbesondere aber lagen ihm Verhaftungen, Vollstreckung der Urteile, Pfändung der Fahrnis und Frohnung der Grundstücke ob. Daneben weisen die Rechtsbücher ihm in manchen Beziehungen eine selbständige Stellung an. Er mußte an der Dingstatt zugegen sein, damit das Gericht gehörig besetzt sei; er wurde in formalen Dingen um das Recht gefragt, ja, es stand ihm selbst (niedere) Gerichtsbarkeit zu, nämlich bei der Abwesenheit des Richters, bei handhafter Tat, bei Gerüfte und in unbedeutenden Kriminalsachen; die von ihm erstatteten Zeugnisse über Vornahme von Handlungen oder eigenen Wahrnehmungen hatten die Kraft öffentlicher Urkunden. Aber so wesentlich der Gerichtsbote in der Organisation des Gerichts war, so leitete er seine Befugnisse doch nur vom Richter her; er war der Arm des Richters, ein im Dienst des Richters als solchen stehendes Werkzeug.”

*Eich*<sup>6)</sup> nennt noch weitere Bezeichnungen für frühere Vollstreckungspersonen, wie *centenar*, *scario*, *grafio*, *missus*, *sacbarones*. Auch an Spott- und Schimpfnamen hat es zu keiner Zeit gefehlt<sup>7)</sup>.

Als bekannteste Figur unter den Vollstreckungspersonen des Mittelalters dürfte der Fronbote anzusehen sein, was wohl in besonderem Maße der eingehenden Beschreibung seiner Stellung und Aufgaben durch *Eike von Repgow* im Sachsenpiegel zu verdanken ist<sup>8)</sup>. Der Fronbote erhielt offenbar keine festen Bezüge, sondern bestimmte „Diensteinnahmen“ und zum Teil auch Naturalien<sup>9)</sup>. Er hatte eine bedeutsame Stellung und weitgehende Befugnisse.

Vom Ende des Mittelalters bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der Aufgabenbereich des Fronboten und der ihm entsprechenden Vollstreckungspersonen stark eingeschränkt; ein Wandel, der sich ganz allmählich vollzog. Die Machtbefugnisse des Richters wurden erweitert und erstreckten sich auch auf die Vollstreckung der Urteile. Dabei bediente sich der Richter Gerichtsdienern und Boten, denen er die Art und Weise der Exekution auf das genaueste vorschrieb<sup>10)</sup>. In Preußen wurde der *Executor* mit der Vollstreckung beauftragt, der ebenfalls genaue Weisungen zu befolgen hatte, aber nach der Entwicklung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat bald seinen Aufgaben nicht mehr gewachsen war<sup>11)</sup>. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war er als langsam, träge, gleichgültig und bestechlich verschrien und zur Possenfigur geworden<sup>12)</sup>.

<sup>6)</sup> a. a. O.

<sup>7)</sup> Siehe *Wacke*, DGVZ 1991, S. 101 f., der auch Erläuterungen zu den früher und heute gebräuchlichen Dienstbezeichnungen gibt.

<sup>8)</sup> Vgl. *Seip*, Die Vollstreckungsordnung des Sachsenpiegels, DGVZ 1983, S. 51 ff.

<sup>9)</sup> *Seip*, a. a. O. bei Fußn. 32. Ebenso *Eich*, Diss. a. a. O., S. 128.

<sup>10)</sup> *Rottmann*, Die rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers nach der Reichsgesetzgebung ab 1. Januar 1900, Dissertation, Würzburg, 1899, S. 6

<sup>11)</sup> *Lentz*, „Das Gerichtsvollzieherwesen“, in Zeitschrift für Zivilprozeß, (Bd. 54) 1929, S. 481. *Lentz*, der als Ministerialrat im Preußischen Justizministerium tätig gewesen ist, war im übrigen ein hervorragender Kenner des Vollstreckungswesens, der sich nachhaltig für eine sinnvolle Gestaltung des Gerichtsvollzieherdienstes eingesetzt hat, wie seine zahlreichen Veröffentlichungen zeigen.

<sup>12)</sup> *Jacobsohn*, Die Ordnung des Gerichtsvollzieherwesens im Deutschen Reich, Bericht für den Anwaltstag, Juristische Wochenschrift 1901, S. 673. Siehe auch „Der Executor“, Erzählung aus dem Jahr 1848, DGVZ 1982, S. 192.

Zur gleichen Zeit gab es in Deutschland andere Systeme. So galt in den preußischen Rheinlanden der *code de procédure*, der unter *Napoleon* dort eingeführt worden war. Hier vollstreckte der *Huissier* nach Regeln, die in Frankreich weitgehend noch heute gelten<sup>13)</sup>. Die französischen Gesetze und damit der *Huissier* blieben auch nach der im Jahre 1813 beendeten Herrschaft *Napoleons* bestehen und zwar zum Teil bis zum Jahr 1879; jedoch wurde die Bezeichnung „*Huissier*“ am 11. 3. 1814 in „Gerichtsvollzieher“ umgewandelt<sup>14)</sup>. Die *Huissiers* bzw. Gerichtsvollzieher bezogen keine Gehälter und waren auf Gebühren angewiesen. Nach *Lentz*<sup>15)</sup> war der Rheinische Gerichtsvollzieher nicht nur der Vertreter einer wenig angenehm empfundenen Staatsgewalt; er war für die Bevölkerung auch der Mann des Vertrauens. Sein Amt und seine wirtschaftliche Stellung verschafften ihm hohes Ansehen.

Nach dem französischen Vorbild wurden in Deutschland mehrere Vollstreckungsordnungen geschaffen; so wurde z. B. im Herzogtum Nassau durch Edikt vom 27. 12. 1848 die Zwangsvollstreckung, die bisher den Schultheißen oblag, Gerichtsvollziehern übertragen, in deren Hand sämtliche Vollstreckungsarten vereinigt waren. Der nassauische Gerichtsvollzieher war organisatorisch nicht dem Gericht angeschlossen, sondern für seinen Geschäftsbetrieb selbst verantwortlich und auf die von ihm vereinnahmten Gebühren angewiesen<sup>16)</sup>.

In Hannover wurde durch Prozeßordnung vom 8. 11. 1850 ein dem *code de procédure* entsprechendes Verfahren geregelt, das die Vollstreckung Gerichtsvögten übertrug<sup>17)</sup>. Die Gerichtsvögte bezogen ein geringes Staatsgehalt, im übrigen waren sie auf Gebühren angewiesen<sup>18)</sup>. Wenn mehrere Gerichtsvögte an einem Ort tätig waren, konnte der Gläubiger wählen, welchen er mit der Vollstreckung beauftragte.

Auch in Bayern trat im Jahre 1869 eine Prozeßordnung in Kraft, die sich stark an das französische Recht anlehnte und die Vollstreckung Gerichtsvollziehern übertrug, deren Wirkungskreis und Stellung gem. der Gvz.-Ordnung vom 15. 5. 1870 (JMin.Bl. S. 77) weitgehend derjenigen des *Huissiers* entsprach<sup>19)</sup>.

Im übrigen Deutschland galt mit geringfügigen Abweichungen bis 1879 das Recht des gemeinen deutschen Prozesses, das die Vollstreckung in die Hand der Gerichte legte, die hierfür von ihnen angestellte Beamte (Gerichtsunterbediente, Boten, Diener) einsetzten und diese in jedem Fall mit genauen Weisungen versahen<sup>20)</sup>.

### 3. Die Organisation der Vollstreckung nach der ZPO von 1877:

Seit 1859 gab es Bestrebungen, in Deutschland ein einheitliches Recht zu schaffen, die Entwürfe verschiedener Prozeßordnungen hervorbrachten. Es gab den preußischen, den hannoverschen, den norddeutschen und den hessischen Entwurf

<sup>13)</sup> Vergl. z. B. die Civil-Prozeßordnung des französischen Reichs, eingeführt im Großherzogthum Berg durch das kaiserliche Decret vom 17ten Dezember 1811 und die Darstellung der Aufgaben des heutigen Huissiers in DGVZ 1996, S. 97.

<sup>14)</sup> Hierzu siehe *Bach*, DGVZ 1993, S. 52. Ebenso: *Lentz*, DGVZ 1929, S. 258. Zur Geltungsdauer des französischen Rechts siehe auch *Rottmann*, a. a. O., S. 11.

<sup>15)</sup> *Lentz*, ZJP 1929, S. 482.

<sup>16)</sup> Vergl. *Seip*, 120 Gerichtsvollzieher – Zwangsvollstreckung im ehemaligen Herzogtum Nassau, DGVZ 1969, S. 37.

<sup>17)</sup> Siehe *Jacobsohn*, a. a. O., S. 674.

<sup>18)</sup> *Lentz*, ZJP 1929, S. 480.

<sup>19)</sup> *Rottmann*, a. a. O., S. 13.

<sup>20)</sup> *Rottmann*, a. a. O., S. 15.

einer Zivilprozeßordnung, die allesamt nicht Gesetz wurden<sup>21</sup>). Erst die nach der 1871 erfolgten Reichsgründung eingesetzte Kommission erarbeitete einen Entwurf, der 1877 zu der heutigen Zivilprozeßordnung führte, die 1879 in Kraft trat. Gleichzeitig wurde das Gerichtsverfassungsgesetz verabschiedet, das in § 154 die Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher mit Rücksicht auf die bestehenden unterschiedlichen Gerichtsvollzieherssysteme den Landesjustizverwaltungen überließ<sup>22</sup>).

Während der preußische Entwurf von 1864 Stellung und Aufgaben des Gerichtsvollziehers noch nach dem Vorbild des *Huissiers* gestaltet hatte, schwächte die ZPO dies ab. Aus der Befürchtung, für dieses Amt nicht genügend geeignete Menschen mit entsprechender Bildung zu finden, wurde die dem *Huissier* zugewiesene Prüfung der Vollstreckungsreife, die *causae cognitio*, durch die Vollstreckungsklausel ersetzt<sup>23</sup>). Betrachtet man diese Änderung aus heutiger Sicht, so erscheint sie völlig überbewertet und ihre Auswirkung auf die Personalauswahl für den Gerichtsvollzieherdienst unbegründet.

Obwohl nun in Deutschland ein einheitliches Prozeßrecht galt, das für die Zwangsvollstreckung einheitliche Regeln aufstellte, waren die Gerichtsvollzieher in Deutschland noch lange Zeit zu unterschiedlichen Bedingungen tätig. Preußen blieb bei der Neuregelung nach Inkrafttreten der ZPO seinem Entwurf von 1864 treu und erließ am 14. 7. 1879 eine Gerichtsvollzieherordnung, die im Gegensatz zu dem dort bisher tätigen *Executor* den innerhalb des Landgerichtsbezirks vom Gläubiger frei wählbaren Gerichtsvollzieher mit eigenem Geschäftszimmer schuf, der kein Gehalt bezog, sondern die für seine Amtshandlungen tarifmäßig vorgesehenen Gebühren und Auslagen erhielt<sup>24</sup>). Allerdings war ihm ein Mindesteinkommen von 1800,- Mark pro Jahr garantiert.

Dem Beispiel Preußens folgten alle anderen Länder mit Ausnahme von Hamburg, Sachsen<sup>25</sup>), Oldenburg und Baden. In den zuletzt genannten Ländern erhielten die Gerichtsvollzieher ein festes Gehalt, während die Gebühren an die Staatskasse abzuführen waren; ihre Tätigkeit übten sie im Amtssystem aus. Hamburg richtete durch Gesetz vom 23. 4. 1879 ein Gerichtsvollzieheramt in der konsequentesten Form ein, das bis zum 21. März 1951 Bestand hatte<sup>26</sup>).

### 3.1. Das Bezirksgerichtsvollzieher-System:

Im Jahr 1900 betätigte sich Preußen in bezug auf das Gerichtsvollzieherssystem erneut als Schrittmacher. Die innerhalb des Landgerichtsbezirks für den Gläubiger gewährleistete freie Auswahl des Gerichtsvollziehers hatte zu sehr unterschiedlichen Einkünften, darüberhinaus aber auch zu unerfreulichen Auswüchsen geführt, die darin bestanden, daß Gerichtsvollzieher wegen der bestehenden Konkurrenz oft mit unnachsichtiger Härte gegen Schuldner vorgehen und sich

darüberhinaus auch die Aufträge der Gläubiger durch Gegenleistungen in Form von Zigarren, Wein und Geldgeschenken zu sichern suchten<sup>27</sup>). Deshalb machte die Landesjustizverwaltung Preußen von der nach § 154 GVG und § 27 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestehenden Möglichkeit Gebrauch, indem sie durch die Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900<sup>28</sup>) die freie Wählbarkeit abschaffte und den Bezirksgerichtsvollzieher (§ 17) mit eigenem Geschäftszimmer (§ 27) einführte, dem ein festes Gehalt zustand und die erhobenen Auslagen überlassen wurden (§ 22). Außerdem erhielt er einen Anteil von 24 v. H. der zur Staatskasse vereinnahmten Gebühren (§ 23), was in dem Bericht für den Anwaltstag vom 6./7. September 1901 in Danzig (der sich gegen den Bezirksgerichtsvollzieher aussprach) mit der Bemerkung kommentiert wird, wer daran Ärgernis genommen habe, daß Gerichtsvollzieher höhere Einnahmen hatten als Oberlandesgerichtspräsidenten, sei diesen Ärger jetzt los<sup>29</sup>).

Dem in Preußen eingeführten Bezirksgerichtsvollzieher-System schlossen sich (mit zeitlichen Verzögerungen) die Länder Thüringen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Bremen, Lippe, Schaumburg-Lippe, Braunschweig und Oldenburg an, jedoch mit den Besonderheiten, daß die Gerichtsvollzieher in Schaumburg-Lippe keinen Gebührenanteil erhielten, den Gerichtsvollziehern in Braunschweig, die ebenfalls keinen Gebührenanteil erhielten, die Schreibkraft von der Staatskasse bezahlt wurde und den Gerichtsvollziehern in Oldenburg der Schreibbedarf und das Geschäftszimmer von der Staatskasse gestellt wurden<sup>30</sup>).

### 3.2. Das Amts-System:

Für das Amtssystem entschieden sich (zum Teil weiterhin) die Länder Hamburg, Sachsen, Lübeck, Württemberg, Bayern und Baden, wobei auch hier wieder einige Abweichungen festzustellen sind. In Sachsen und Hamburg bezogen die Gerichtsvollzieher nur ein Gehalt und lieferten die Gebühren und Auslagen an die Staatskasse ab. Auslagen für Reisen wurden erstattet. In Lübeck galt ein gemildertes Amtssystem; die Gerichtsvollzieher unterstanden zwar dem Gerichtsvollzieheramt, hatten aber eigene Geschäftszimmer und erhielten außer einem Gehalt auch Gebührenanteile. In Württemberg erhielten die Gerichtsvollzieher ein Gehalt und die zu erhebenden Auslagen, das Schreibmaterial mußten sie selbst beschaffen, während die Kosten der Geschäftsräume nebst Ausstattung aus der Staatskasse bestritten wurden. Zeitweise erhielten sie auch Gebührenanteile<sup>31</sup>).

In Bayern galt das Amtssystem in einer abgeschliffenen Form. Die Gerichtsvollzieher waren in einer „Gerichtsvollzieherei“ vereinigt, deren Leitung dem Amtsgerichtsvorstand oblag. Die Gerichtsvollzieher erhielten ein Gehalt und Gebührenanteile. Ihnen konnte außerdem gestattet werden, auf Verlangen von Gläubigern Mahnbriefe an die Schuldner zu schreiben, bei Gelegenheit auswärtiger Dienstgeschäfte sich den Auftrag zur Erwirkung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen erteilen zu lassen und freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung der Auftraggeber vorzunehmen<sup>32</sup>). Hierbei handelt es sich um eine im Interesse der

<sup>21</sup>) *Jacobsohn* a. a. O., S. 674; *Rottmann*, a. a. O., S. 17.

<sup>22</sup>) Siehe *Johannes Schneider*, Dissertation, Leipzig, 1934, S. 19.

<sup>23</sup>) *Rottmann*, a. a. O., S. 19; *Jacobsohn* a. a. O., S. 675.

<sup>24</sup>) Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. 6. 1878 (RGBl. S. 166) hat in ihrem § 27 den Ländern zwar das Recht eingeräumt, dem Gerichtsvollzieher an Stelle der reichsgesetzlich normierten Gebühren und Auslagen eine anderweitige Vergütung zu gewähren, wovon Preußen jedoch zunächst keinen Gebrauch machte.

<sup>25</sup>) Der Verband Sächsischer Gerichtsvollzieher setzte sich im Jahr 1929 mit Nachdruck für die Abschaffung des Amtssystems ein und zeigte dessen Nachteile auf; vergl. *Richter*, Die Umgestaltung des GV-Wesens in Sachsen, DGVZ 1929, S. 289 u. 305 ff.

<sup>26</sup>) Vergl. *Fünfstück*, Umstellung des GV-Systems in Hamburg, DGVZ 1952, S. 142.

<sup>27</sup>) Siehe *Lentz*, ZZP, 1929, S. 485; derselbe in DGVZ 1929, S. 261. Die Zuwendungen gingen danach zumeist an die Bürovorsteher der Anwaltsbüros, die dafür die Erteilung der Vollstreckungsaufträge zusicherten; abschwächend *Jacobsohn*, a. a. O., S. 678.

<sup>28</sup>) Justiz-Ministerial-Blatt für Preußen, 1900, S. 345.

<sup>29</sup>) *Jacobsohn*, a. a. O., S. 678.

<sup>30</sup>) *Johannes Schneider*, a. a. O., S. 41–62.

<sup>31</sup>) *Johannes Schneider*, a. a. O., S. 74–76.

<sup>32</sup>) *Johannes Schneider*, a. a. O., S. 76–77.

Bevölkerung zugelassene Nebenbeschäftigung, die der Gerichtsvollzieher auf eigene Rechnung ausübte und die durchaus noch Anklänge an das französische Recht erkennen läßt.

In Baden war das Gerichtsvollzieherwesen ähnlich geregelt wie in Bayern. Die Gerichtsvollzieher waren in einer „Gerichtsvollzieherei“ vereinigt, sie erhielten ein Gehalt, einen Anteil an den Gebühren und die anfallenden Reisekosten. Die sonstigen Auslagen einschließlich der Schreibgebühren waren an die Staatskasse abzuliefern<sup>33</sup>).

### 3.3. Das System des frei wählbaren Gebühren-Gerichtsvollziehers:

Das System des frei wählbaren und im vollen Gebührenbezug stehenden Gerichtsvollziehers hat sich vereinzelt weit über das Jahr 1900 hinaus erhalten, nämlich in Hessen<sup>34</sup>) und in Mecklenburg-Strelitz. In Hessen war, wie früher in Preußen, der Gerichtsvollzieher berechtigt und verpflichtet, im gesamten Landgerichtsbezirk, in dem er seinen Amtssitz hatte, tätig zu werden. Er bezog kein Gehalt, hatte aber Anspruch auf die Gebühren und Auslagen und mußte sein Geschäftszimmer auf eigene Kosten unterhalten. Soweit sein Einkommen ohne Verschulden eine gewisse Höhe nicht erreichte, konnten ihm Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt werden. Wurden bestimmte Beträge überschritten, hatte er andererseits den Mehrbetrag an die Staatskasse abzuliefern. Die hessischen Gerichtsvollzieher konnten auch zum Sitzungsdienst herangezogen werden. Ähnlich war die Regelung in Mecklenburg-Strelitz. Diese Regelungen galten bis zum Jahr 1938. Ab dem 1. 4. 1938 bezogen auch die Gerichtsvollzieher in Hessen ein festes Gehalt und erhielten daneben einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren<sup>35</sup>). Da die Änderung durch eine reichsgesetzliche Regelung erfolgt ist, dürfte sie gleichzeitig auch für Mecklenburg-Strelitz in Kraft gesetzt worden sein.

### 3.4. Die Vereinheitlichung der Organisationsform:

Die im Jahr 1954 eingeführten neuen Dienstvorschriften für Gerichtsvollzieher, brachten (mit Ausnahme von Bayern und Baden-Württemberg, die das Amtssystem einstweilen beibehielten) erstmals weitgehend bundeseinheitliche Regelungen, nämlich den Gerichtsvollzieher mit eigenem Geschäftszimmer, festem Bezirk, Gehalt und Gebührenanteilen sowie Auslagererstattung<sup>36</sup>). Das Land Bayern schloß sich nach einiger Zeit dieser bereits in 9 Bundesländern bestehenden Regelung an und führte mit Wirkung vom 1. 1. 1961 an Stelle des bisherigen Amtssystems ebenfalls das System des Gerichtsvollziehers mit eigenem Geschäftszimmer ein<sup>37</sup>).

<sup>33</sup>) Johannes Schneider, a. a. O., S. 80–83.

<sup>34</sup>) Dabei handelt es sich um das frühere Großherzogtum Hessen mit dem ihm im Wiener Kongreß 1815 zugesprochenen Territorium, das um 1900 rd. 1,2 Mio. Einwohner hatte und die früheren Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen umfaßte. Landeshauptstadt und Residenz des Großherzogs war Darmstadt. Das Großherzogtum Hessen ging 1946 in dem heutigen Lande Hessen auf, wobei Rhein-Hessen mit den damaligen Landkreisen Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms an Rheinland-Pfalz fiel.

<sup>35</sup>) Siehe Schröder, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 1938, Anm. 2 zu § 27 der auf die AV v. 4. 3. 1937 (Dt. Justiz S. 377) hinweist. Soweit Bestimmungen der Dienstanweisungen für die großherzoglichen Gerichtsvollzieher vom 16. 12. 1899 in Hessen noch Geltung hatten, wurden sie bei Einführung der Gerichtsvollzieherordnung vom 30. 10. 1954 (JMBl. für Hessen 1954, S. 73), die am 1. 1. 1955 in Kraft trat, aufgehoben.

<sup>36</sup>) Siehe Holzweg, Die neuen Dienstvorschriften für Gerichtsvollzieher, DGVZ 1954, S. 100 u. 114 ff.

<sup>37</sup>) Vgl. Mümmeler, Erfahrungen mit dem Geschäftszimmersystem der Gerichtsvollzieher in Bayern, DGVZ 1962, S. 117.

Auch in Baden-Württemberg wurde das Amtssystem in den Jahren 1961/62 aufgegeben. Im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1961 und im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe mit Wirkung vom 1. 1. 1962 das System des Gerichtsvollziehers mit eigenem Geschäftszimmer eingeführt<sup>38</sup>). Damit war in Deutschland, genauer in Westdeutschland, erstmals ein einheitliches Gerichtsvollzieherssystem installiert, das mittlerweile auch in den neuen Bundesländern eingeführt ist.

### 4. Das „Neuberger Modell“:

Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund ist im Jahre 1957 der *Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires* (UIHJ) (Internationale Gerichtsvollzieher-Vereinigung) mit dem Sitz in Paris beigetreten<sup>39</sup>). Rund 10 Jahre später fand vom 16. bis 21. Mai 1967 der 6. Internationale Kongreß der Gerichtsvollzieher-Union in Bad Godesberg statt<sup>40</sup>). Die teilnehmenden Gerichtsvollzieher, die erstmals in größerer Zahl mit Kollegen aus den Nachbarländern zusammentrafen, waren insbesondere beeindruckt von dem Auftreten, der Stellung und dem Aufgabengebiet der Gerichtsvollzieher aus Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden, die allesamt einen freien Beruf ausübten, wie er von ihren Amtsvorgängern auch in Teilen Deutschlands (siehe oben zu 2) in früherer Zeit ausgeübt wurde.

Unter den deutschen Ehrengästen des Kongresses befand sich der damalige Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, *Dr. Dr. Neuberger*, der in seiner Ansprache auf die Stellung und die Aufgaben der Gerichtsvollzieher in unseren westlichen Nachbarländern einging. Er bedauerte, daß die Stellung des Gerichtsvollziehers im Bereich der Bundesrepublik Deutschland – verglichen mit der Stellung und dem Aufgabebereich der Gerichtsvollzieher in unseren westlichen Nachbarländern – noch zahlreiche Unterschiede aufwies, die es im Rahmen der erstrebten europäischen Rechtsgemeinschaft schrittweise abzubauen gelte<sup>41</sup>). Die Sympathie des Justizministers von NRW mit den Gerichtsvollzieherssystemen der benachbarten Länder war unverkennbar. Der damalige Vorsitzende des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes, OGV *Arthur Baensch*, Hamburg, und der damalige Vorsitzende des DGVB-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, OGV *Karl Baltin*, Düsseldorf, nutzten die Gelegenheit, an Herrn *Dr. Dr. Neuberger* die Anregung heranzutragen, die Gerichtsvollzieher künftig zu Gebührenbeamten zu machen und ihnen so weit wie möglich einen selbständigen Status zu geben. Der Justizminister von NRW hat diese Anregung aufgegriffen und in seinem Hause einen Referentenentwurf erstellen lassen, der zunächst eine Anpassung des Gerichtsvollzieherystems im Lande Nordrhein-Westfalen an die Systeme der westlichen Nachbarländer zum Ziel hatte. Mit Schreiben vom 25. März 1968 (*Anlage 1*) ist der Justizminister NRW dann an den Bundesminister der Justiz und die Justizminister/Justizsenatoren der anderen Bundesländer herangetreten mit dem Ziel, diese für das von ihm aufgegriffene Vorhaben zu gewinnen. Der Bundesminister der Justiz teilte dem Justizminister NRW und nachrichtlich allen anderen Landesjustizverwaltungen mit Schreiben vom 16. 7. 1968 (*Anlage 2*) seine Rechtsauffassung mit; er machte Bedenken geltend, lehnte aber das Vorhaben keineswegs ab. Eine ausführliche Stellungnahme erfolgte mit

<sup>38</sup>) Siehe Henn, DGVZ 1962, S. 179 ff.

<sup>39</sup>) Siehe DGVZ 1957, S. 161.

<sup>40</sup>) Siehe DGVZ 1967, S. 20, 53–60, 117–127.

<sup>41</sup>) Siehe die Wiedergabe der Ansprache in DGVZ 1967, S. 119–122. *Neuberger* war Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 1966 bis 13. 9. 1972.

Schreiben vom 15. 7. 1968 (*Anlage 3*) auch durch den Niedersächsischen Minister der Justiz, der zu dem Ergebnis kam, daß sich die seit 1900 geltende Regelung in der Praxis bewährt habe und kein Anlaß zu einer Neuregelung bestehe. Ausführlich, im Ergebnis aber ebenfalls ablehnend, äußerten sich das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 29. 7. 1968 (*Anlage 4*) und der Berliner Senator für Justiz mit Schreiben vom 4. 9. 1968 (*Anlage 5*). Der Hessische Minister der Justiz sprach sich mit Schreiben vom 6. 9. 1968 (*Anlage 6*) gegen das Vorhaben aus, ohne auf die rechtliche Problematik einzugehen. Zuvor hatte das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 7. 5. 1968 und das Justizministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 16. 7. 1968, jeweils unter Hinweis auf die in ihren Ländern wenige Jahre vorher erfolgten Systemumstellungen mitgeteilt, daß sie für eine neuerliche Änderung keinen Anlaß sähen und auch ihre Gerichtsvollzieher dies nicht anstrebten.

Am 24. 9. 1968 (*Anlage 7*) bat der Justizminister NRW den Deutschen Gerichtsvollzieherbund um eine Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Systemänderung, worauf dieser mit Schreiben vom 11. 11. 1968 (*Anlage 8*) seine grundsätzliche Zustimmung bekundete. Der Justizminister NRW teilte die Antwort des DGVB den anderen Justizverwaltungen durch Schreiben vom 26. 11. 1968 (nicht abgedruckt) mit und regte an, den Entwurf (*Anlage 9*) in einer besonderen Sitzung mit dem Bundesminister der Justiz und den Landesjustizverwaltungen unter Beteiligung des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes zu erörtern. Der Niedersächsische Minister der Justiz richtete hierzu mit Schreiben vom 11. 12. 1968 (*Anlage 10*) eine Anfrage an die anderen Landesjustizverwaltungen und an den Bundesminister der Justiz. Die hierauf eingehenden (kurzen) Antworten der anderen Landesjustizverwaltungen (nicht abgedruckt) waren alle ablehnend, da von diesen ein Anlaß für die Systemänderung nicht gesehen wurde. Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 17. 9. 1970 (*Anlage 11*) wurde der Vorgang auf die Tagesordnung einer Referententagung der Landesjustizverwaltungen gesetzt. Auf dieser Tagung haben sich dann – wie eingangs bereits erwähnt – die Vertreter aller Landesjustizverwaltungen gegen die angelegte Systemänderung ausgesprochen.

#### Anlage 1

**Schreiben des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1968 – 2343 – I B. 6 – Teil I – an den Herrn Bundesminister der Justiz, 5300 Bonn, nachrichtlich an die Herren Justizminister/Justizsenatoren der Bundesländer:**

- Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens;  
**hier:** Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieherwesens  
**Bezug:** Konferenz der Landesjustizverwaltungen zur Änderung von Dienstvorschriften der Gerichtsvollzieher am 3. bis 5. Oktober 1967 in Hannover  
**Anlg.:** 1 Überstück

#### I.

Anlässlich des 6. Kongresses der Internationalen Gerichtsvollzieherunion, der in der Zeit vom 15. bis 20. Mai 1967 in Bad Godesberg stattgefunden hat, hat sich die Anregung verstärkt, die Gerichtsvollzieher – soweit wie möglich – zu verselbständigen und das derzeitige Gerichtsvollzieherwesen an das der europäischen Nachbarländer (s. die Übersicht in der DGVZ 1967 S. 60) anzupassen.

Auf Grund dieser Anregung sind Überlegungen hinsichtlich einer Umstellung des Gerichtsvollzieherwesens angestellt worden, die die künftige Stellung des Gerichtsvollziehers wie folgt sehen:

Der Gerichtsvollzieher soll einen freien Beruf auf Lebenszeit ausüben, unparteiischer Träger eines öffentlichen Amtes sein und bei der Erledigung seiner Aufgaben als selbständiges, eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege handeln. Seine künftige Stellung soll die eines reinen „Gebührenbeamten“ sein. Eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit und eine besondere Geschäftsverteilung für mehrere Gerichts-

vollzieher in demselben Amtsbezirk erscheint entbehrlich. Der Gerichtsvollzieher soll verpflichtet sein, sich gegen die aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichern zu lassen; eine Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen des Gerichtsvollziehers soll dagegen ausgeschlossen sein. Neben den hergebrachten Aufgaben (Zustellung und Vollstreckung) soll die Möglichkeit eröffnet werden, dem Gerichtsvollzieher insbesondere im Rahmen der Reform des Zivilprozesses weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen (z. B. Aufgaben aus dem Mahnverfahren usw.). Die Gesamtheit der Gerichtsvollzieher im Lande Nordrhein-Westfalen soll in einer Gerichtsvollzieherkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vereinigt werden. Dieser Kammer soll insbesondere die Durchführung regelmässiger, jährlich mindestens zweimaliger Geschäftsprüfungen bei den Gerichtsvollziehern obliegen. Über die Gerichtsvollzieherkammer soll die Landesjustizverwaltung lediglich die sogenannte Staatsaufsicht führen. Die Dienstaufsicht sollen der Landgerichtspräsident, der Oberlandesgerichtspräsident und die Landesjustizverwaltung durch Prüfung und Überwachung der Amtsführung des Gerichtsvollziehers ausüben.

Diese in dem Fachgebiet des Gerichtsvollzieherwesens entwickelten Vorstellungen haben insbesondere die bereits bestehenden Berufsordnungen der Notare und Rechtsanwälte berücksichtigt und in der Sache selbst sich an diesen Ordnungssystemen orientiert.

#### II.

Unabhängig von den noch einer weiteren Erörterung bedürftigen Grundsatzfragen, ob die aufgezeigten Vorstellungen sachgerecht und geeignet sind, das deutsche Gerichtsvollzieherwesen an das heutige moderne und technisierte Wirtschaftsleben anzupassen und gleichzeitig einen rationellen und produktiven Einsatz der vorhandenen Kräfte im Vollstreckungswesen herbeizuführen, bedürfen zunächst **verfassungsrechtliche Fragen** einer Klärung:

1. Die Regelung des Gerichtsvollzieherwesens – insbesondere die Bestimmung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher, soweit sie nicht beamtenrechtlicher Natur sind – gehört zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Art. 74 Nr. 1 GG: gerichtliches Verfahren). Der Bund hat von seiner Regelungsbefugnis nur in eng begrenztem Rahmen (etwa in § 155 GVG) Gebrauch gemacht und im übrigen die Bestimmung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei den Landesgerichten tätigen Gerichtsvollzieher gemäß § 154 GVG den Landesjustizverwaltungen überlassen. Diese Vorschrift dürfte gleichermassen als Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und (in Verbindung mit dem Gesetz vom 1. 7. 1960 – BGBl. I S. 481 – und den entsprechenden Delegationsverordnungen) als Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zu verstehen sein.

Zweifelhaft dürfte aber die Frage bleiben, ob nicht der Reichsgesetzgeber oder der Bundesgesetzgeber im Falle des § 154 GVG jedenfalls insoweit von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, als er die Befugnis zur Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher ausdrücklich der Exekutive in den Ländern übertragen hat, so dass dem jeweiligen Landesgesetzgeber eine Normsetzung verwehrt wäre. Nach meinen Feststellungen enthält die Entstehungsgeschichte der Vorschrift keinen Anhaltspunkt für einen solchen gesetzgeberischen Willen. Ich neige zu der Auffassung, dass durch die Bestimmungen in erster Linie nur die Zuständigkeit zwischen dem für den Bundesgerichtshof zuständigen Bundesminister der Justiz und den übrigen zuständigen Landesjustizverwaltungen abgegrenzt werden sollte.

2. Nach den aufgezeigten Vorstellungen soll der Gerichtsvollzieher künftig nicht mehr im Beamtenverhältnis stehen, sondern – vergleichbar mit der Rechtsstellung des Notars – lediglich Träger eines öffentlichen Amtes sein.

Es bedarf einer Klarstellung, ob die erwogene Regelung mit dem in Art. 33 Abs. 4 GG verankerten grundsätzlichen Funktionsvorbehalt zu Gunsten des Berufsbeamtentums vereinbar ist. Es steht dem Staat weitgehend frei, wie er öffentliche Aufgaben erledigen lassen will; dabei können Eigenart und Gewicht der einzelnen Staatsaufgaben das Ermessen der öffentlichen Hand auf weiten Gebieten einschränken (vgl. BVerfGE 17, 371 ff, 377). Da Art. 33 Abs. 4 GG in gewissem Umfange Ausnahmen von diesem Funktionsvorbehalt zulässt, bedarf es der Erörterung, ob bei den Gerichtsvollziehern, denen in besonders ausgeprägter Form hoheitsrechtliche Eingriffsbefugnisse gegenüber dem Staatsbürger zustehen, eine solche Ausnahme angenommen werden kann.

3. Ferner bedarf es der Erörterung, ob die Vorschrift des § 154 GVG einer Verselbständigung der Gerichtsvollzieher entgegensteht. Diese Bestimmung umschreibt den Gerichtsvollzieher als einen mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten. Falls der Begriff des „Beamten“ hier nur im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen wäre, würde es rechtlich nicht mehr möglich sein, künftig dem Gerichtsvollzieher statusrechtlich die Stellung eines reinen „Gebührenbeamten“ einzuräumen.

4. Schliesslich ist auch die Frage der Möglichkeit eines Haftungsausschlusses erörterungsbedürftig. Art. 34 Satz 1 GG eröffnet die Möglichkeit, in besonders gelagerten, eng umgrenzten Fällen Ausnahmen von der grundsätzlich geltenden Staatshaftung vorzusehen.

Es stellt sich hier die Frage, ob derartige besondere Gründe für eine Ausnahmeregelung bei dem Amt des Gerichtsvollziehers angenommen werden können und ob die erwogene Berufshaftpflichtversicherung geeignet ist, dem Staatsbürger einen der Staatshaftung gleichwertigen und dem Grundgedanken des Art. 34 GG entsprechenden Schutz zu bieten.

### III.

1. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir Ihre Auffassung zu den Überlegungen einer Umstellung des Gerichtsvollziehersystems und insbesondere zu den in Abschnitt II aufgezeigten verfassungsrechtlichen Fragen mitteilen würden.

2. Den Landesjustizverwaltungen wäre ich für eine Beteiligung an den Erörterungen und die Mitteilung ihrer Auffassung dankbar.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

### Anlage 2

**Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 16. Juli 1968  
– 2342 – 10 785/68 – an den Herrn Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
nachrichtlich an die übrigen Landesjustizverwaltungen:**

**Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens;  
**hier:** Umstellung des Gerichtsvollziehersystems

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 25. März 1968 – 2343 – I B. 6 – Teil I –

In Ihrem Schreiben regen Sie eine Erörterung der Frage an, ob das Gerichtsvollzieherwesen in der Weise umgestellt werden könnte, daß der Gerichtsvollzieher seine Aufgaben als selbständiges, eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege freiberuflich ausüben würde. Eine Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen des Gerichtsvollziehers sollte alsdann entfallen; der Gerichtsvollzieher wäre jedoch verpflichtet, sich gegen die aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen zu versichern.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Gerichtsvollzieher ist für weite Bereiche der Gerichtsbarkeit das eigentliche Zwangsorgan des zur Justizgewähr verpflichteten Rechtsstaates (§ 753 Abs. 1 ZPO). Er hat im Rahmen seiner Vollstreckungstätigkeit die Pfändung und Versteigerung beweglicher Sachen vorzunehmen (§§ 808, 814, 821 ZPO) und die Herausgabe von Sachen zu erzwingen (§§ 883, 885 ZPO). Dabei kann er Wohnungen durchsuchen, Verschlüsse öffnen lassen und, wenn er Widerstand findet, Gewalt anwenden (§ 758 ZPO). Zu seinen Aufgaben gehört die Verhaftung des Schuldners in den Fällen der §§ 888, 890 ZPO, im Offenbarungseidverfahren (§ 909 ZPO) und bei der Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 933 ZPO).

Dem Gerichtsvollzieher sind danach in weitgehendem Maße Eingriffsrechte gegeben, bei denen er als Träger öffentlicher Gewalt gegen den einzelnen mit Befehl und Zwang vorgehen kann. Er übt als ständige Aufgabe hoheitsrechtliche Befugnisse aus, die nach Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz in der Regel den in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, also den Beamten, zu übertragen sind. Zu Gerichtsvollziehern werden demgemäß auch nur Angehörige des öffentlichen Dienstes ernannt, die den Status eines Beamten haben.

Es bleibt zu prüfen, ob trotz der Bestimmung des Artikels 33 Abs. 4 GG die dem Gerichtsvollzieher obliegenden Aufgaben auch von Personen wahrgenommen werden können, die freiberuflich tätig, also nicht Beamte sind. Dabei ist davon auszugehen, daß Artikel 33 Abs. 4 GG von dem Grundsatz, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse dem Beamten zu übertragen ist, Ausnahmen zuläßt.

Durch die Worte „in der Regel“ kommt zum Ausdruck, daß diese Befugnisse ausnahmsweise auch Nichtbeamten übertragen werden können (Ule in „Die Grundrechte“, IV 2 S. 561; Maunz-Dürig, Grundgesetz, RNr. 42 zu Artikel 33). Voraussetzung ist jedoch, daß das Regel-Ausnahmeverhältnis des Artikels 33 Abs. 4 GG zugunsten der Beamten gewahrt bleibt (Maunz-Dürig aaO). Mit dieser Bestimmung ist es nicht vereinbar, hoheitsrechtliche Befugnisse „in größerem Umfange“ auf Nichtbeamte zu übertragen (BVerfGE 9, 268, 284). Es dürfte danach unzulässig sein, die gesamten Gerichtsvollzieheraufgaben mit ihren weitgehenden Zwangsbefugnissen freiberuflich tätigen Gerichtsvollziehern zu übertragen. Von der Regel des Artikels 33 Abs. 4 GG wird im übrigen nur dann abgesehen werden können, wenn zwingende sachliche Gründe Ausnahmen erfordern. Solche zwingenden Gründe dürften sich aber für ein Vollstreckungsorgan wie den Gerichtsvollzieher wohl kaum finden lassen.

2. Es stellt sich weiter die Frage, ob der Gerichtsvollzieher auf Grund von § 154 GVG Beamter im staatsrechtlichen Sinne sein muß. Nach dieser Bestimmung ist der Gerichtsvollzieher ein mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauender „Beamter“. Nun wird zwar davon ausgegangen werden können, daß beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes der Begriff des Beamten noch nicht so ausgeprägt war, wie es heute der Fall ist. Berücksichtigt man jedoch, daß der Gerichtsvollzieher im Rahmen seiner Vollstreckungstätigkeit als ständige Aufgabe hoheitsrechtliche Befugnisse ausübt, so wird der Begriff des Beamten in § 154 GVG – jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes – wohl „staatsrechtlich“ aufgefaßt werden müssen, nämlich entsprechend dem Beamtenbegriff des Artikels 33 Abs. 4. Daraus würde sich dann aber ergeben, daß die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers nach § 154 GVG Beamteneigenschaft voraussetzt. Die Vorschrift ist zudem im Jahre 1950 neu beschlossen (Artikel 1, I Nr. 64 des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes, vgl. auch BVerfGE 8, 210 [213 f] und 10, 185 [191 f]). Die Beibehaltung des Wortes „Beamter“ in § 154 GVG dürfte darauf schließen lassen, daß der Gesetzgeber – jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – davon ausging, der Gerichtsvollzieher müsse Beamter im engeren staatsrechtlichen Sinne sein.

3. Verfassungsrechtliche Bedenken könnten gegen die zur Erwälung gestellte Haftungsregelung bestehen. Nach Artikel 34 Abs. 1 GG trifft die Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Schädiger steht. Streitig ist, ob die Bestimmung Ausnahmen von dem Grundsatz der Amtshaftung für Amtspflichtverletzungen zuläßt. Im Schrifttum wird die Meinung vertreten, die Amtshaftung bei Amtspflichtverletzungen nach Artikel 34 Abs. 1 GG gelte in der Weise ausnahmslos, daß kein Raum mehr für bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen bleibe, die einen Ausschluß oder auch nur eine Einschränkung der verfassungsrechtlichen Körperschaftsverantwortlichkeit zum Inhalt haben (so u. a. v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Anm. II 8 zu Art. 34 GG; Jess in Bonner Kommentar, Anm. II 1 Abs. 5 zu Art. 34 GG). Danach würde es schlechthin unzulässig sein, die Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen des Gerichtsvollziehers auszuschließen. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 9, S. 290) vertritt jedoch die Auffassung, in Artikel 34 Abs. 1 GG werde durch das Wort „grundsätzlich“ zum Ausdruck gebracht, daß Ausnahmen von dem Grundsatz der Amtshaftung für Amtspflichtverletzungen möglich seien (ebenso Weitnauer, Die Haftung für Amtspflichtverletzungen, S. 8, 9; Jaenicke in Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe, Länderberichte und Rechtsvergleichung S. 69, 113 f). Folgt man dieser Auffassung, so wird doch berücksichtigt werden müssen, daß abweichende Regelungen keinesfalls beliebig weit ausgedehnt werden können. Vielmehr muß ein Haftungsausschluß sich gegenüber Artikel 34 Abs. 1 GG als Ausnahme vom Grundsatz der Amtshaftung erweisen. Er wird nur einen beschränkten Bereich umfassen und nicht willkürlich angeordnet werden dürfen. Er muß sich als notwendig erweisen und durch zwingende sachliche Gründe geboten sein (dazu Katholnigg DVBl. 60, S. 471). Solche zwingenden Gründe, die es rechtfertigen könnten, die Amtshaftung des Landes für Amtspflichtverletzungen des Gerichtsvollziehers auszuschließen sind bislang nicht ersichtlich.

Es wird auch nicht davon ausgegangen werden dürfen, daß eine Berufshaftpflichtversicherung des Gerichtsvollziehers geeignet wäre, dem Staatsbürger einen der Amtshaftung in jeder Hinsicht gleichwertigen und dem Grundgedanken des Artikel 34 Abs. 1 GG entsprechenden Schutz zu gewähren.

4. Unabhängig von den zu 1) bis 3) erörterten Problemen wird geprüft werden müssen, ob es zweckmäßig wäre, die Struktur des Gerichtsvollzieherwesens in der zur Erörterung gestellten Weise zu ändern. Die Stellung des Gerichtsvollziehers zwischen Gläubiger und Schuldner und die von ihm zu fordernde Objektivität könnten m. E. dafür sprechen, daß der Gerichtsvollzieher Beamter sein sollte, der vom Staat alimentiert und nicht vom Gläubiger entlohnt wird. Abschließend wird hierzu vorerst jedoch nicht Stellung genommen werden können, weil die Frage nach der Gestaltung des Gerichtsvollzieherwesens weitgehend rechtspolitischer Natur ist und die Gründe, die eine Neuregelung nahelegen könnten, noch nicht in vollem Umfang aufgezeigt sind. Bevor einer Umgestaltung näher getreten wird, dürfte es auch sachdienlich sein, die Fachverbände zu hören, um ihre aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen zu können.

5. Sollte eine Umstellung des Gerichtsvollzieherwesens in der zur Erörterung gestellten Weise zulässig und angezeigt sein, so ergibt sich die Frage, wer für die Neuordnung zuständig wäre. Nach § 154 GVG werden die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltungen bestimmt. § 154 GVG ermächtigt zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Diese Ermächtigung ist nach § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) auf die Landesregierungen übergegangen, die die Ermächtigung jedoch wieder auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können. Der Bundesgesetzgeber hat dadurch, daß er die Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher bei den Gerichten der Länder der Exekutive in den Ländern zugewiesen hat, insoweit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, so daß der Landesgesetzgeber die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher nicht regeln kann.

Fraglich erscheint jedoch, ob eine Umstellung des Gerichtsvollzieherwesens, wie sie zur Erörterung gestellt ist, noch durch die – auch historisch auszulegende – Ermächtigung des § 154 GVG als gedeckt anzusehen wäre. Eine solche Umstellung würde nämlich das Gerichtsvollzieherwesen und den Status des Gerichtsvollziehers völlig neu bestimmen. Derartige grundlegende Entscheidungen wird der Gesetzgeber selbst fällen müssen.

Sollten die Zulässigkeit und das Erfordernis einer grundlegenden Umstellung des Gerichtsvollzieherwesens bejaht werden, so wäre es m. E. zweckmäßig, daß sie einheitlich für das ganze Bundesgebiet durch den Bundesgesetzgeber erfolgen würde. Ebenso wie der Gerichtsvollzieher auf Grund bundesrechtlicher Verfahrensvorschriften tätig wird und für seine Tätigkeit nach bundesrechtlichen Bestimmungen Kosten erhoben werden, sollte bei einer grundlegenden Umstellung auch das Gerichtsvollzieherwesen selbst – jedenfalls in seinen Grundzügen – bundesgesetzlich geregelt werden. Zweifelhaft könnte es aber vielleicht sein, ob der Bund auch den Status des Gerichtsvollziehers, wie er in dem Bezugsschreiben zur Erörterung gestellt ist, regeln könnte. Es ergäbe sich nämlich die Frage, ob die Regelung dieses Status noch zu dem Gebiet „Gerichtsverfassung“ oder „Gerichtliches Verfahren“ im Sinne des Artikels 74 Nr. 1 GG gehört.

Die Umstellung des Gerichtsvollzieherwesens würde im übrigen wohl auch eine Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher erforderlich machen, nach dem die für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers zu erhebenden Kosten dem Staat zufließen.

Im Auftrag  
gez. Unterschrift

### Anlage 3

#### Schreiben des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 15. 7. 1968 – 2342 – II A 3. 4 – an den Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, nachrichtlich an den Herrn Bundesminister der Justiz und die übrigen Landesjustizverwaltungen

**Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens; Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieherwesens

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 25. 3. 1968 – 2343 I B 6 – Teil I –

Gegen die von Ihnen zur Erörterung gestellten Bestrebungen zur Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieherwesens habe ich rechtliche und rechtspolitische Bedenken.

1. Die erstrebte Übertragung des Gerichtsvollzieheramtes auf **freiberufliche** Amtsträger dürfte mit Art. 33 Abs. 4 GG nicht vereinbar sein. Zwar läßt die Regel, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befug-

nisse als ständige Aufgabe Angehörigen **des öffentlichen Dienstes** zu übertragen ist, gewisse Ausnahmen zu. Hauptbeispiel einer Ausnahme sind die Notare, die seit 1937 keine Beamte, sondern freiberufliche Träger eines öffentlichen Amtes sind. Die Gerichtsvollzieher haben mit den Notaren gemeinsam, daß sie meistens auf Antrag von Privatpersonen tätig werden. Die Aufgabe des Gerichtsvollziehers unterscheidet sich aber von denjenigen des Notars dadurch, daß sie zum größten Teil aus der Ausübung von Zwangsbefugnissen gegen den Staatsbürger besteht. So betrachtet, hat die Aufgabe des Gerichtsvollziehers mehr Ähnlichkeit mit der Aufgabe des Polizeibeamten, des Steuerfahndungsbeamten oder des Staatsanwaltes als mit der Aufgabe des Notars. Öffentliche Aufgaben, die im wesentlichen in der Ausübung von Zwangsbefugnissen gegenüber dem Staatsbürger bestehen, müssen m. E. ausnahmslos Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorbehalten bleiben. Der Angehörige des öffentlichen Dienstes unterscheidet sich vom freiberuflichen Amtsträger dadurch, daß er dem uneingeschränkten Weisungsrecht seiner Vorgesetzten untersteht. Der Staatsbürger, der die Zwangsmaßnahmen dulden soll, hat deshalb eine stärkere Rechtsgarantie, wenn die Zwangsbefugnisse in der Hand von Angehörigen des öffentlichen Dienstes liegen.

Aber auch wenn man das Anliegen der Gerichtsvollzieher so verstehen will, daß sie zu **reinen Gebührenbeamten** gemacht werden wollen, sind rechtliche Bedenken zu erheben. Eine Regelung, nach der ein Beamter ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen wäre, würde mit dem durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich gesicherten Alimentationsprinzip allenfalls dann in Einklang zu bringen sein, wenn der Staat den Gerichtsvollziehern ein den angemessenen Lebensunterhalt ermöglichendes Mindesteinkommen gewährleisten würde. Aber auch dann wären die rechtlichen Bedenken im Hinblick auf das den Landesgesetzgeber bindende Bundesrahmenrecht nicht ausgeräumt; denn nach § 49 Satz 1 BRRG hat der Beamte Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. Hiervon hat das Gesetz zwar Ausnahmen zugelassen (vgl. §§ 54, 115 BRRG), zu diesen Ausnahmen gehört jedoch nicht der Fall, daß ein Beamter anstelle von Dienstbezügen ausschließlich Gebühren erhält. Im übrigen wären hiergegen auch in rechtspolitischer Hinsicht Einwendungen zu erheben (siehe unter Nr. 3).

2. Der Gedanke, die durch Amtspflichtverletzungen von Gerichtsvollziehern entstehenden Schäden von der Staatshaftung auszunehmen, dürfte mit Art. 34 GG nicht vereinbar sein. Auch hier steht m. E. der Umstand entgegen, daß die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers größtenteils in der Ausübung von Zwangsbefugnissen besteht. Der Bürger, der den Zwang erdulden muß, hat ein besonders starkes Anrecht darauf, daß der Staat ihm haftet, wenn er durch Mißgriffe bei der hoheitlichen Zwangsausübung Schaden erleidet. Es erscheint deshalb nicht angängig, für Schäden, die durch Fehler bei hoheitlicher Zwangsausübung entstehen, eine Ausnahme von der grundsätzlich vorgeschriebenen Staatshaftung zu machen.

Eine Pflichthaftpflichtversicherung wäre als Ersatz für die Staatshaftung auch deshalb unbefriedigend, weil bei nicht bezahlter Prämie der Versicherungsschutz nur nach Maßgabe von §§ 158 b ff. VVG vorhanden wäre. Um die Öffentlichkeit vor ungedeckten Schäden zu schützen, müßte man dann – ähnlich wie bei den Kraftfahrzeughaltern – bestimmen, daß der Gerichtsvollzieher vom Amte zu suspendieren ist, wenn er seine Versicherungsprämie nicht bezahlt hat. Das wäre – verglichen mit der Staatshaftung – eine wohl nicht sehr glückliche Lösung. Übrigens würde die Haftpflichtversicherungsprämie wahrscheinlich höher werden als bisher. Der Gerichtsvollzieher müßte dann auch gegen die Folgen einfacher Fahrlässigkeit versichert sein, während er zur Zeit nur für den Regreßfall, d. h. gegen die Folgen grober Fahrlässigkeit versichert ist.

3. Der Gedanke, mehrere Gerichtsvollzieher in demselben – entsprechend vergrößerten – Amtsbezirk arbeiten zu lassen und zwar nur gegen Gebühren, ist auch in Deutschland nicht neu. Dieses System ist von 1879 bis 1900 in Preußen praktiziert worden. Die Vorteile dieses Systems sind, daß der Gläubiger, insbesondere der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers, die freie Wahl des Gerichtsvollziehers hat, und daß ein tüchtiger Gerichtsvollzieher eine größere Chance hat, mehr zu verdienen als seine weniger tüchtigen Kollegen. Dem stehen jedoch erhebliche Nachteile gegenüber: Der im Konkurrenzkampf stehende Gerichtsvollzieher glaubt, seinem Auftraggeber möglichst viel wirtschaftlichen Erfolg vorweisen zu müssen und neigt deshalb zu übermäßiger Härte gegenüber den Schuldnern. Der Gerichtsvollzieher soll jedoch nicht nur für den Gläubiger da sein, sondern auch die berechtigten Interessen der Schuldner wahrnehmen. Das Zusammentref-

fen mehrerer Vollstreckungsverfahren gegen **einen** Schuldner wird besonders schwierig, wenn die Verfahren nicht von einem, sondern von mehreren Gerichtsvollziehern bearbeitet werden. Es ist nicht gewährleistet, daß der nur gegen Gebühren arbeitende Gerichtsvollzieher immer, namentlich in ländlichen Bezirken, ein ausreichendes Einkommen hat; andererseits können besonders „geschäftstüchtige“ Gerichtsvollzieher unangemessen hohe Einkünfte erzielen: Diese Nachteile führten seinerzeit in Preußen zu erheblichen Mißständen (vgl. Sattelmacher-Lentz, Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen, 1930, S. 8 ff.). Sie waren der Anlaß, das System im Jahre 1900 durch das jetzt geltende System zu ersetzen. In Übereinstimmung mit den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten meines Geschäftsbereiches befürchte ich, daß bei einer Regelung, die im wesentlichen eine Rückkehr zu dem bis 1900 in Preußen geltenden System wäre, dieselben Mißstände erneut auftreten würden. Ich spreche mich deshalb gegen eine solche Umstellung aus. Ich halte es für bedenklich, nur zwecks Angleichung des Systems an die Systeme der westlichen Nachbarländer Nachteile in Kauf zu nehmen, die sich bereits früher in Preußen deutlich gezeigt hatten.

4. Die Bildung von Gerichtsvollzieherkammern wird von den Verbänden offenbar in Zusammenhang mit dem Gedanken angestrebt, den Gerichtsvollzieher zu einem **freiberuflichen** Amtsträger zu machen. Dem steht jedoch entgegen, daß es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht angängig ist, den Gerichtsvollziehern einen freiberuflichen Status zu geben (vgl. oben Abschn. 1). Kammerverfassungen sind bislang nur freien Berufen sowie selbständigen Gewerbetreibenden gegeben worden (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Notarkammern, Ärztekammern, Architektenkammern). In einigen der bestehenden Kammern können auch Angehörige des öffentlichen Dienstes Mitglieder sein (z. B. Amtsärzte in der Ärztekammer). Dagegen habe ich Bedenken, eine Kammer **nur** für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes einer bestimmten Sparte zu bilden. Eine Beamten-Kammer wäre eine weitgehende Umstrukturierung des öffentlichen Dienstes und mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 34 Abs. 5 GG) schwerlich vereinbar. In sachlicher Hinsicht hätte ich Bedenken, die regelmäßigen Geschäftsprüfungen von der Dienstbehörde auf eine Kammer zu übertragen. Ich habe Zweifel, ob Geschäftsprüfungen durch eine Kammer ebenso effektiv sein würden wie die jetzt üblichen Prüfungen durch die Prüfungsbeamten der Dienstbehörden. Eine Lockerung des bestehenden Geschäftsprüfungssystems sollte im Interesse der Allgemeinheit und auch im eigenen Interesse der Gerichtsvollzieher unbedingt vermieden werden.

Abschließend meine ich, daß die seit 1900 geltende Regelung des Gerichtsvollzieherwesens sich in der Praxis durchaus bewährt hat und daß kein Anlaß zu den erörterten Neuerungen besteht.

Von einer Anhörung des Landesverbandes Niedersachsen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes habe ich zunächst abgesehen; dabei gehe ich davon aus, daß eine Beteiligung der Verbände im jetzigen Stadium der Erörterung von Ihnen nicht gewünscht wird.

Im Auftrag  
gez. Unterschrift

#### Anlage 4

#### Schreiben des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz vom 29. 7. 1968 – 2342 – I. 8/68 – an den Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Nachrichtlich an den Herrn Bundesminister der Justiz und die übrigen Landesjustizverwaltungen:

**Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens;  
**hier:** Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieherwesens  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 25. März 1968 – 2343 – I B. 6 – Teil I –

Ein Bedürfnis für eine Änderung des derzeitigen Systems des Gerichtsvollziehers mit eigenem Geschäftszimmer ist in meinem Geschäftsbereich bisher nicht hervorgetreten. Insbesondere sind dahingehende Wünsche auch nicht von den Fachverbänden geäußert worden. Der Oberlandesgerichtspräsident in Zweibrücken hat mir in diesem Zusammenhang wie folgt berichtet:

„Ähnliche Regelungen, wie sie jetzt in Betracht gezogen werden, bestanden in Anlehnung an das französische Recht früher bereits in Preußen (seit 1. Oktober 1879) und in Bayern (Art. 65 AGGVG mit Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879 – BayGVBl. S. 1091 –). Das System der frei wählbaren, auf Gebühreneinnah-

men angewiesenen Gerichtsvollzieher hat sich bekanntlich nicht bewährt. Der Wettbewerb der Gerichtsvollzieher in dem Bestreben, die Gläubiger unter allen Umständen zufriedenzustellen, führte zu Härten für die Schuldner und Unkorrektheiten. Höchstverdienenden Gerichtsvollziehern standen solche gegenüber, die das Existenzminimum nicht verdienten und auf staatliche Zuschüsse angewiesen waren. Wegen der Mißstände, die sowohl in Preußen (GVollZO vom 31. März 1900) als auch Bayern (GVollZO vom 22. Dezember 1899 – Bay. JMBL. S. 517 –) zur Ausgestaltung des heutigen Systems führten, wird auf Sattelmacher-Lentz, Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen, 1933, S. 9 verwiesen. Kern bezeichnet darüber hinaus im Gerichtsverfassungsrecht, 3. Aufl., 1959, S. 186 mit Recht die Einrichtung eines weitgehend unabhängigen Gerichtsvollziehers als zu umständlich und zu teuer.“

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen kann ich mich im Hinblick auf die inzwischen vorliegende Stellungnahme des Herrn Bundesministers der Justiz vom 16. Juli 1968 – 2342 – 10 785/68 – kurz fassen.

Die Auffassung, § 154 GVG diene in erster Linie der Abgrenzung der Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz und der Landesjustizverwaltungen, teile ich nicht. Nach den Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz (Hahn, 1879, S. 166) war der Gesetzgeber der Meinung, für die nähere Ausgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens in den einzelnen Bundesstaaten seien nur geschäftliche Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend, deren Erwägung am besten der Justizverwaltung überlassen werde; daraus ergebe sich zugleich, daß, soweit in einem Bundesstaat die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher gesetzlich geregelt seien, zur Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der Erlaß eines Gesetzes nicht notwendig sei. Bei dieser Sachlage handelt es sich in § 154 GVG um eine typische Ermächtigung der Landesexekutive durch den Bund, die eine Tätigkeit des Landesgesetzgebers auf diesem Gebiet ausschließen dürfte (vgl. dazu Haas in DVerwBl. 54, 241 zu III, 2 a und c).

Im Hinblick darauf, daß die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers typischerweise und ständig mit der Ausübung weitreichender hoheitsrechtlicher Befugnisse verbunden ist, erscheint eine Ausnahme von dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Ich teile die Auffassung, daß der Begriff des „Beamten“ in § 154 GVG im staatsrechtlichen Sinne verstanden werden muß.

Den Ausführungen des Herrn Bundesministers der Justiz zur Frage des Haftungsausschlusses trete ich bei.

Ein Ausschluß der Staatshaftung wird in erster Linie in Betracht kommen, soweit das Publikum mit öffentlichen Einrichtungen auf freiwilliger Grundlage in Beziehung tritt. In Fällen der Schadenszufügung bei Ausübung staatlichen Zwangs dagegen ließe sich der Ausschluß der Staatshaftung mit der als Grundsatz formulierten Regelung des Art. 34 Satz 1 GG schwerlich vereinbaren. Übrigens hat schon das Reichsgericht im Beschluß der Vereinigten Zivilsenate vom 2. Juni 1913 (RGZ 82, 85, 86) zur Frage der Staatshaftung beim Gerichtsvollzieher dargelegt, die Zwangsvollstreckung erfolge stets – wie auch die landesrechtliche Regelung des Gerichtsvollzieherwesens gestaltet sei – als Ausübung staatlicher Zwangsgewalt. Diese Erwägung hätte auch noch Gültigkeit, wenn das System des Gerichtsvollziehers in der angeregten Weise geändert würde.

Im Auftrag  
gez. Unterschrift

#### Anlage 5

#### Schreiben des Senators für Justiz in Berlin vom 4. Sept. 1968 – 2342 – I/C.2 – an den Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Nachrichtlich an den Herrn Bundesminister der Justiz und die übrigen Landesjustizverwaltungen:

**Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens;  
**hier:** Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieherwesens  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 25. März 1968 – 2343 – I B. 6 – Teil I –

Anregungen zur Änderung des gegenwärtigen Gerichtsvollzieherwesens sind bisher nicht an mich herangetragen worden. Ich sehe für meinen Geschäftsbereich auch keinen Anlaß zu einer Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens, da sich die bisherige Regelung bewährt hat. Nachdem sich bereits der Bundesminister der Justiz und die Landesjustizverwaltungen Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gegen eine Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieherwesens ausgesprochen

haben, beschränke ich meine Stellungnahme auf die folgenden grundsätzlichen Bedenken gegen die Reformvorschläge:

Die Übertragung der Aufgaben der Gerichtsvollzieher auf freiberuflich tätige Träger eines öffentlichen Amtes halte ich für nicht vereinbar mit Artikel 33 Abs. 4 GG. Zwar schließt diese Bestimmung die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse durch Nichtbeamte nicht schlechthin aus. Sie verbietet aber, worauf schon der Bundesminister der Justiz in seiner Stellungnahme hingewiesen hat, die Übertragung derartiger Befugnisse in größerem Umfang. Anders als die Notare sind die Gerichtsvollzieher mit weitgehenden Zwangsbefugnissen ausgestattet. Zur Wahrung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von den sie beauftragenden Gläubigern dürfte ihre Stellung als Beamter unerlässlich sein. Dabei bin ich mit dem Bundesminister der Justiz und der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz der Auffassung, daß Beamter im Sinne des § 154 GVG im staatsrechtlichen Sinne verstanden werden muss. Die vom Bundesminister der Justiz und den Landesjustizverwaltungen Niedersachsen und Rheinland-Pfalz geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Haftungsregelung teile ich.

Vorteile der Reformvorschläge, die eine Änderung des gegenwärtigen bewährten Gerichtsvollzieher-systems rechtfertigen könnten, vermag ich nicht zu erkennen. Ich spreche mich deshalb gegen die zur Erörterung gestellte Neuordnung aus.

Im Auftrage

gez. Unterschrift

#### Anlage 6

**Schreiben des Hessischen Ministers der Justiz vom 6. Sept. 1968 – 2344 – II/6 – 831 – an den Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, nachrichtlich an den Herrn Bundesminister der Justiz und die übrigen Landesjustizverwaltungen:**

**Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens;  
**hier:** Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieher-systems  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 25. 3. 1968 (2343 – I B. 6 – Teil I –)

Weder die von mir gehörten Gerichte noch die hessischen Gerichtsvollzieher halten eine Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieher-systems, wie sie in dem Bezugsschreiben aufgezeigt worden ist, für wünschenswert. Da auch ich einer solchen Maßnahme nicht näher-treten möchte, sehe ich in Übereinstimmung mit den Landesjustizverwaltungen Bayern und Baden-Württemberg von einer Stellungnahme zu den mit der Umstellung zusammenhängenden Sach- und Rechtsfragen ab.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

#### Anlage 7

**Schreiben des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Sept. 1968 – 2343 – I B. 6 – Teil I – an den Vorsitzenden des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes, Herrn Obergerichtsvollzieher Baensch, Hamburg:**

**Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens;  
**hier:** Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieher-systems

Sehr geehrter Herr Baensch!

Anlässlich des 6. Kongresses der Internationalen Gerichtsvollzieherunion, der in der Zeit vom 15. bis 20. Mai 1967 in Bad Godesberg stattgefunden hat, hat sich die Anregung verstärkt, die Gerichtsvollzieher – soweit wie möglich – zu verselbständigen und das derzeitige Gerichtsvollzieher-system an das der europäischen Nachbarländer (s. die Übersicht in der DGVZ 1967, Seite 60) anzupassen.

Auf Grund dieser Anregung dürften Überlegungen hinsichtlich einer Umstellung des Gerichtsvollzieher-systems anzustellen sein, wobei die künftige Stellung des Gerichtsvollziehers wie folgt gesehen werden könnte:

Der Gerichtsvollzieher soll einen freien Beruf auf Lebenszeit ausüben, unparteiischer Träger eines öffentlichen Amtes sein und bei der Erledigung seiner Aufgaben als selbständiges, eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege handeln. Seinen Geschäfts- und Lebensbedarf bestreitet er aus den ihm ungeschmälert zufließenden Gebühren, die gegebenenfalls entsprechend angepasst werden müssten. Eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit und eine besondere Geschäftsverteilung

für mehrere Gerichtsvollzieher in demselben Amtsbezirk erscheint entbehrlich. Der Gerichtsvollzieher soll ferner verpflichtet sein, sich gegen die aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflicht-gefahren angemessen versichern zu lassen, so dass eine Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen des Gerichtsvollziehers ganz oder doch zu wesentlichen Teilen entfallen würde.

Neben den hergebrachten Aufgaben (Zustellung und Vollstreckung) soll die Möglichkeit eröffnet werden, dem Gerichtsvollzieher insbesondere im Rahmen der Reform des Zivilprozesses weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen (z. B. eine Art Güteverfahren, das den gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet wird – s. hierzu auch die Stellung des Schiedsmanns –). Die Gesamtheit der Gerichtsvollzieher eines Landes soll in einer Gerichtsvollzieherkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, vereinigt werden. Dieser Kammer soll insbesondere die Durchführung regelmässiger, jährlich mindestens einmaliger Geschäftsprüfungen bei den Gerichtsvollziehern obliegen. Über die Gerichtsvollzieherkammer soll die Landesjustizverwaltung lediglich die sogenannte Staatsaufsicht führen. Die Dienstaufsicht sollen der Landgerichtspräsident, der Oberlandesgerichtspräsident und die Landesjustizverwaltung durch Prüfung und Überwachung der Amtsführung des Gerichtsvollziehers ausüben.

Ich wäre dankbar, wenn mir der Deutsche Gerichtsvollzieher-Bund seine Auffassung zu der hier angesprochenen Grundsatzfrage einer Systemumstellung unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis mitteilen würde. Falls die Grundsatzfrage bejaht werden sollte, würden zahlreiche Rechts- und Sachfragen noch einer eingehenden Prüfung und Diskussion bedürfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

gez. Unterschrift

#### Anlage 8

**Schreiben des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes vom 11. 11. 1968 an den Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:**

**Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens  
**hier:** Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieher-systems  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 24. Sept. 1968, – 2343 – I B. 6 – Teil I –

Sehr geehrter Herr Minister!

Die 16. Ländervertreterversammlung des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes hat die in Ihrem Schreiben vom 24. Sept. 1968 niedergelegten Gedanken über die Grundsatzfrage der Umstellung des Gerichtsvollzieher-systems dankbar und mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Die angeschnittene Frage wurde eingehend diskutiert.

Der Bundesvorstand ist beauftragt, Ihnen, sehr geehrter Herr Minister, mitzuteilen, daß die anwesenden Mitglieder der Ländervertreterversammlung sich für die in Ihrem Schreiben aufgeworfene Grundsatzfrage der Systemumstellung einstimmig ausgesprochen und ihr im Prinzip zugestimmt haben.

Wie Sie, sehr geehrter Herr Minister, in Ihrem Schreiben bereits zum Ausdruck bringen, bedarf es noch eingehender Erörterung und Beratung zahlreicher Sach- und Rechtsprobleme, die wir auch im Zusammenhang mit der Reform des Zivilprozeßrechts sehen.

Wir gehen jedoch davon aus, daß örtliche Zuständigkeitsbereiche – auch innerhalb der Amtsgerichtsbezirke – erhalten bleiben und daß dem Deutschen Gerichtsvollzieher-Bund Gelegenheit gegeben wird, an der Gestaltung eines zu erstellenden Geszentwurfes und seiner Nebengesetze von Anfang an mitzuwirken.

Wie Sie aus den seit Jahren vorliegenden Reformvorschlägen des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes zur Änderung des Zivilprozeßrechts entnommen haben, halten auch wir es im Interesse einer Intensivierung der Zwangsvollstreckung für dringend geboten, dem Gerichtsvollzieher weitere Vollstreckungsaufgaben zu übertragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Bundesvorstand

gez. Baensch  
Vorsitzender

gez. Mansfeld  
Geschäftsführer

**Entwurf**

Stand: 30. 10. 1967

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil. Das Amt des Gerichtsvollziehers****1. Abschnitt. Der Gerichtsvollzieher***§ 1 (Stellung des Gerichtsvollziehers in der Rechtspflege)*

Der Gerichtsvollzieher ist Träger eines öffentlichen Amtes. Er handelt bei der Erledigung seiner Aufgaben als selbständiges und eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege.

*§ 2 (Beruf des Gerichtsvollziehers)*

(1) Der Gerichtsvollzieher untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Er führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel. Die Umschrift des Dienstsiegels und des Dienststempels lautet: „Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht ... (Ort)“. Dienstsiegel und Dienststempel werden auf Kosten der Landeskasse beschafft.

(2) Der Beruf des Gerichtsvollziehers ist kein Gewerbe.

*§ 3 (Hauptberufliche Gerichtsvollzieher)*

Der Gerichtsvollzieher wird zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

*§ 4 (Bedürfnis für die Bestellung eines Gerichtsvollziehers)*

Es werden nur so viele Gerichtsvollzieher bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

**2. Abschnitt. Bestellung zum Gerichtsvollzieher***§ 5 (Voraussetzung der Bestellung)*

Zum Gerichtsvollzieher kann bestellt werden, wer

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- b) einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat,
- c) den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen ist und
- d) in geordneten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

*§ 6 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst)*

(1) Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, welche

- a) mindestens 25 Jahre alt sind und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen,
- c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
- d) das Zeugnis der mittleren Reife besitzen,
- e) sich mindestens 5 Jahre in einem Beruf bewährt haben,
- f) nach ihrer Persönlichkeit und ihren beruflichen Leistungen für den Gerichtsvollzieherdienst besonders geeignet erscheinen,
- g) die Anforderungen in § 5 Buchst. d erfüllen.

(2) Ausnahmsweise kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht hat, die Ablegung einer Rechtsanwalts-, Notariats- oder Kaufmannsgehilfenprüfung oder Lehrlingsprüfung in der Justizverwaltung nachweist und im übrigen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a bis c und e bis g erfüllt.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident wählt die Anwärter aus und beruft sie zum Vorbereitungsdienst ein.

*§ 7 (Vorbereitungsdienst)*

(1) Der Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes steht während des Vorbereitungsdienstes, soweit er nicht vor der Zulassung bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt war und dieses Dienstverhältnis fortbesteht, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 1 Jahr und 6 Monate. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes trifft der Justizminister durch Rechtsverordnung.

(3) Der Vorbereitungsdienst endet

- a) mit der Bestellung zum Gerichtsvollzieher,
- b) mit der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.

(4) Der Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt oder die Gerichtsvollzieherprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht. Er kann entlassen werden, wenn er

- a) sich zur Bestellung zum Gerichtsvollzieher als ungeeignet erweist,
- b) ohne hinreichenden Grund binnen einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden Frist, die einen Monat nicht übersteigen soll, den Vorbereitungsdienst nicht antritt,
- c) die Gerichtsvollzieherprüfung nach einmaliger Wiederholung nicht besteht,
- d) nach bestandener Gerichtsvollzieherprüfung ohne hinreichenden Grund sich nicht um die ihm angebotene Gerichtsvollzieherstelle bewirbt.

*§ 8 (Bezüge während des Vorbereitungsdienstes)*

(1) Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes erhalten während der Dauer des Vorbereitungsdienstes von dem Land die Anfangsbezüge der Besoldungsgruppe A 5.

(2) Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes, die im Zeitpunkt der Zulassung zum Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten während der Dauer des Vorbereitungsdienstes von dem Land die Bezüge aus der von ihnen zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

*§ 9 (Nebentätigkeit)*

(1) Der Gerichtsvollzieher darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. Der Justizminister kann im Einzelfall jederzeit widerrufliche Ausnahmen zulassen; der Gerichtsvollzieher darf in diesem Falle sein Amt nicht persönlich ausüben.

(2) Der Gerichtsvollzieher bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- a) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit,
- b) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Vormund oder einer ähnlichen auf behördliche Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

*§ 10 (Amtssitz)*

(1) Dem Gerichtsvollzieher wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf nur verlegt werden

- a) mit Zustimmung des Gerichtsvollziehers oder
  - b) bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte, ihrer Bezirke, der örtlichen, wirtschaftlichen oder der für die Geschäftslast massgebenden Verhältnisse;
- dies gilt nicht für eine Verlegung auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils.

(2) Der Gerichtsvollzieher hat an dem Amtssitz sein Geschäftszimmer zu halten. Er hat am gleichen Ort auch seine Wohnung zu nehmen; die Aufsichtsbehörde kann ihm aus besonderen Gründen gestatten, ausserhalb des Amtssitzes zu wohnen, wenn dadurch die ordnungsmässige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und keine Mehrkosten für die Beteiligten entstehen.

*§ 11 (Amtsbezirk)*

(1) Amtsbezirk des Gerichtsvollziehers ist der Amtsgerichtsbezirk.

(2) Ist bei einem Amtsgericht kein Gerichtsvollzieher bestellt, so teilt die Aufsichtsbehörde den Amtsgerichtsbezirk dem Bezirk eines benachbarten Amtsgerichts zu.

(3) Eine Amtshandlung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil der Gerichtsvollzieher sie ausserhalb seines Amtsbezirks vorgenommen hat. Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist auch gegeben, wenn er zur Durchführung der in seinem Amtsbezirk begonnenen Amtshandlung die Grenze eines benachbarten Landgerichtsbezirks überschreiten muss.

*§ 12 (Bestellungsurkunde)*

Die Gerichtsvollzieher werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde bestellt. Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz des Gerichtsvollziehers bezeichnen sowie die Dauer der Bestellung angeben.

*§ 13 (Vereidigung)*

(1) Nach Aushändigung der Bestellungsurkunde hat der Gerichtsvollzieher folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, das Gerichtsvollzieheramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben und die Pflichten eines Gerichtsvollziehers gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, anstelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Gerichtsvollzieher, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.  
(3) Der Gerichtsvollzieher leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat. Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.

### 3. Abschnitt. Ausübung des Amtes

#### § 14 (Allgemeine Berufspflicht)

(1) Der Gerichtsvollzieher hat sein Amt getreu seinem Eid zu verwahren. Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unparteiischer Inhaber eines öffentlichen Amtes.

(2) Die Gerichtsvollzieher haben ihren Beruf als freien Beruf selbstständig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat sich durch sein Verhalten innerhalb und ausserhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Auch darf er nicht dulden, dass ein seinem Hausstand angehörendes Familienmitglied eine mit der Stellung eines Gerichtsvollziehers nicht zu vereinbarende Tätigkeit ausübt.

(5) Dem Gerichtsvollzieher ist es verboten, Darlehen zu vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für eine Partei zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

#### § 15 (Persönliche Amtsausübung)

Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäfts keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### § 16 (Ausschliessung von der Amtsausübung)

(1) Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

a) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;  
b) wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

c) wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

2. in Strafsachen:

a) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;  
b) wenn er der Ehegatte des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;  
c) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem unter Nr. 1 Buchst. c bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis steht.

(2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich aus anderen Gesetzen nichts anderes ergibt.

(3) Aufträge zur Vornahme unzulässiger Amtshandlungen lehnt der Gerichtsvollzieher ab.

#### § 17 (Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags)

(1) Ist der Gerichtsvollzieher von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder kann er aus sonstigen wichtigen Gründen den Auftrag nicht oder nicht mit der durch die Sache gebotenen Beschleunigung (§ 32) erledigen, so gibt er den Auftrag unter Angabe des Grundes seiner Behinderung dem Auftraggeber zurück oder, wenn ein ständiger Vertreter bestellt ist, an diesen ab.

(2) Die Ablehnung eines Auftrages zur Vornahme einer unzulässigen Amtshandlung teilt der Gerichtsvollzieher einem persönlich er-

schienenen Auftraggeber mündlich, einem nicht anwesenden Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat den Schaden zu ersetzen, der aus seiner schuldhaften Verzögerung der ihm nach Abs. 1 und 2 obliegenden Massnahmen und Erklärungen entsteht.

#### § 18 (Gebühren)

(1) Der Gerichtsvollzieher erhält für seine Tätigkeit die in dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887) und in den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Gebühren und Auslagen.

(2) Einer unbemittelten Partei, der nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung das Armenrecht bewilligt ist oder zu bewilligen wäre, hat der Gerichtsvollzieher seine Geschäftstätigkeit vorläufig gebührenfrei zu gewähren.

#### § 19 (Berufshaftpflichtversicherung)

Gerichtsvollzieher müssen gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein.

#### § 20 (Pflicht zur Verschwiegenheit)

(1) Der Gerichtsvollzieher hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass sein gesamtes Schriftgut vor dem Einblick und dem Zugriff Unberechtigter gesichert ist und dass bei Amtshandlungen Unbeteiligte ferngehalten werden. Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen der Gerichtsvollzieher Dritte von Amtshandlungen zu benachrichtigen oder den Gläubiger zu unterrichten hat, wenn eine ihm aufgetragene Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos verlaufen wird.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen.

#### § 21 (Amtspflichtverletzung)

(1) Verletzt der Gerichtsvollzieher vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Falle einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung sind entsprechend anwendbar. Eine Haftung des Landes an Stelle des Gerichtsvollziehers besteht nicht.

(2) Hat ein Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes oder ein mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften Beauftragter bei der Durchführung einer ihm von dem Gerichtsvollzieher zur selbständigen Erledigung überlassenen Amtshandlung eine Pflichtverletzung begangen, so haftet der Gerichtsvollzieher neben dem Anwärter oder dem Beauftragten als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Anwärter oder dem Beauftragten ist der Anwärter oder der Beauftragte allein verpflichtet. Ist der Anwärter oder der Beauftragte als Vertreter des Gerichtsvollziehers tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 41.

### 4. Abschnitt. Die Amtstätigkeit

#### § 22 (Zustellung)

(1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag eines Beteiligten Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Strafsachen und in nicht gerichtlichen Angelegenheiten durchzuführen und im Auftrag der Schiedsrichter Schiedssprüche nach der Zivilprozessordnung sowie im Auftrag des Verhandlungsleiters Schiedssprüche nach dem Arbeitsgerichtsgesetz zuzustellen.

(2) Für Zustellungen von Amts wegen ist der Gerichtsvollzieher im allgemeinen nicht zuständig. Sind ihm solche Zustellungen durch Gesetze, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung übertragen, so führt er sie nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften aus.

#### § 23 (Zwangsvollstreckungen nach den Vorschriften der ZPO)

(1) Der Gerichtsvollzieher führt die Zwangsvollstreckung durch, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist. Er ist auch in den Fällen für die Zwangsvollstreckung zuständig, in denen der Gläubiger einen Anspruch ohne vorangegangenen Rechtsstreit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung betreiben kann.

(2) Zum Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers gehören insbesondere folgende Zwangsvollstreckungen:

1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen einschliesslich der Wertpapiere und der noch nicht vom Boden getrennten Früchte (§§ 803 bis 827 ZPO);

2. die Pfändung von Forderungen aus Wechslern und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, durch Wegnahme dieser Papiere (§ 831 ZPO);
3. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen und von Personen sowie zur Einwirkung der Herausgabe, Überlassung und Räumung von unbeweglichen Sachen und eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (§§ 883 bis 885 ZPO);
4. die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen Handlungen, die er nach den §§ 887, 890 ZPO zu dulden hat (§ 892 ZPO);
5. die Zwangsvollstreckung durch Haft (§§ 899 bis 914 ZPO);
6. die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen in dem Umfang, in dem die Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher zusteht (§§ 916 bis 945 ZPO);
7. die Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen.

*§ 24 (Vollstreckung von Vermögensstrafen und von Entscheidungen in Strafsachen)*

Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, für Behörden der Justizverwaltung Vermögensstrafen und Entscheidungen in Strafverfahren zu vollstrecken.

*§ 25 (Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit)*

Das Gericht kann dem Gerichtsvollzieher den Auftrag erteilen, die Herausgabe einer Sache oder einer Person, die Vorlegung einer Sache oder die Durchführung einer gerichtlichen Anordnung mit Gewalt zu erzwingen. Der Gerichtsvollzieher muss in diesem Fall durch eine besondere Verfügung des Gerichts zur Anwendung von Gewalt ermächtigt oder angewiesen sein.

*§ 26 (Wechsel- und Scheckprotest)*

Der Gerichtsvollzieher ist neben dem Notar oder einem Postbeamten zuständig, Wechsel- oder Scheckproteste aufzunehmen (Art. 79 WG, 55 Abs. 3 ScheckG).

*§ 27 (Öffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf ausserhalb der Zwangsvollstreckung)*

Ausserhalb der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher zuständig

- a) die öffentliche Versteigerung oder den freihändigen Verkauf in allen Fällen durchzuführen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen,
- b) freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers durchzuführen.

*§ 28 (Beitreibung nach der Justizbeitreibungsordnung und im Verwaltungszwangsverfahren)*

(1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, bei Beitreibungen nach der Justizbeitreibungsordnung in demselben Umfange mitzuwirken, in dem ihm die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegt. Das gilt nicht, soweit Beitreibungen den Vollziehungsbeamten der Justiz übertragen sind.

(2) Nach bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften können die Gerichtsvollzieher durch die Behörden anderer Verwaltungen um die Erledigung von Vollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren ersucht werden. Die Justizverwaltung kann nach landesrechtlichen Vorschriften die Gerichtsvollzieher anderen Dienststellen allgemein für die Durchführung von Vollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren zur Verfügung stellen.

*§ 29 (Siegelungen, Entsiegelungen, Vermögensverzeichnisse)*

Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrage des Gerichts oder bei einem Konkurs im Auftrage des Konkursverwalters Siegelungen und Entsiegelungen durchzuführen, Vermögensverzeichnisse – insbesondere Nachlassinventare – aufzunehmen und bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände als Urkundsperson mitzuwirken.

*§ 30 (Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden)*

Der Gerichtsvollzieher in den ehemals preussischen Landesteilen ist zuständig, im Auftrage des Amtsgerichts die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechts usw. durchzuführen.

*§ 31 (Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung)*

- (1) Der Gerichtsvollzieher in den ehemals preussischen Landesteilen ist zuständig, das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.
- (2) Der Gerichtsvollzieher kann anstelle seines Auftraggebers und nach dessen Weisungen die Leistung selbst anbieten.

*§ 31 a (Übertragung weiterer Aufgaben)*

Der Gerichtsvollzieher hat weitere Aufgaben, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz insbesondere im Rahmen der Reform des Zivilprozessrechts übertragen werden, zu erledigen.

*§ 32 (Erledigung des Auftrags)*

(1) Der Gerichtsvollzieher darf die Erledigung des Auftrags nicht verzögern. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Reihenfolge die vorliegenden Aufträge nach ihrer Dringlichkeit zu erledigen sind. Der Gerichtsvollzieher muss in jedem Fall besonders prüfen, ob es sich um eine Eilsache handelt oder nicht. Die Eilbedürftigkeit kann sich aus der Art der vorzunehmenden Amtshandlung ergeben; dies gilt insbesondere für die Vollziehung von Arresten oder einstweiligen Verfügungen, für Proteste, Benachrichtigungen des Drittschuldners nach § 845 ZPO und für Zustellungen, durch die eine Notfrist oder eine sonstige gesetzliche Frist gewahrt werden soll.

(2) Der Gerichtsvollzieher führt die Zwangsvollstreckung schnell und nachdrücklich durch. Die Frist für die Erledigung eines Vollstreckungsauftrages ergibt sich aus der Sachlage im Einzelfall.

*§ 33 (Gerichtsferien)*

Die Gerichtsferien sind ohne Einfluss auf die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die ihm erteilten Aufträge zu erledigen.

*§ 34 (Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit sowie Fristablauf)*

Der Gerichtsvollzieher hat die besonderen Vorschriften zu beachten, die für die Vornahme bestimmter Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit sowie hinsichtlich des Fristablaufs am Sonnabend gelten.

**5. Abschnitt. Abwesenheit und Verhinderung des Gerichtsvollziehers; Gerichtsvollziehervertreter**

*§ 35 (Anzeige von Abwesenheit oder Verhinderung)*

Will sich der Gerichtsvollzieher länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.

*§ 36 (Bestellung eines allgemeinen Vertreters)*

- (1) Der Gerichtsvollzieher muss für seine Vertretung sorgen, wenn er
  1. länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
  2. sich länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen will.
- (2) Der Gerichtsvollzieher kann einen Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet, und wenn sie von einem in demselben Amtsbezirk bestellten Gerichtsvollzieher übernommen wird. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Gerichtsvollziehers von der Aufsichtsbehörde bestellt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Gerichtsvollzieher auf seinen Antrag von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten, einen Vertreter bestellen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde soll die Vertretung einem Gerichtsvollzieher übertragen. Sie kann auch, insbesondere in Eilfällen, geeignete Beamte des Amtsgerichts zu Vertretern bestellen. Vorwiegend sind Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes, die die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben, zu verwenden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Aufsichtsbehörde den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Gerichtsvollzieher es unterlassen hat, eine Massnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Gerichtsvollzieher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- (6) Der Gerichtsvollzieher hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Präsidenten des Landgerichts, in

dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, anzuzeigen. In den Fällen des Absatzes 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen.

(7) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 37 (Kosten und Befugnisse des Vertreters)

(1) Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des Gerichtsvollziehers. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Dienstsiegel und Dienststempel des Gerichtsvollziehers zu gebrauchen.

(2) Er soll sich der Ausübung des Amtes auch insoweit enthalten, als der von ihm vertretene Gerichtsvollzieher von der Amtsausübung ausgeschlossen sein würde.

#### § 38 (Streitigkeiten zwischen Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehervertreter)

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Gerichtsvollziehervertreter, welche die Vergütung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### § 39 (Vergütung für von Amts wegen bestellte Vertreter)

Der Gerichtsvollzieher hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter (§ 36 Absatz 5) eine angemessene Vergütung zu zahlen.

#### § 40 (Dauer der Amtsbefugnis des Vertreters)

(1) Die Amtsbefugnis des Vertreters beginnt mit der Übernahme des Amtes und endet, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übernahme des Amtes an den Gerichtsvollzieher. Während dieser Zeit soll sich der Gerichtsvollzieher der Ausübung seines Amtes enthalten.

(2) Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

#### § 41 (Amtspflichtverletzung des Vertreters)

Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Gerichtsvollzieher dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Vertreter ist der Vertreter allein verpflichtet.

#### § 42 (Bestellung eines Abwicklers)

(1) Erlischt das Amt des Gerichtsvollziehers (§ 43), so kann die Aufsichtsbehörde einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person, welche die Voraussetzungen des § 5 erfüllt, zum Abwickler der Dienstgeschäfte bestellen. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Gerichtsvollzieherkammer zu hören. Der Abwickler soll höchstens auf die Dauer eines halben Jahres bestellt werden.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten drei Monate ist er auch berechtigt, neue Anträge aufzunehmen. Ihm stehen die Befugnisse zu, die der Gerichtsvollzieher hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Aufträge als von der Partei bevollmächtigt.

(3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Bereits gezahlte Vorschüsse muss er sich anrechnen lassen.

(4) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des Gerichtsvollziehers im eigenen Namen für diesen geltend zu machen.

(5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

## 6. Abschnitt. Erlöschen des Amtes

#### § 43 (Erlöschen des Amtes)

Das Amt des Gerichtsvollziehers erlischt durch

1. Tod,
2. Entlassung,
3. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung,
4. Amtsenthebung,
5. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil.

#### § 44 (Entlassung)

Der Gerichtsvollzieher kann jederzeit seine Entlassung aus dem Amt verlangen. Das Verlangen muss der Landesjustizverwaltung schriftlich erklärt werden. Die Entlassung ist von der Landesjustizverwaltung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen.

#### § 45 (Strafgerichtliche Verurteilung)

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Gerichtsvollzieher den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für einen Landesjustizbeamten.

#### § 46 (Amtsenthebung)

(1) Der Gerichtsvollzieher ist seines Amtes zu entheben,

1. wenn die Voraussetzungen des § 5 wegfallen oder sich nach der Bestellung herausstellt, dass diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;

2. wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten nichtig ist, für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden muss;

3. wenn er sich weigert, den in § 13 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten;

4. wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

5. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmässigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist;

6. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtspflege gefährden.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen vor, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden kann, so kann auch der Gerichtsvollzieher seines Amtes enthoben werden.

(3) Die Amtsenthebung geschieht durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Gerichtsvollzieherkammer. Der Gerichtsvollzieher ist vorher zu hören. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthebung vorliegen, auf Antrag des Gerichtsvollziehers durch Entscheidung des Disziplinargerichts zu treffen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Gerichtsvollzieher eröffnet ist, dass und aus welchem Grunde seine Amtsenthebung in Aussicht genommen sei.

#### § 47 (Vorläufige Amtsenthebung)

(1) Der Gerichtsvollzieher kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet ist;

2. wenn sie die Voraussetzungen des § 46 für gegeben hält;

3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausserhalb seines Amtssitzes aufhält.

(2) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein, wenn gegen einen Gerichtsvollzieher im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist, und zwar für deren Dauer.

(3) § 42 gilt entsprechend.

#### § 48 (Weiterführung der Amtsbezeichnung)

(1) Mit dem Erlöschen des Amtes verliert der Gerichtsvollzieher die Befugnis, die Bezeichnung „Gerichtsvollzieher“ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem auf das Erlöschen des Amtes hinweisenden Zusatz geführt werden.

(2) Ist das Amt eines Gerichtsvollziehers durch Entlassung (§ 44) oder durch Amtsenthebung aus den in § 46 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Gründen erloschen, so kann die Landesjustizverwaltung dem früheren Gerichtsvollzieher die Erlaubnis erteilen, seine Amtsbezeichnung „Gerichtsvollzieher“ mit dem Zusatz „ausser Dienst (a. D.)“ weiterzuführen.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Gerichtsvollzieher ausser Dienst“ zurücknehmen, wenn Umstände vorliegen, die bei einem Gerichtsvollzieher das Erlöschen des Amtes aus den in § 43 Nr. 3 und 5 oder in § 46 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme ist der frühere Gerichtsvollzieher zu hören.

#### § 49 (Einsicht in die Personalakten)

(1) Der Gerichtsvollzieher hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen anderen Bevollmächtigten ausüben.

(3) Bei der Einsichtnahme darf der Gerichtsvollzieher oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Abschriften einzelner Schriftstücke fertigen.

## Zweiter Teil. Die Gerichtsvollzieherkammer

### 1. Abschnitt. Allgemeines

#### § 50 (Zusammensetzung und Sitz der Gerichtsvollzieherkammer)

(1) Die Gerichtsvollzieher, die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt sind, bilden eine Gerichtsvollzieherkammer.

(2) Die Gerichtsvollzieherkammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

#### § 51 (Stellung der Gerichtsvollzieherkammer)

(1) Die Gerichtsvollzieherkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Gerichtsvollzieherkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Gerichtsvollzieherkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

#### § 52 (Aufgaben der Kammer)

(1) Die Gerichtsvollzieherkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Gerichtsvollzieher. Sie hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörde bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Gerichtsvollzieherwesens zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Gerichtsvollzieher zu sorgen.

(2) Der Gerichtsvollzieherkammer obliegt insbesondere

1. die Durchführung regelmässiger Geschäftsprüfungen – mindestens zweimal jährlich – bei den Gerichtsvollziehern;

2. die Bereitstellung der Mittel für die berufliche Fortbildung der Gerichtsvollzieher, ihrer Hilfskräfte sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes;

3. die Mitwirkung bei der Ausbildung und Prüfung der Anwärter und der Hilfskräfte des Gerichtsvollzieherdienstes.

(3) Die Gerichtsvollzieherkammer kann

1. Fürsorgeeinrichtungen,

2. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Versorgungseinrichtungen unterhalten.

(4) Die Gerichtsvollzieherkammer hat ferner Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Gerichtsvollzieher anfordert.

## 2. Abschnitt. Die Organe der Gerichtsvollzieherkammer

#### § 53 (Zusammensetzung des Vorstandes)

(1) Die Gerichtsvollzieherkammer hat einen Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Versammlung der Kammer kann eine höhere Zahl festsetzen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 54 (Wahlen zum Vorstand)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer gewählt.

(2) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

#### § 54 a (Voraussetzungen der Wählbarkeit)

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden,

1. wer Mitglied der Kammer ist;

2. wer das fünfunddreissigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf eines Gerichtsvollziehers seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

#### § 55 (Ausschluss von der Wählbarkeit)

Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden ein Gerichtsvollzieher,

1. der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

2. gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;

3. der in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren mit einem Verweis oder einer Geldbusse bestraft worden ist.

#### § 56 (Recht zur Ablehnung der Wahl)

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen,

1. wer das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat;

2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;

3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

#### § 57 (Wahlperiode)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Gerichtsvollzieher scheidet als Mitglied des Vorstandes aus,

1. wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 55 Nr. 1 und 3 angegebenen Gründen verliert;

2. wenn er sein Amt niederlegt.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat die Erklärung, dass er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Versammlung der Kammer ein neues Mitglied gewählt. Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter fünf herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.

(5) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes eine öffentliche Klage im Sinne des § 55 Nr. 2 erhoben, so ruht seine Mitgliedschaft im Vorstand, bis das Verfahren erledigt ist.

#### § 58 (Sitzung des Vorstandes)

(1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muss eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### § 59 (Beschlussfähigkeit des Vorstandes)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### § 60 (Beschlüsse des Vorstandes)

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Das gilt jedoch nicht für Wahlen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 61 (Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes)

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

#### § 62 (Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach dem Ausscheiden des Vorstandes – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Gerichtsvollzieher, Anwärter und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Gerichtsvollzieher, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Gerichtsvollzieherkammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Gerichtsvollzieher, Anwärter und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Gerichtsvollzieherkammer nach pflichtmässigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Gerichtsvollzieherkammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern.

#### § 63 (Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums)

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten,

2. dem Schriftführer,

3. dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.

(4) Die Wahl des Präsidenten findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

#### § 64 (Aufgaben des Präsidiums)

(1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch dieses Gesetz oder durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden.

(2) Das Präsidium beschliesst über die Verwaltung des Kammervermögens. Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.

#### § 65 (Aufgaben des Präsidenten)

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und aussergerichtlich.
- (2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus.
- (3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.
- (4) Durch die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kammer können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

#### § 66 (Bericht über die Tätigkeit der Kammer)

- (1) Der Präsident erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes.
- (2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung an.

#### § 67 (Aufgaben des Schriftführers)

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Versammlungen der Kammer. Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.

#### § 68 (Aufgaben des Schatzmeisters)

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.

#### § 69 (Versammlung der Kammer)

- (1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muss die Versammlung der Kammer alljährlich einmal einberufen. Er muss sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.
- (3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Gerichtsvollzieherkammer stattfinden.

#### § 70 (Einladung und Einberufungsfrist)

- (1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern ein, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind.
- (2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

#### § 71 (Ankündigung der Tagesordnung)

- (1) Bei der Einberufung der Kammer ist der Gegenstand, über den in der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, anzugeben.
- (2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmässig angekündigt worden ist, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

#### § 72 (Wahlen und Beschlüsse der Kammer)

- (1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlussfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.
- (2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.
- (5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 73 (Aufgaben der Kammerversammlung)

- (1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Gerichtsvollzieher sind, zu erörtern.
- (2) Der Versammlung obliegt insbesondere,
  1. den Vorstand zu wählen;
  2. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages zu bestimmen;
  3. Fürsorgeeinrichtungen für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene zu schaffen;

4. Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
  5. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschliessen;
  6. die Mitwirkung bei der Ausbildung und Prüfung der Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes zu regeln.
- (3) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 74 (Einziehung rückständiger Beiträge)

Rückständige Beiträge können auf Grund einer von den Präsidenten der Gerichtsvollzieherkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

#### § 75 (Pflichten gegenüber der Kammer)

- (1) Die Gerichtsvollzieherkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Gerichtsvollziehern Auskünfte und das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen.
- (2) Die Gerichtsvollzieherkammer kann zur Erzwingung der den Gerichtsvollziehern nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Auskunft und zum persönlichen Erscheinen nach vorheriger schriftlicher Androhung Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsstrafen fliessen zur Kasse der Gerichtsvollzieherkammer; sie werden wie rückständige Beiträge beigetrieben.

#### § 76 (Rechte der Kammer)

- (1) Die Gerichtsvollzieherkammer ist befugt, Gerichtsvollziehern bei Ordnungswidrigkeiten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.
- (2) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das Recht der Aufsichtsbehörden zu Massnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege bleibt unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, so erlischt die Befugnis der Gerichtsvollzieherkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam.
- (3) Über Gegenvorstellungen des Gerichtsvollziehers entscheiden die Aufsichtsbehörden.

### Dritter Teil. Aufsicht. Disziplinarverfahren

#### 1. Abschnitt. Aufsicht

##### § 77 (Aufsichtsbehörden)

Das Recht der Aufsicht steht zu

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Gerichtsvollzieher des Landgerichtsbezirks;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Gerichtsvollzieher des Landes.

##### § 78 (Befugnisse der Aufsichtsbehörden)

- (1) Den Aufsichtsbehörden obliegt die Prüfung über die Überwachung der Amtsführung der Gerichtsvollzieher und des Dienstes der Anwärter, der Gerichtsvollziehervertreter, der Abwickler und der sonstigen mit der Erledigung von Gerichtsvollzieheraufgaben Betrauten.
- (2) Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten Richtern und Beamten Akten, Verzeichnisse und Bücher, Dienstregister sowie sonstige Urkunden und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

##### § 79 (Missbilligung)

- (1) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Gerichtsvollziehern bei Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen leichter Art eine Missbilligung auszusprechen.

#### 2. Abschnitt. Disziplinarverfahren

##### § 80 (Dienstvergehen)

Gerichtsvollzieher, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen.

##### § 81 (Disziplinarvorschriften)

Die für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinarvorschriften sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Die Befugnis der Einleitungsbehörde oder der ihr entsprechenden Dienststelle werden von der Landesjustizverwaltung ausgeübt, die diese Befugnis im Verwaltungswege übertragen kann. Zum Un-

tersuchungsführer kann nur ein planmässiger Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellt werden.

#### § 82 (Disziplinarstrafen)

(1) Im Disziplinarverfahren können folgende Strafen verhängt werden:

Warnung, Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Amt.

Die Disziplinarstrafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden.

(3) Geldbußen können vom Präsidenten des Landgerichts nicht verhängt werden.

(4) Geldbuße kann bis zu fünfzehntausend Deutsche Mark verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der ein Gerichtsvollzieher verurteilt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.

### Vierter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 83 (Überleitung)

(1) Gerichtsvollzieher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Planstelle des Gerichtsvollzieherdienstes innehaben, werden in den Rechtsstand eines Gebührenbeamten (§§ 1, 18) überleitet.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung, die innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzugeben ist, gegenüber der Aufsichtsbehörde die Überleitung ausschliessen. Im Falle einer Ausschlussklärung ist der Gerichtsvollzieher unter entsprechender Änderung seiner Amtsbezeichnung im mittleren Justizdienst zu verwenden.

#### § 84 (Versorgungsbezüge)

(1) Gerichtsvollzieher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Planstelle des Gerichtsvollzieherdienstes innehaben, erhalten für sich und ihre Hinterbliebenen

1. im Falle des Todes,

2. für die Dauer einer durch amtsärztliches Attest nachgewiesenen dauernden oder vorübergehenden Dienstunfähigkeit,

3. nach Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres auf Antrag,

4. spätestens mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres aus der Landeskasse Versorgungsbezüge, die nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berechnen sind.

(2) Gerichtsvollzieher, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfunddreissigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 70 v. H. der in Absatz 1 festgesetzten Versorgungsbezüge.

#### § 85 (Wahrung des Besitzstandes)

Bleiben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebühreneinnahmen des Gerichtsvollziehers (§ 18) hinter den Einnahmen zurück, die er in den letzten zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes monatlich im Durchschnitt aus Dienstbezügen und Dienstentnahmen erzielt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher längstens bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres in Höhe des Differenzbetrages einen monatlichen Zuschuss aus der Landeskasse.

#### § 86 (Sondervorschriften)

(1) Bewerber, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Gerichtsvollzieher bestellt werden, erhalten, wenn ihre Gebühreneinnahmen (§ 18) das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erreichen, in Höhe des Unterschiedsbetrages einen monatlichen Zuschuss aus der Landeskasse.

(2) § 84 Abs. 1 ist in den Fällen, in denen Gerichtsvollzieher Zuschüsse nach Absatz 1 erhalten, entsprechend anzuwenden mit der Massgabe, dass die Höhe der Versorgungsbezüge nach dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berechnen ist.

#### § 87 (Änderung des Besoldungsgesetzes)

In dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72) wird in der Besoldungsordnung A in der Besoldungsgruppe A 7 die Amtsbezeichnung „Gerichtsvollzieher“ und in der Besoldungsgruppe A 8 die Amtsbezeichnung „Obergerichtsvollzieher“ gestrichen.

#### § 88 (Aufhebung von Vorschriften)

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1954 (GS. NW. S. 552),

2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher vom 18. August 1954 (GS. NW. S. 548),

3. die Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 29. Juli 1965 in der Fassung der Verordnung vom 5. Dezember 1966 (GV. NW. S. 514).

#### § 89 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

### Anlage 10

#### Schreiben des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 11. 12. 1968 – 2342 – II A 3. 4 – an die Landesjustizverwaltungen Berlin, Bremen, Hamburg, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken, Stuttgart, Wiesbaden, nachrichtlich an den Herrn Bundesminister der Justiz und den Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

**Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens;

**hier:** Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieherwesens

Der Herr Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich mit Schreiben vom 26. 11. 1968 – 2343 – I B 6 – Teil I –, das Ihnen nachrichtlich zugegangen ist, gebeten, eine besondere Sitzung anzuberaumen, in der die Entschließung der Vertreterversammlung des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes zur Umstellung des Gerichtsvollzieherwesens erörtert werden soll. Ich wäre für eine baldige Mitteilung dankbar, ob Sie mit der Anberaumung einer solchen Sitzung einverstanden sind. Falls bei der Mehrheit der Justizverwaltungen Einverständnis besteht, würde ich in Aussicht nehmen, für einen Termin etwa im Februar 1969 zu einer solchen Besprechung einzuladen.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

### Anlage 11

#### Schreiben des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 17. 9. 1970 – 2342 – II A 3. 4 – an die Landesjustizverwaltungen Berlin, Bremen, Hamburg, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken, Stuttgart, Wiesbaden, nachrichtlich an den Herrn Bundesminister der Justiz und den Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

**Betr.:** Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens;

**hier:** Umstellung des derzeitigen Gerichtsvollzieherwesens

**Bezug:** 1) Schreiben des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1968 – 2343 – I B 6 – Teil I –  
2) Mein Schreiben vom 11. 12. 1968

Auf mein Schreiben vom 11. Dezember 1968 haben sich die meisten Landesjustizverwaltungen, die sich zu dem Vorschlag des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1968 geäußert haben, unter Hinweis auf ihre früheren Stellungnahmen gegen die Erörterung der von Nordrhein-Westfalen aufgeworfenen Fragen in einer besonderen Sitzung ausgesprochen. Ich habe daraufhin dem Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen, sein Anliegen auf der Referententagung am 13. und 14. Oktober 1970, die sich mit Änderungen der GVGA und GVO befaßt, mit zu besprechen. Er hat sich damit einverstanden erklärt. Die Tagesordnung für den 13. und 14. Oktober 1970 erweitert sich somit um einen Punkt.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

# RECHTSPRECHUNG

§§ 750, 766, 793, 885 ZPO; §§ 75, 180 GVGA

**1. Durch eine gerichtliche Entscheidung, durch die der Gerichtsvollzieher angewiesen wird, die Räumungsvollstreckung aus einem Titel gegen einen Dritten durchzuführen, wird der Titelschuldner selbst nicht beschwert. Ihm steht gegen diese Entscheidung daher kein Rechtsmittel zu.**

**2. Gegen den Lebensgefährten des Räumungsschuldners, der Mitbesitz an der Wohnung erlangt hat, findet die Räumungsvollstreckung nur statt, wenn der Gläubiger auch gegen ihn einen Vollstreckungstitel oder eine titelergänzende oder -übertragende Vollstreckungsklausel erwirkt hat.**

**3. Ob der Besitzer des zu räumenden Objekts nach materiellem Recht gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger zum Besitz berechtigt ist, hat der Gerichtsvollzieher nicht zu prüfen.**

OLG Köln, Beschl. v. 5. 9. 1996  
– 2 W 101/96 –

Aus den Gründen:

1. Der Schuldner ist durch vorläufig vollstreckbares Urteil des Amtsgerichts Bergisch Gladbach vom 20. September 1994 – 23 C 373/92 – verurteilt worden, die rechts im zweiten Obergeschoß des Hauses R.straße in ... gelegene Wohnung Nr. ... zu räumen und an den Gläubiger herauszugeben. Der Gläubiger hat aus der ihm erteilten vollstreckbaren Ausfertigung dieses Urteils die Zwangsvollstreckung betrieben.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1995 hat der mit der Durchführung der Räumungsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher dem Gläubiger mitgeteilt, daß amtsbekannt in der im Titel bezeichneten Wohnung auch die Lebensgefährtin des Schuldners, Frau M., wohne. Da gegen sie kein Räumungstitel vorliege, könne nur der Schuldner selbst, nicht aber Frau M. aus dem Besitz des Objekts gesetzt werden. Gegen die darin liegende Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Räumungsvollstreckung aus dem Urteil vom 20. September 1994 auch gegen Frau M. durchzuführen, hat der Gläubiger mit Schriftsatz vom 17. Oktober 1995 Erinnerung eingelegt.

Diese Erinnerung hat das Amtsgericht Bergisch Gladbach durch Beschluß vom 30. Januar 1996 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, gerade unter Berücksichtigung der von dem Gläubiger im Erinnerungsverfahren selbst vorgelegten, Frau M. betreffenden Meldebescheinigung sei davon auszugehen, daß die Feststellung des Gerichtsvollziehers zutreffend sei, daß auch Frau M. die Wohnung – als Lebensgefährtin des Schuldners – bewohne. Der Gerichtsvollzieher habe deshalb den ihm erteilten Auftrag, die Wohnung insgesamt zu räumen, zu Recht abgelehnt, weil zur Räumung auch des Lebensgefährten ein gegen diesen selbst gerichteter Räumungstitel erforderlich sei.

Auf die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Gläubigers hat das Landgericht Köln durch Beschluß vom 25. März 1996 den Beschluß des Amtsgerichts vom 30. Januar 1996 abgeändert und den Gerichtsvollzieher angewiesen, die Räumungsvollstreckung gegen Frau M. nicht aus den in seinem Schreiben vom 9. Oktober 1995 genannten Gründen abzulehnen. Das Landgericht hat zur Begründung ausgeführt, es sei hier nicht erheblich, ob letztlich eine Räumungsvollstreckung gegen Frau M. ohne einen gegen diese gerichteten Räumungstitel durchgeführt werden könne oder nicht. Da der Ge-

richtsvollzieher nämlich im Rahmen des formalisierten Vollstreckungsverfahrens nur von der äußerlich erkennbaren Sachherrschaft des Schuldners ausgehen könne, könne er nicht von sich aus im Hinblick auf ein eventuelles nicht erkennbares Besitzrecht eines Dritten eine Räumungsvollstreckung ablehnen. Vielmehr sei es allein Sache dieses Dritten, sein nicht erkennbares Besitzrecht bei einem anberaumten Räumungstermin in einem von ihm betriebenen Rechtsbehelfsverfahren geltend – und auch glaubhaft – zu machen.

Dem Schuldner ist der Beschluß des Landgerichts vom 25. März 1996 am 17. April 1996 zugestellt worden. Eine Zustellung dieses Beschlusses an Frau M. hat das Landgericht nicht veranlaßt. Jeweils am 22. April 1996 haben der Schuldner sowie – als Beschwerdeführerin zu 2) – Frau M. gegen den Beschluß vom 25. März 1996 das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde eingelegt.

Sie halten den Beschluß des Amtsgerichts vom 30. Januar 1996 für zutreffend, den des Landgerichts dagegen für unrichtig. Erkennbar sei das Besitzrecht der Beschwerdeführerin zu 2) bereits dadurch geworden, daß sie nicht ausziehe.

Der Gläubiger tritt den weiteren Beschwerden entgegen. Die Rechtsmittel seien unzulässig, da der Instanzenzug beendet sei, jedenfalls aber unbegründet. Da sich die Lebensgefährtin des Vollstreckungsschuldners erst nach Eintritt der Rechtskraft des gegen diesen ergangenen Räumungsurteils umgemeldet habe, könne sie sich gemäß § 325 ZPO auf ein Besitzrecht an der Wohnung nicht berufen. Der Gläubiger hat nach seiner Darstellung gegen die Beschwerdeführerin zu 2) ein Versäumnisurteil des Landgerichts Köln erwirkt, eine Ausfertigung dieses Urteils indes – trotz wiederholter, an seine Verfahrensbevollmächtigten gerichteter Aufforderung des Senats – nicht vorgelegt. Nach der unwidersprochen gebliebenen Darstellung der Beschwerdeführerin zu 2) ist die Zwangsvollstreckung aus diesem Versäumnisurteil inzwischen durch Beschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Juli 1996 – 19 W 42/96 – eingestellt worden.

2. Die sofortige weitere Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluß des Landgerichts vom 25. März 1996 ist unzulässig. Die sofortige weitere Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 2) vom 22. April 1996 führt dagegen zur Aufhebung dieser Entscheidung des Landgerichts und zur Zurückweisung der Erstbeschwerde des Gläubigers gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bergisch Gladbach vom 30. Januar 1996.

a) Das Rechtsmittel des Schuldners gegen den Beschluß vom 25. März 1996 ist unzulässig, weil er durch diese von ihm mit der weiteren Beschwerde angefochtene Entscheidung des Landgerichts nicht beschwert wird.

Gegenstand des Erinnerungsverfahrens vor dem Amtsgericht und des Beschwerdeverfahrens vor dem Landgericht war allein die Frage, ob die Räumungsvollstreckung auch gegen die Beschwerdeführerin zu 2), Frau M., betrieben werden darf und – auf Antrag des Gläubigers – muß. Durch sein Schreiben vom 9. Oktober 1995, gegen das sich die von dem Gläubiger eingelegte Erinnerung gemäß § 766 Abs. 2 ZPO richtet hatte, hat es der Gerichtsvollzieher nicht abgelehnt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 20. September 1994 gegen den Schuldner durchzuführen. Im Gegenteil: Der Gerichtsvollzieher hat dort gerade darauf hingewiesen, das Fehlen eines gegen die Lebensgefährtin des Schuldners gerichteten Titels habe zur Folge, daß dann nur der Schuldner aus dem Besitz der Wohnung gesetzt werden könne. Abgelehnt hatte der Gerichtsvollzieher allein die Räumungsvollstreckung gegen

Frau M. Nur diese Weigerung – nicht die Frage der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 20. September 1994 gegen den Schuldner selbst – war Gegenstand der Entscheidungen des Amtsgerichts vom 20. Januar 1996 und des Landgerichts vom 25. März 1996. Demgemäß hat das Landgericht den Gerichtsvollzieher durch den Beschluß vom 25. März 1996 auch nur angewiesen, die Räumungsvollstreckung gegen Frau M. nicht aus den Gründen seines Schreibens vom 9. Oktober 1995 abzulehnen. Eine Entscheidung zu Lasten des Schuldners ist dort nicht getroffen worden.

Dadurch, daß der Gerichtsvollzieher angewiesen worden ist, die Räumungsvollstreckung gegen Frau M. nicht (aus den Gründen des genannten Schreibens) abzulehnen, ist nur sie, nicht aber der Schuldner betroffen. Der Schuldner wird in seinen Rechten nicht dadurch berührt, ob eine Zwangsvollstreckung gegen seine Lebensgefährtin zur zulässig erachtet wird. Da es somit an einer Beschwer des Schuldners selbst durch den Beschluß des Landgerichts vom 25. März 1996 fehlt, muß seine weitere Beschwerde gegen diesen Beschluß als unzulässig verworfen werden. Denn Voraussetzung für die Zulässigkeit eines jeden Rechtsmittels – und damit auch für die Zulässigkeit der (weiteren) Beschwerde – ist es, daß der Rechtsmittelführer durch die von ihm angefochtene Entscheidung überhaupt selbst beschwert ist (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 54. Aufl. 1996, § 567, Rdnr. 10; Rimmelspacher in: Münchener Kommentar zur ZPO, 1992, vor § 511, Rdnr. 13; Zöller/Gummer, ZPO, 19. Aufl. 1995, vor § 511, Rdnr. 8).

b) Dagegen ist die weitere Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 2) zulässig. Das Rechtsmittel ist gemäß § 793 Abs. 2 ZPO statthaft. Es ist rechtzeitig eingelegt worden. Denn die Notfrist von zwei Wochen zur Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde in einer Zwangsvollstreckungssache (§§ 577 Abs. 2, 793 Abs. 2 ZPO) ist gegenüber der Beschwerdeführerin zu 2) nicht in Lauf gesetzt worden, weil ihr der Beschluß des Landgerichts vom 25. März 1996 nicht zugestellt worden ist, § 187 Satz 2 ZPO. Gegen die – hier erfolgte – Einlegung des Rechtsmittels per Telefax (Fernkopie) bestehen keine Bedenken.

Die Beschwerdeführerin zu 2) wird – anders als der Schuldner – durch den Beschluß des Landgerichts vom 25. März 1996 beschwert, weil der Gerichtsvollzieher angewiesen worden ist, die Räumungsvollstreckung gegen sie nicht aus den von ihm genannten Gründen abzulehnen. Damit – wegen des für das weitere Verfahren des Gerichtsvollziehers bindenden Charakters einer solchen Anweisung – war die Beschwerdeführerin zu 2) von der Entscheidung des Landgerichts unmittelbar betroffen. Es handelt sich auch um eine neue, selbständige Beschwer im Sinne von § 568 Abs. 2 Satz 2 ZPO, denn das Landgericht hat die der Beschwerdeführerin zu 2) günstige Entscheidung des Amtsgerichts vom 30. Januar 1996 zu ihren Ungunsten abgeändert.

Die weitere Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 2) ist auch begründet.

Die Begründung des landgerichtlichen Beschlusses trägt die dem Gerichtsvollzieher dort erteilte Anweisung nicht. Vielmehr stehen die Gründe des Beschlusses vom 25. März 1996 in Widerspruch zu der Entscheidungsformel dieses Beschlusses. Der Gerichtsvollzieher hatte es abgelehnt, die Räumungsvollstreckung gegen die Beschwerdeführerin zu 2) durchzuführen, weil es an einem Vollstreckungstitel gegen sie fehle. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht den Gerichtsvollzieher angewiesen, die Räumungsvollstreckung gegen die Beschwerdeführerin zu 2) nicht aus den Gründen seines Schreibens vom 9. Oktober 1995, also nicht aus diesem dort genannten Grunde, daß es an einem entsprechenden Vollstreckungstitel fehle, abzulehnen. Hat diese Anwei-

sung Bestand, so ist der Gerichtsvollzieher gehalten, die Räumungsvollstreckung gegen die Beschwerdeführerin zu 2) auch ohne einen gegen sie gerichteten Vollstreckungstitel durchzuführen. Deshalb hätte das Landgericht die Frage, ob es eines solchen Vollstreckungstitels gegen die Beschwerdeführerin zu 2) im Streitfall bedarf, nicht – wie in den Gründen seines Beschlusses vom 25. März 1996 geschehen – offen lassen dürfen, sondern es hätte diese Frage entscheiden müssen. Sie ist nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Senat, WM 1994, 285, 286) zu bejahen.

Der – im Ausgangspunkt richtige – Hinweis des Landgerichts, daß es nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers sein könne zu prüfen, ob einem Dritten ein nach außen nicht erkennbares Besitzrecht an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung zusteht, trifft nicht den Kern der – im Beschluß des Amtsgerichts Bergisch Gladbach vom 30. Januar 1996 geteilten – Begründung des Gerichtsvollziehers für seine im Schreiben vom 9. Oktober 1995 erklärte Weigerung, die Räumungsvollstreckung auf die nicht im Vollstreckungstitel als Räumungsschuldner bezeichnete Beschwerdeführerin zu 2) zu erstrecken. Der Gerichtsvollzieher hat dort nicht auf ein vermeintliches – aus den äußeren Umständen aber nicht erkennbares – Besitzrecht der Beschwerdeführerin zu 2) abgestellt, sondern auf ihren (Mit-)Besitz an dem Vollstreckungsobjekt. Er hat nämlich dargelegt, es sei amtsbekannt, daß Frau M. als Lebensgefährtin des Schuldners mit in der im Vollstreckungsauftrag bezeichneten Wohnung wohne. Darauf hat er seine Ablehnung mit dem Besitz der Beschwerdeführerin zu 2) als der tatsächlichen Sachherrschaft (§ 854 Abs. 1 BGB) begründet, deren Prüfung vor Durchführung der Zwangsvollstreckung gerade seine Aufgabe ist.

Daß und warum die Feststellung des Gerichtsvollziehers zutreffend ist, daß die Beschwerdeführerin zu 2) die fragliche Wohnung mit bewohnt, hat das Amtsgericht in seinem Beschluß vom 30. Januar 1996 zutreffend dargelegt. Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an und nimmt auf sie zur Begründung auch seiner vorliegenden Entscheidung mit der Maßgabe Bezug, daß die Beschwerdeführerin zu 2) ausweislich der von dem Gläubiger vorgelegten Meldebescheinigung unter der Anschrift ... seit dem 4. September 1995 gemeldet ist. Hieraus folgt zugleich, daß die Beschwerdeführerin zu 2) Mitbesitzerin der Wohnung ist. Mitbesitz (§ 866 BGB) ist gegeben, wenn mehrere Personen die tatsächliche Sachherrschaft gemeinsam in der Weise ausüben, daß diese lediglich durch die gleiche Herrschaftsausübung des anderen beschränkt ist, und die Ausübung der sonst unbeschränkten eigenen Sachherrschaft auch nicht lediglich unter Anerkennung einer Alleinherrschaft des anderen und somit ohne eigenen Besitzwillen erfolgt (vgl. Joost in: Münchener Kommentar zum BGB, 2. Aufl. 1986, § 866, Rdnr. 3; Palandt/Bassenge, BGB, 55. Aufl. 1996, § 866, Rdnr. 1). Danach sind als Mitbesitzer einer Wohnung neben Ehegatten (vgl. Senat, WM 1994, 285, 287; LG Hamburg, NJW-RR 1993, 146; Joost, a. a. O., § 866, Rdnr. 5; Palandt/Bassenge, a. a. O., § 866, Rdnr. 3; Soergel/Mühl, BGB, 12. Aufl. 1990, § 866, Rdnr. 6) regelmäßig auch andere Personen anzusehen, die im Rahmen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft gemeinsam eine Wohnung bewohnen (vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 1986, 470; OLG Hamburg, NJW 1992, 3308; KG NJW-RR 1994, 713; Battes, Nichteheliches Zusammenleben im Zivilrecht, 1983, Rdnr. 168; Wacke in: Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 1993, Anh. nach § 1302, Rdnr. 37). Denn in solchen Fällen ist anzunehmen, daß jeder der Partner einer solchen Gemeinschaft die tatsächliche Herrschaft über die Wohnung als eigene ausübt.

Die Voraussetzungen für eine Räumungsvollstreckung auch gegen die Beschwerdeführerin zu 2) aus dem von dem Gläubiger gegen den Schuldner erwirkten Urteil vom 20. Sep-

tember 1994 liegen daher hier nicht vor, weil auch sie Besitzerin der Wohnung ist und es an der deshalb gemäß den §§ 750 Abs. 1, 885 Abs. 1 ZPO erforderlichen namentlichen Bezeichnung der Beschwerdeführerin in dem Vollstreckungstitel oder einer dem Titel beigefügten Vollstreckungsklausel fehlt.

Die Räumungsvollstreckung nach § 885 Abs. 1 ZPO setzt – wie jede andere Zwangsvollstreckung auch – voraus, daß die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind, daß also ein mit der erstrebten Vollstreckungsmaßnahme durchzusetzender Vollstreckungstitel – hier: Räumungstitel – vorliegt (§§ 704 Abs. 1, 794 Abs. 1 ZPO), daß eine mit der Vollstreckungsklausel versehene (vollstreckbare) Ausfertigung dieses Titels erteilt ist (§§ 724, 725, 795 ZPO) und daß die Personen, für und gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, in dem Titel oder der ihm beigegebenen Vollstreckungsklausel mit Namen bezeichnet sind (§§ 750 Abs. 1, 795 ZPO). Die Räumungsvollstreckung nach § 885 Abs. 1 ZPO wird in der Weise durchgeführt, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz des im Vollstreckungstitel bezeichneten Grundstücks (der dort bezeichneten Wohnung) setzt. Wer „Schuldner“ im Sinne dieser Norm ist, wer also von dem Gerichtsvollzieher aufgrund des Titels aus dem Besitz des Objekts gesetzt werden darf, richtet sich nach allgemeinen Regeln: Vollstreckungsschuldner ist derjenige, der im Titel oder der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel mit Namen bezeichnet ist (§§ 750 Abs. 1, 795 ZPO). Diese Voraussetzungen sind hier hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu 2) nicht erfüllt. Sie wird weder in dem Vollstreckungstitel – dem Urteil vom 20. September 1994 – noch in dem von dem Gläubiger erwirkten Vollstreckungsklausel vom 14. Oktober 1994 – wie indes erforderlich – mit Namen als Vollstreckungsschuldner bezeichnet.

Das Vorliegen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen auch in der Person der Beschwerdeführerin zu 2), gegen die sich die von dem Gläubiger betriebene Räumungsvollstreckung nach § 885 Abs. 1 ZPO seinem Vorbringen zufolge – jedenfalls auch – richten soll, ist hier nicht deshalb entbehrlich, weil diese Vollstreckungsvoraussetzungen ausweislich der von dem Gläubiger vorgelegten Vollstreckungsunterlagen in der Person des Schuldners erfüllt sind. Allerdings wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum die Frage, ob es unter bestimmten Voraussetzungen zur Durchführung der Räumungsvollstreckung gegen Eheleute oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft genügen kann, daß die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen in der Person eines der Partner erfüllt sind, nicht einheitlich beantwortet. Diese Frage wird teilweise unter der Voraussetzung bejaht, daß der andere, nicht im Titel bezeichnete Partner kein eigenes Besitzrecht an dem zu räumenden Objekt hat (vgl. LG Darmstadt, DGVZ 1980, 110; LG Lübeck, JurBüro 1992, 196; AG Neuss, NJW 1985, 2427), wobei mitunter in der Weise differenziert wird, daß ein besonderer Titel nur im Falle der Räumungsvollstreckung gegen den Lebensgefährten, nicht aber im Falle der Vollstreckung gegen den Ehepartner des Titelschuldners erforderlich sein soll (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann, a. a. O., § 885, Rdnr. 9, 10, 15). Dem vermag der Senat nicht zuzustimmen (vgl. Senat, WM 1994, 285, 286). Er schließt sich vielmehr der in jüngerer Zeit zunehmend vertretenen Gegenauffassung an, derzufolge es – allgemeinen Regeln entsprechend – auch im Falle der Räumungsvollstreckung gegen Eheleute (vgl. LG Hamburg, NJW-RR 1993, 146 f.; Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 21. Aufl. 1995, § 885, Rdnr. 10 ff., 15; Zöller/Stöber, a. a. O., § 885 Rdnr. 5 a) oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (vgl. OLG Hamburg, NJW 1992, 3308; KG NJW-RR 1994, 713; LG Kiel, DGVZ 1992, 42; Zöller/Stöber, a. a. O., § 885, Rdnr. 5 c; insoweit – beim Lebensgefährten – auch Baumbach/Lauterbach/Hartmann, a. a. O., § 885, Rdnr. 15) eines Räumungstitels gegen jeden Besitzer bedarf.

Auf die Frage, ob derjenige, der als Räumungsschuldner in Anspruch genommen wird, ein eigenes oder abgeleitetes oder aber gar kein Besitzrecht hat, kann es für das Vollstreckungs-

verfahren nicht ankommen (vgl. Senat, a. a. O.). Ob der Besitzer eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils (einer Wohnung) zur Herausgabe verpflichtet ist, ob sich eine gegebene Räumungsverpflichtung auf Dritte erstreckt, oder ob dem ein Besitzrecht entgegensteht, ist im Erkenntnisverfahren, oder gegebenenfalls im Klauselerteilungsverfahren, nicht aber im Zwangsvollstreckungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden. Nicht das Besitzrecht, sondern nur der tatsächliche Besitz (§ 885 Abs. 1 ZPO) und die Frage, ob der Besitzer nach dem Titel oder der titelergänzenden oder -übertragenden Klausel derjenige ist, gegen den sich die titulierte Räumungsverpflichtung richtet (§ 750 Abs. 1 ZPO), sind von dem Vollstreckungsorgan zu prüfen. Ebensovienig, wie die Räumungsvollstreckung bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen dadurch gehindert wird, daß der Vollstreckungsschuldner ein im Titel nicht berücksichtigtes oder nachträgliches Besitzrecht einwendet, welches vielmehr – wenn überhaupt – nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage (§§ 767, 795 ZPO) geltend gemacht werden kann, vermag umgekehrt das – vom Vollstreckungsgläubiger reklamierte – Fehlen eines Besitzrechts die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen zu ersetzen. Auch gegen denjenigen, der überhaupt kein Besitzrecht hatte oder hat, weil er den Besitz durch verbotene Eigenmacht gegen den Willen des bisherigen unmittelbaren Besitzers ergriffen hat, findet die Räumungsvollstreckung nur statt, wenn ein entsprechender Räumungstitel, der gegebenenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 940 a ZPO) erwirkt werden kann, vorliegt und die weiteren Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind. Entsprechend kann nach allgemeiner Meinung aus einem Räumungstitel, den der Gläubiger gegen den Schuldner erwirkt hat, nicht gegen dessen Untermieter vollstreckt werden (vgl. OLG Celle, NJW-RR 1988, 913; LG Hamburg, NJW-RR 1993, 146 f.; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, a. a. O., § 885, Rdnr. 17; Zöller/Stöber, a. a. O., § 885, Rdnr. 5 g), obwohl das abgeleitete Besitzrecht des Untermieters mit dem des Hauptmieters endet (§ 556 Abs. 3 BGB). Für den Fall des Mitbesitzes von Eheleuten oder Lebensgefährten kann nichts anderes gelten (vgl. Senat, a. a. O.).

Dem steht der von Hartmann (in: Baumbach/Lauterbach/Hartmann, a. a. O., § 885, Rdnr. 9) für den Fall der Räumungsvollstreckung gegen Eheleute angeführte Gedanke „vernünftiger“ Auslegung des Titels nicht entgegen. Abgesehen davon, daß hier eine Auslegung des Titels dahin, daß er auch die Räumung durch die Beschwerdeführerin zu 2) anordne, bereits deshalb nicht in Betracht kommt, weil sie nach dem eigenen Vorbringen des Gläubigers den Mitbesitz an der Wohnung erst nach dem Erlaß des Urteils vom 20. September 1994 erlangt hat, aus dem er, der Gläubiger, die Räumungsvollstreckung betreibt, kann die nach § 750 Abs. 1 ZPO gebotene Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners im Titel durch seine Auslegung nicht ersetzt werden. Ebensovienig wie aus einem Urteil, durch das ein Beklagter zur Zahlung eines Geldbetrages an den Kläger verurteilt ist, die Zwangsvollstreckung auch gegen einen Dritten stattfindet, wenn sich bei verständiger Auslegung der Entscheidungsgründe ergeben sollte, daß das erkennende Gericht der Auffassung war, auch dieser Dritte hatte neben dem Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung, kann im Wege der Auslegung die in einem Räumungsurteil titulierte Verpflichtung auf einen Dritten erstreckt werden, der am Erkenntnisverfahren nicht beteiligt worden ist. Dem steht schon das Erfordernis der Gewährung rechtlichen Gehörs im Erkenntnisverfahren (Art. 103 Abs. 1 GG) entgegen. Auch die Regelung des § 855 Abs. 2 und 3 ZPO vermag – entgegen einer verschiedentlich vertretenen Ansicht (vgl. Schilken in: Münchener Kommentar zur ZPO, 1992, § 885, Rdnr. 9 mit weit. Nachw.) – eine solche Erstreckung nicht zu rechtfertigen: Die genannten Bestimmungen besagen nichts über das

„Ob“, sondern nur etwas über das „Wie“ der Räumungsvollstreckung (vgl. Senat, a. a. O.; LG Hamburg, NJW-RR 1993, 146 f.; Brunn, NJW 1988, 1362, 1364; Zöller/Stöber, a. a. O., § 885, Rdnr. 5 a; vgl. auch Stein/Jonas/Brehm, a. a. O., § 885, Rdnr. 12).

Für eine solche Erstreckung besteht auch kein praktisches Bedürfnis, weil sich der Gläubiger dann, wenn es an einem Besitzrecht des anderen, nicht im Titel bezeichneten Ehegatten oder Lebensgefährten fehlt, auch gegen ihn einen Räumungstitel beschaffen kann: In Betracht kommt dann – jedenfalls – eine Klage aus § 985 BGB (vgl. LG Mannheim, NJW-RR 1993, 147; Stein/Jonas/Brehm, a. a. O., § 885, Rdnr. 15), in deren Rahmen im Erkenntnisverfahren zu klären ist, ob ein solches Besitzrecht gegeben ist oder nicht. Eine solche Klage hat der Gläubiger nach seinem Vorbringen auch inzwischen gegen die Beschwerdeführerin zu 2) – vor dem Landgericht Köln – erhoben. Darauf, ob sich die Erledigung dieses Rechtsstreits durch vom Gläubiger nicht zu beeinflussende Umstände verzögert, kommt es nicht an: Das Erfordernis eines Vollstreckungstitels, in dem der jeweilige Vollstreckungsschuldner mit Namen bezeichnet ist, wird hierdurch nicht ersetzt.

Der Hinweis des Gläubigers, daß die Beschwerdeführerin zu 2) Rechtsnachfolgerin des Schuldners im Sinne von § 325 Abs. 1 ZPO geworden sei, veranlaßt keine andere Beurteilung. Ob die Voraussetzungen des § 325 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, ist im Vollstreckungsverfahren nicht zu prüfen: Das Erfordernis des § 750 Abs. 1 ZPO wird nicht dadurch ersetzt, daß sich der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren auf eine solche Rechtsnachfolge beruft. Vielmehr ist die Prüfung der Voraussetzungen der Rechtsnachfolge dem Klauselerteilungsverfahren (§ 727 ZPO) – bzw. erforderlichenfalls einem neuen Erkenntnisverfahren (vgl. § 731 ZPO) – vorbehalten: Die Zwangsvollstreckung gegen einen Dritten als den Rechtsnachfolger des Titelschuldners setzt voraus, daß der Gläubiger eine titelergänzende Vollstreckungsklausel (§ 727 ZPO) erwirkt hat, in dem der Dritte unter seinem Namen als Rechtsnachfolger des Titelschuldners bezeichnet (§ 750 Abs. 1 ZPO) ist. Diese Voraussetzung, auf die der Senat die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers durch Verfügung vom 31. Juli 1996 hingewiesen hat, ist im Streitfall nicht erfüllt. Der Gläubiger hat zu dem Urteil vom 20. September 1994 lediglich eine einfache Vollstreckungsklausel nach den §§ 724, 725 ZPO, nicht aber eine titelergänzende Klausel nach § 727 ZPO erwirkt, in der die Beschwerdeführerin zu 2) als Rechtsnachfolgerin des Schuldners bezeichnet wäre.

Die Entscheidung des Landgerichts erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als zutreffend. Zwar könnte sich die Beschwerdeführerin zu 2) dann nicht darauf berufen, daß sie durch das Urteil vom 20. September 1994 nicht zur Herausgabe der in Rede stehenden Wohnung verurteilt worden ist, wenn die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung auf Herausgabe der Wohnung an den Gläubiger aufgrund eines anderen, von dem Gläubiger gegen sie erwirkten Titels gegeben wären. Dies kann indes nicht festgestellt werden. Der Gläubiger hat trotz wiederholter Aufforderung durch den Senat den ihm obliegenden Nachweis nicht geführt, daß die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen (§§ 704, 724 f., 750 Abs. 1 ZPO) hinsichtlich des von ihm nach seiner Darstellung gegen die Beschwerdeführerin zu 2) erwirkten Versäumnisurteils erfüllt sind. Vielmehr ist die Zwangsvollstreckung aus diesem Versäumnisurteil nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beschwerdeführerin zu 2) durch Beschluß des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Juli 1996 eingestellt worden.

Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu dem – im angefochtenen Beschluß des

Landgerichts angeführten – Beschluß der 1. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 1991 (BVerfG NJW-RR 1991, 1101). Durch diesen Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 6. Dezember 1990 (OLG Hamburg, NJW-RR 1990, 909) nicht zur Entscheidung angenommen, in dem ein Räumungstitel auch gegen die inzwischen volljährig gewordenen Kinder des Titelschuldners deshalb als entbehrlich angesehen worden war, weil sie nicht Besitzer der zu räumenden Wohnung, sondern nur Besitzdiener (§ 855 BGB) seien. Die angeführten Entscheidungen vom 6. Dezember 1990 und vom 16. Januar 1991 betreffen somit eine andere als die hier gegebene Fallgestaltung. Daß Besitzdiener im Sinne von § 855 BGB – da sie keinen Besitz an der Sache haben – bei der Räumungsvollstreckung nicht „aus dem Besitz“ (§ 885 Abs. 1 ZPO) des Objekts gesetzt werden, so daß es neben dem Titel gegen den unmittelbaren Besitzer nicht auch eines Räumungstitels bedarf, in dem sie mit Namen bezeichnet sind, ist auch die Auffassung des Senats (vgl. auch KG, NJW-RR 1994, 713; Zöller/Stöber, a. a. O., § 885, Rdnr. 5 d). Die Beschwerdeführerin zu 2) ist indes – wie gesagt – als die Wohnung mit bewohnende Lebensgefährtin des Schuldners nicht seine Besitzdienerin, sondern Mitbesitzerin der Räume. Zudem betreffen die Ausführungen im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 1991, an die sich die oben unter Ziffer 1 wiedergegebene Begründung des angefochtenen landgerichtlichen Beschlusses anschließt, die Frage der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, daß es dann, wenn ein besonderer Vollstreckungstitel gegen den Besitzdiener von den Fachgerichten nicht für erforderlich angesehen wird, es dem Betroffenen zuzumuten ist, zunächst die Möglichkeiten einer Drittwiderspruchs- oder einer Feststellungsklage zu nutzen, ehe das Bundesverfassungsgericht angerufen wird. Mit den hier relevanten Fragen befassen sich diese Ausführungen dagegen nicht.

## §§ 133, 157, 242 BGB

**Für die Kosten der Verwahrung von Sachen, die (vertretungsweise tätige) Gerichtsvollzieher eingelagert haben, haftet die Staatskasse, wenn der Lagerhalter aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen konnte, daß die Einlagerung im Auftrag des Landes erfolgt.**

**OLG Brandenburg, Urteil v. 25. 2. 1997  
– 2 U 73/96 –**

### Aus den Gründen:

Die Klägerin betreibt eine zugelassene Pfandkammer. Sie nimmt das beklagte Land auf Zahlung von Lager- und Verwertungskosten aus Einlagerungen in vier Zwangsvollstreckungssachen in Anspruch. Die Parteien streiten darüber, ob jeweils die Gerichtsvollzieher, welche die Lageraufträge erteilt hatten, oder das beklagte Land Vertragspartner der Klägerin geworden sind.

Die Klägerin unterzeichnete am 22. 4. 1993 eine von der Direktorin des Kreisgerichts Oranienburg zuvor genehmigte Pfandkammerordnung. Diese enthält in § 21 unter Ziffer 1 folgende Regelung:

„Sobald ein Gerichtsvollzieher in einer Vollstreckungssache die Transportmittel, Arbeitskräfte, Lager- und Versteigerungsräume der Pfandkammer entsprechend der Anweisung in § 1 in Anspruch nimmt, sind die Pfandkammer einerseits und der Gerichtsvollzieher andererseits Vertragsparteien, wobei die Bestimmungen dieser Pfandkammerordnung als Vertragsgrundlage gelten.“  
Im übrigen wird auf den Inhalt der Pfandkammerordnung (Bl. 5–10 GA) verwiesen.

In der Zeit von 1992 bis einschließlich März 1993 fand im Gerichtsbezirk des damaligen Kreisgerichts Oranienburg praktisch keine

Vollstreckungstätigkeit statt, da der einzige zur Verfügung stehende Gerichtsvollzieher für die Gerichtsbezirke der Kreisgerichte Potsdam und Oranienburg zuständig war. Im März 1993 war bei dem Amtsgericht Oranienburg für einen Monat ein aus Nordrhein-Westfalen abgeordneter Gerichtsvollzieher tätig. Ab April 1993 waren verschiedene Gerichtsvollzieher, die aus Nordrhein-Westfalen für unterschiedliche Zeiträume abgeordnet waren, in dem Amtsgerichtsbezirk Oranienburg zuständig. Zu diesen gehörten der Obergerichtsvollzieher H., der vom 1. 5. bis zum 31. 10. 1993 abgeordnet war und der Gerichtsvollzieher D., der seine Tätigkeit in Oranienburg vom 1. 2. bis zum 31. 5. 1994 ausübte. Der von Herrn D. bearbeitete Vollstreckungsbezirk wurde nach dessen Rückkehr nach Nordrhein-Westfalen zunächst nicht neu mit einem Gerichtsvollzieher besetzt. Auch in der Folgezeit fanden die Vollstreckungen im Bezirk des Amtsgerichts Oranienburg unter Mitwirkung von verschiedenen Gerichtsvollziehern statt, die für jeweils 3–6 Monate abgeordnet worden waren.

Der Klägerin, die bereits früher in Süddeutschland eine Pfandkammer betrieben hatte, waren die Zustände im Kreis- bzw. Amtsgerichtsbezirk Oranienburg durch ihren Kontakt zu den verschiedenen Gerichtsvollziehern bekannt.

Am 3. 8. 1993 beauftragte der Obergerichtsvollzieher H. die Klägerin in drei Zwangsvollstreckungssachen (C., B. und K.) telefonisch mit der Räumung und Einlagerung von Gegenständen. Herr H. erklärte bei der Auftragserteilung nicht ausdrücklich, in wessen Namen der Auftrag erteilt werde. Über Einzelheiten der Räumung und Lagerung wurde nicht gesprochen.

Mitte Mai 1994 beauftragte der Gerichtsvollzieher D. die Klägerin mit der Räumung und Einlagerung in der Zwangsvollstreckungssache I. Auch Herr D. erteilte den Auftrag, ohne ausdrücklich mitzuteilen, in wessen Namen er handle.

Aufgrund der Unterbesetzung im Gerichtsvollzieherbereich kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Verwertung der jeweiligen Räumungsgüter. Die Klägerin wandte sich deswegen sowohl an die Gerichtsvollzieher H. und D., als auch an die Direktorin des Amtsgerichts Oranienburg und das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Letztendlich waren der Klägerin unter Abzug der von den Gerichtsvollziehern bei Beauftragung geleisteten Vorschüsse folgende Unkosten entstanden:

In der Zwangsvollstreckungssache C. Lagerkosten von insgesamt 11.178,- DM, in der Zwangsvollstreckungssache B. Lagerkosten in Höhe von 5.899,50 DM, in der Zwangsvollstreckungssache K. Lagerkosten von 207,- DM sowie Kosten für Abtransport und Vernichtung des Räumungsguts in Höhe von 350,44 DM und in der Zwangsvollstreckungssache I. Lagerkosten von 4.140,- DM.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe aufgrund der ihr bekannten desolaten Situation im Gerichtsvollzieherbereich die Lagerverträge nicht mit den einzelnen Gerichtsvollziehern, sondern mit dem Justizfiskus abschließen wollen.

Sie hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 21.151,69 DM nebst 5 % Zinsen aus 18.667,69 DM seit dem 28. 7. 1995 sowie 5 % Zinsen aus 2.484,- DM seit dem 1. 2. 1996 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat sich darauf berufen, Lagerverträge seien – wie generell – jeweils im eigenen Namen von den Gerichtsvollziehern mit der Klägerin abgeschlossen worden.

Das Landgericht Potsdam hat mit der Klägerin am 10. 6. 1996 zugestelltem Urteil die Klage abgewiesen, da die Verträge jeweils mit den Gerichtsvollziehern zustande gekommen seien. Hiergegen hat die Klägerin mit am 14. 6. 1996 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt, die sie mit am 28. 8. 1996 eingegangenen Schriftsatz begründet hat.

Die Klägerin verfolgt ihren erstinstanzlichen Klageantrag unter teilweiser Klageerweiterung wegen zwischenzeitlich aufgelaufener Lagerkosten unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages weiter.

Sie beantragt nunmehr, den Beklagten unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Potsdam vom 29. 5. 1996 und unter teilweiser Er-

weiterung der Klage zu verurteilen, an die Klägerin 21.774,94 DM zzgl. 5 % Zinsen aus 18.667,69 DM seit dem 28. 7. 1995, 5 % Zinsen aus weiteren 2.484,- DM seit dem 1. 2. 1996 sowie 5 % Zinsen aus weiteren 623,25 DM seit Zustellung der Berufungsbegründung zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Auch das beklagte Land wiederholt und vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die zulässige Berufung hat in vollem Umfang Erfolg. Das beklagte Land ist zur Zahlung der Lagerkosten gem. § 420 HGB verpflichtet.

Die Lagerverträge sind zwischen der Klägerin und dem beklagten Land, vertreten durch die Gerichtsvollzieher H. bzw. D., § 164 Abs. 1 BGB, zustande gekommen.

In Rechtsprechung und Literatur herrscht – ausgehend von Entscheidungen des Reichsgerichts (zuletzt RGZ 145, S. 204 ff.) – ein Streit darüber, ob der Gerichtsvollzieher grundsätzlich Verträge mit Lagerhaltern, welche nach ganz übereinstimmender Meinung, der sich der Senat anschließt, privatrechtlicher Natur sind, im eigenen Namen abschließt (so die wohl herrschende Meinung im Anschluß an das Reichsgericht: vgl. Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 808 Rz. 26; Münchener Kommentar/Schilken, ZPO, § 808 Rz. 19; Baur/Stürner, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 12. Aufl., Rz. 28.20; Noack, DGVZ 1961, S. 22; Egon Schneider, DGVZ 1982, S. 1/2 oder im Namen des Justizfiskus (so wie Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 885 B II a; Zöller/Stöber, ZPO, 19. Aufl., § 808 Rz. 17). Der BGH hat sich im Jahre 1983 zuletzt mit der Frage befaßt und offengelassen, ob an der Ansicht des Reichsgerichts festzuhalten sei (NJW 1984, S. 1759/1760). Der Senat kann ebenfalls diese grundsätzliche rechtsdogmatische Frage offenlassen. Für die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit kommt es nicht auf allgemeine Grundsätze, sondern allein auf die Umstände des Einzelfalles an. Ob nach § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB die Umstände ein Vertreterhandeln ergeben oder nicht, kann nur anhand des konkreten Falles beurteilt werden. Allgemeine Grundsätze können zwar möglicherweise Anhaltspunkte für die Lösung in Zweifelsfragen geben. Hierauf kann aber im zu entscheidenden Rechtsstreit nicht zurückgegriffen werden, weil kein „Normalfall“ eines Gerichtsvollzieher-Handelns vorliegt. Angesichts der besonderen Umstände im Zwangsvollstreckungswesen nach der Wiedervereinigung verbietet sich nach Ansicht des Senats ein Rückgriff auf allgemeine Grundsätze. Es liegt hier gerade kein Fall vor, der sich Rahmen einer üblichen Zwangsvollstreckung bewegt.

Da die Gerichtsvollzieher H. und D. jeweils unstreitig eine ausdrückliche Erklärung im Namen des Justizfiskus handeln zu wollen, nicht abgegeben haben, kommt es allein darauf an, ob die Umstände ergeben, daß das Land vertreten werden sollte. Entscheidend ist, welchen objektiven Erklärungswert die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Gerichtsvollzieher hatten. Dabei ist nach allgemeinen Grundsätzen auf den Empfängerhorizont abzustellen, also darauf, wie die Klägerin die Erklärungen der Gerichtsvollzieher nach Treu und Glauben verstehen durfte, §§ 133, 157 BGB.

Der Senat verkennt nicht, daß es Gesichtspunkte gibt, die für ein Handeln der Gerichtsvollzieher im eigenen Namen sprechen. So hatte die Klägerin erst kurze Zeit vor Abschluß der Verträge mit dem Obergerichtsvollzieher H. die von der Direktorin des Kreisgerichts genehmigte Pfandkammerordnung erhalten. In deren § 21 Ziffer 1 ist ausdrücklich geregelt, daß bei Inanspruchnahme der Pfandkammer durch einen Gerichtsvollzieher dieser Vertragspartner der Pfandkammer

wird. Auch in § 17 Ziffer 3 und 7 ist jeweils vom Anspruch der Pfandkammer gegenüber dem Gerichtsvollzieher die Rede. Weiterhin hat die Klägerin nach der mündlichen Beauftragung jeweils schriftliche Lagerverträge ausgefüllt, die als Einlagerer die Gerichtsvollzieher D. bzw. H. bezeichnen. Diese haben allerdings die Verträge nicht unterschrieben, so daß von bloßen Entwürfen auszugehen ist. Sie könnten jedoch dafür sprechen, daß die Klägerin die Gerichtsvollzieher als ihre Vertragspartner angesehen hat.

Es sprechen jedoch entscheidende Gründe für ein Handeln der Gerichtsvollzieher im Namen des Justizfiskus. Die die Lageraufträge erteilenden Gerichtsvollzieher H. und D. waren zu einer Zeit, in der aufgrund des Mangels an Gerichtsvollziehern und der Aufbauphase nach dem Beitritt geradezu chaotische Zustände beim Kreisgericht/Amtsgericht Oranienburg im Zwangsvollstreckungswesen bestanden, nur für jeweils 6 Monate dorthin aus Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Sie konnten die von ihnen eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen nach Ablauf der Abordnung mangels Zuständigkeit weder weiter überwachen, noch zu Ende bringen. Sie waren deshalb rechtlich nicht in der Lage, für eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Verwertung der eingelagerten Gegenstände und damit für eine Geringhaltung der Lagerkosten zu sorgen. Sie konnten auch von den Auftraggebern keine weiteren Vorschüsse für die Lagerkosten mehr anfordern. Die Aufträge wurden seitens des Obergerichtsvollziehers H. nur 2 1/2 Monate und seitens des Gerichtsvollziehers D. nur 10 Tage vor Beendigung ihrer Tätigkeit in Oranienburg erteilt. Es war für die Gerichtsvollzieher deshalb klar, daß sie danach in den Vollstreckungssachen nicht mehr tätig werden konnten. Für die Dauer von 3 Monaten hatten sie jeweils die Lagerkosten im voraus beglichen.

Es stand darüber hinaus fest, daß die von den Gerichtsvollziehern betreuten Bezirke nach Beendigung ihrer Abordnung geraume Zeit verwaist sein würden. Angesichts der erheblichen Rückstände und des Mangels an Gerichtsvollziehern im Land Brandenburg war somit bei Auftragserteilung klar erkennbar, daß kein unmittelbarer oder auch nur in absehbarer Zeit folgender Nachfolger im Amt die erteilten Aufträge weiter bearbeiten würde. Es konnten somit erhebliche Lagerkosten in der Folgezeit entstehen, ohne daß die Gerichtsvollzieher, welche den Auftrag erteilt hatten, irgendwelche Einflußmöglichkeiten oder Möglichkeiten der Schadenshaltung gehabt hätten.

Die Lage stellt sich demnach hier ähnlich dar, wie in dem vom BGH am 17. 11. 1983 entschiedenen Fall (NJW 1984, Seite 1759 f.), in dem ebenfalls bei Gefahr nicht unerheblicher Kosten dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit entzogen war, auf eine Verwertung hinzuwirken. Maßgeblich auf die dortigen besonderen Umstände gestützt, hatte der BGH entschieden, daß es gerechtfertigt sei, einen Vertragsschluß im Namen des Justizfiskus anzunehmen. Ähnlich außergewöhnlich sind die Umstände auch hier. Der Klägerin als Betreiberin der Pfandkammer, die laufend mit den Gerichtsvollziehern zu tun hatte, waren die besonderen Schwierigkeiten im Zwangsvollstreckungsbereich während der Zeit des Aufbaus einer ordnungsgemäß funktionierenden Vollstreckungsabteilung in dem Bezirk Oranienburg auch bekannt. Sie hat dies, von dem Beklagten nicht bestritten, schriftsätzlich vorgetragen und bei ihrer Anhörung im Senatstermin vom 28. 1. 1997 näher ausgeführt. Der Senat geht deshalb davon aus, daß die Klägerin aufgrund der außerordentlichen Umstände die Gerichtsvollzieher so verstanden hat und auch so verstehen durfte, daß diese die Lagerverträge im Namen des beklagten Landes abschließen wollten. Daß die Klägerin sich zunächst an die ihr bekannten Gerichtsvollzieher gewandt hat und auch schriftliche Verträge auf deren Namen ausstellte, spricht nicht entscheidend gegen diese Auslegung. Die Klägerin hat sich möglicherweise an die Gerichtsvollzieher gewandt, weil diese ihr namentlich bekannt

waren und die ihr gegenüber für den Justizfiskus aufgetreten waren. Schließlich hat sie sich auch frühzeitig wegen der Begleichung der offenen Beträge an alle möglichen Stellen gewandt, namentlich die Direktorin des Amtsgerichts Oranienburg und das Ministerium der Justiz, die in diesem Zusammenhang irgendwie zuständig sein konnten.

Eine entsprechende Vollmacht der Gerichtsvollzieher, in Ausnahmefällen Aufträge im Namen des beklagten Landes zu erteilen, ergibt sich aus den besonderen Umständen ihrer Beschäftigung im Land Brandenburg. In Anbetracht der schwierigen Situation im Gerichtsvollzieherbereich kann nicht angenommen werden, daß das Land Brandenburg die bei ihm freiwillig tätigen und dringend benötigten Gerichtsvollzieher aus Nordrhein-Westfalen zusätzlich mit einer ungewissen Haftung belasten wollte. Von einer konkludenten Vollmachtserteilung ist deshalb auszugehen.

Das beklagte Land kann sich auch nicht darauf berufen, die Klägerin habe ihre Obliegenheiten nach § 17 Ziffer 7 der Pfandkammerordnung nicht eingehalten. Danach hat die Pfandkammer im Falle des Zahlungsverzuges der Dienstaufsicht zu berichten. Wie unstreitig ist und sich aus den von der Klägerin vorgelegten Rechnungen und Schreiben ergibt, hat sie sich zunächst zwar an die jeweiligen Gerichtsvollzieher bzw. ihr bekannte andere Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Oranienburg gewandt, sodann jedoch die Dienstaufsicht – die Direktorin des Amtsgerichts Oranienburg – und weitere Stellen eingeschaltet. Trotz eindringlicher Schilderungen der Klägerin wurden die streitgegenständlichen Zwangsvollstreckungsangelegenheiten erst nach einem ganz erheblichen Zeitablauf weiter betrieben. Zahlungen hat die Klägerin von keiner Stelle erhalten, vielmehr ist sie immer wieder getröstet und auf angebliche Unzuständigkeit hingewiesen worden. Selbst wenn sie also nicht stets fristgerecht die Rechnungen erstellt haben sollte oder aber diese (zunächst) an die falschen Stellen geleitet haben sollte, kann sich das beklagte Land hierauf nicht berufen, ohne treuwidrig zu handeln (§ 242 BGB). Da auch die Einhaltung des vorgeschriebenen Weges angesichts der desolaten Zustände im Gerichtsvollzieherwesen nicht zu einer zeitnahen Erledigung der Angelegenheiten führten, hätte auch eine ggf. frühzeitige Anzeige offensichtlich nichts bewirken können.

Die Höhe der von der Klägerin verlangten Lagerkosten ist nach ihren ausführlichen Darlegungen in der Berufungsbeurteilung nunmehr als unstreitig anzusehen, § 138 Abs. 3 ZPO. Die Klägerin hat nunmehr unter Angabe aller notwendigen Tatsachen gemäß der Pfandkammerordnung abgerechnet, ohne daß das beklagte Land hiergegen substantiierte Einwendungen vorgebracht hätte.

Hinsichtlich der geltend gemachten Vernichtungskosten in Höhe von 350,44 DM in der Angelegenheit K. hat das beklagte Land zwar zunächst eingewendet, die Kosten seien nicht substantiiert belegt worden. Die Klägerin hat danach mit Schriftsatz vom 5. 12. 1996 auch hierzu im einzelnen schlüssige Ausführungen gemacht, so daß jedenfalls das einfache Bestreiten des beklagten Landes nicht ausreicht. Die Klägerin kann demnach von dem Beklagten den eingeklagten Betrag in voller Höhe geltend machen. Ob darüber hinaus Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Staats- oder Amtshaftung in Betracht kommen, kann dahinstehen.

Der Klägerin stehen Verzugszinsen bzw. Prozeßzinsen zu, §§ 284 Abs. 1, 291 BGB. Durch die Mahnung vom 27. 7. 1995, gerichtet an das Amtsgericht Oranienburg, ist der Verzug wirksam begründet worden. Die Klägerin hatte sich gemäß der Pfandkammerordnung wegen ihrer Forderungen zunächst an die Dienstaufsicht des Gerichtsvollziehers zu wenden. Das hat sie mit ihrer Mahnung ebenfalls getan. Damit ist eine zuständige Stelle des beklagten Landes gemahnt worden.

Hinsichtlich der Klageerweiterung werden nur Prozeßzinsen geltend gemacht.

Da die Verträge für das beklagte Land kein Handelsgeschäft darstellen, kann die Klägerin nicht 5 % Zinsen nach § 352 Abs. 2 HGB verlangen. Einen Zinsschaden gem. § 286 BGB hat sie erst seit der belegten Inanspruchnahme von Kredit schlüssig dargetan. Von einem Zustandekommen des Kreditvertrages kann aber frühestens mit dem 4. 6. 1996 ausgegangen werden, so daß für die Zeit davor nur 4 % Zinsen gem. § 288 BGB zugesprochen werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2, 101 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war entgegen den Anträgen der Parteien nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 546 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht vorliegen. Das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des BGH oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes ab. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn das Urteil auf der Entscheidung einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung beruht, die höchstrichterlich noch nicht entschieden worden ist. Die Auswirkungen der Entscheidung dürfen sich nicht in der Regelung der Beziehungen zwischen den Prozeßbeteiligten oder einer von vornherein überschaubaren Anzahl gleichgelagerter Fälle erschöpfen, sondern müssen eine unbestimmte Vielzahl von Fällen betreffen (Baumbach/Albers, ZPO, 55. Aufl., § 546 Rz. 10; Münchener Kommentar/Walchshöfer, ZPO, § 546 Rz. 36; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 546 Rz. 5, 6; BGH NJW 1970, Seite 1549 f.). Daran fehlt es hier. Entscheidungserheblich ist die Auslegung von Willenserklärungen. Dabei befindet sich der Senat in vollkommener Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Literatur. Die Entscheidung hängt hier allein von den konkreten tatsächlichen Umständen des Einzelfalles ab. Mögen auch ähnlich gelagerte Einzelfälle in einer Übergangszeit während des Aufbaus ordnungsgemäß funktionierender Vollstreckungsabteilungen im Beitrittsgebiet aufgetreten sein, so liegt eine höchstrichterliche klärungsbedürftige Rechtsfrage jedoch nicht vor. Die Auslegung von Willenserklärungen in einem Einzelfall gehört nicht zu den Aufgaben des Revisionsgerichts, so daß die Zulassung der Revision nicht veranlaßt war.

#### *Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe auch OLG Frankfurt, DGVZ 1982, S. 57. In dem dort entschiedenen Fall hat das OLG festgestellt, daß der Gerichtsvollzieher für die Kosten der von ihm in Verwahrung gegebenen Sachen persönlich haftet. Gleichwohl hatte das Land die offen gebliebenen Kosten aus Gründen der Amtshaftung bezahlt. Das Oberlandesgericht hatte darüber zu entscheiden, in welchem Umfang der Gerichtsvollzieher die Verwahrung schuldhaft verlängert und deshalb für die entstandenen Mehrkosten aufzukommen hatte.*

#### **§ 801 ZPO; § 78 Abs. 3 VerwVG NDS; § 69 GVGA**

**Die Regelung des § 21 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die staatliche Kreditanstalt Oldenburg, stellt geltendes Recht dar, sodaß bei einer Vollstreckung wegen Erfüllung ihrer Ansprüche aus Darlehen oder sonstigen Forderungen der Vollstreckungsantrag den vollstreckbaren Titel ersetzt.**

**LG Bonn, Beschl. v. 12. 7. 1994  
– 4 T 389 u. 390/94 –**

#### Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin macht aus einem Darlehen Zahlungsansprüche gegen die Schuldnerin in Höhe von 250.000,00 DM nebst Zinsen geltend.

Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 11. 02. 1992 – 5 M 2467/92 – hat das Amtsgericht auf Antrag der Gläubigerin angebliche Ansprüche der Schuldnerin gegen 7 im Grundbuch von ... eingetragene Drittschuldner (Sparkassen und Banken) und durch Beschluß vom 16. Februar 1993 – 5 M 329/93 – angebliche Ansprüche der Schuldnerin gegen die ... Deutschland AG, aus deren Eintragungen im Grundbuch bzw. gegen die ... Bank AG, aus der laufenden Geschäftsbeziehung gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen.

Gegen den Erlaß dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse hat die Schuldnerin am 25. 10. 1993 jeweils Erinnerung eingelegt und vorgetragen, es läge kein wirksamer Vollstreckungstitel vor. Das niedersächsische Vollstreckungsgesetz, auf das die Gläubigerin ihre Vollstreckungsbefugnis stützte, gelte nicht in Nordrhein-Westfalen. Die Gläubigerin sei keine Staatsbank mehr. Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg betreffend die staatliche Kreditanstalt Oldenburg aus dem Jahre 1933 könne heute nicht mehr gelten. Im übrigen sei auch kein Vertrag zustande gekommen, da nicht sie selbst, sondern ihr Ehemann den Vertrag in ihrem Namen unterschrieben habe.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Amtsgericht beide Erinnerungen der Schuldnerin zurückgewiesen und hierzu ausgeführt, die von der Schuldnerin gerügten förmlichen Mängel des Titels führten zu keinem Verfahrensverstoß. Vor allem stelle der Vollstreckungsantrag der Gläubigerin einen landesrechtlichen Schultitel im Sinne des § 810 ZPO dar. Hiergegen wendet sich die Schuldnerin mit ihrer sofortigen Beschwerde. Sie vertieft ihre im wesentlichen schon in dem verbundenen Erinnerungsverfahren vorgebrachte Begründung.

II. Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO statthaft und auch im übrigen zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt.

Sie hat in der Sache selbst jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat zu Recht die Aufhebung der beiden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie die Einstellung der Zwangsvollstreckung abgelehnt.

Der Vollstreckungsantrag der Gläubigerin ist entgegen der Rechtsansicht der Schuldnerin als landesrechtlicher Schultitel im Sinne des § 801 ZPO zu werten, der gemäß der Verordnung vom 15. April 1937 (RGBl. I, 466) im gesamten Bundesgebiet vollstreckbar ist (vgl. insoweit auch den Beschluß des Landgerichts Aurich vom 25. 01. 1984 – 3 T 207/83). Die Regelung des § 21 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 22. 09. 1933 stellt geltendes Recht dar. Die Regelung gestattet der Beschwerdegegnerin eine Zwangsvollstreckung wegen der Erfüllung ihrer Ansprüche aus Darlehen oder sonstigen Forderungen zu erzwingen, wobei der Vollstreckungsantrag der Beschwerdegegnerin den vollstreckbaren Titel ersetzt. Gemäß § 78 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz sind betreffend § 21 des oben genannten Gesetzes für den Freistaat Oldenburg lediglich die Vollstreckungsmöglichkeiten der Beschwerdegegnerin dergestalt beschränkt worden, daß eine Vollstreckung nicht mehr im Verwaltungswege erfolgen kann. Im übrigen ist der Beschwerdegegnerin die durch § 21 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg erleichterte Vollstreckung erhalten geblieben (vgl. insoweit auch Drucksache 9/2185 des niedersächsischen Landtages, Gesetz-

entwurf des niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 07. 01. 1981 zu § 68).

Die Anwendbarkeit des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg betreffend die staatliche Kreditanstalt Oldenburg von 1933 wird auch nicht dadurch beseitigt, daß die ursprüngliche, durch das vorgenannte Gesetz begünstigte Kreditanstalt Oldenburg bislang zweimal – entsprechend der Bekanntmachung des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 28. 12 1937 über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen, sowie entsprechend dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen vom 29. 03 1983 erweitert worden ist. Durch die beiden Verschmelzungen mit Bremer Kreditinstituten ist keine neue Rechtspersönlichkeit entstanden, welche die Ermächtigung des oldenburgischen Gesetzgebers aus § 21 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg nicht mehr in Anspruch nehmen könnte. Vielmehr hat die staatliche Kreditanstalt Oldenburg durch die beiden Verschmelzungen rechtlich lediglich eine Erweiterung erfahren, denn in beiden Verschmelzungsvorgängen sind die Bremer Kreditinstitute in die staatliche Kreditanstalt Oldenburg überführt bzw. von der staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen aufgenommen worden (vgl. Ziffer I. der oben genannten Bekanntmachung vom 28. 12. 1937 sowie § 1 Abs. 1 des oben genannten Staatsvertrages vom 21. 12. 1982).

Soweit die Schuldnerin wiederholt materielle Einwendungen erhebt, die vor allem die Wirksamkeit des Darlehensvertrages bzw. die Verletzung angeblicher Aufklärungspflichten durch die Gläubigerin betreffen, kann sie hiermit in diesem Verfahren nicht gehört werden. Das Amtsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß der Schuldnerin insoweit der Rechtsbehelf der Vollstreckungsgegenklage zur Verfügung steht.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG ist nicht ersichtlich.

### §§ 829, 836 Abs. 3, 840 ZPO; § 174 GVGA

**In den Pfändungs-Überweisungsbeschuß, durch den das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet wird, kann die Anordnung aufgenommen werden, daß der Schuldner verpflichtet ist, dem Gläubiger die Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.**

**LG Koblenz, Beschl. v. 6. 3. 1997  
– 2 T 133/97 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aufgrund Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 1. Dezember 1992 wegen einer Hauptforderung in Höhe von 274,19 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 19. Oktober 1992. Sie hat unter dem 21. Oktober 1996 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß gegen den Schuldner erwirkt.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1996 hat die Gläubigerin beantragt, den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß dahin zu ergänzen, daß der Schuldner verpflichtet ist, die Gehaltsabrechnungen der Monate September, Oktober und November 1996 der Gläubigerin zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Nach Anhörung des Schuldners hat der Rechtspfleger durch Beschuß vom 3. Januar 1997 dem entsprochen.

Die dagegen gerichtete Vollstreckungserinnerung des Schuldners hat der Amtsrichter durch den angefochtenen Beschuß zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Schuldner mit der sofortigen Beschwerde.

Die gem. §§ 793, 569, 577 Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat dem Ergänzungsantrag der Gläubigerin zu Recht entsprochen.

Rechtsgrundlage des Begehrens der Gläubigerin ist § 836 Abs. 3 ZPO.

Danach ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.

Hierzu zählen nach der überwiegenden Ansicht der Rechtsprechung auch Lohnabrechnungen (vgl. Zöllner, ZPO, 19. Aufl., Rdnr. 9 zu § 836; Stöber, Forderungspfändung, 11. Aufl., Rdnr. 623 m. w. N.; LG Verden, DGVZ 1994, S. 189; LG Bochum a. a. O., S. 189 ff.; anderer Ansicht: LG Hildesheim, DGVZ 1994, 156; LG Hannover, DGVZ 1994, S. 56), wengleich Lohnabrechnungen im eigentlichen Sinne keine Verbriefung des Arbeitsentgeldanspruches darstellen. Zu den Urkunden im Sinne des § 863 Abs. 3 ZPO zählen neben den das Forderungsrecht verkörpernden Urkunden auch Beweisurkunden, die Aufschluß über den Betrag der Forderung und Nebenrechte oder besondere Eigenschaften der Forderung geben (vgl. Beschuß der Kammer vom 27. September 1994, DGVZ 1994, S. 190). Sinn des § 836 Abs. 3 ZPO ist es, den Gläubiger in den Stand zu versetzen, daß er die gepfändete Forderung möglichst ohne weiteres geltend machen kann. Demgemäß erscheint es gerechtfertigt, den Kreis der Urkunden im Sinne des § 836 Abs. 3 ZPO nicht auf die Verbriefungs- und Beweisurkunden allein zu begrenzen (so aber LG Hildesheim a. a. O.; wie hier: z. B. LG Verden a. a. O.; Zöllner a. a. O.).

Damit ist aber nur gesagt, daß der vollstreckungsrechtliche Anspruch gegen den Schuldner besteht, der ohne entsprechende Ausweisung im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß geltend gemacht werden kann (vgl. Münchener Kommentar zur ZPO, Rdnr. 14 zu § 836; Zöllner a. a. O., Rdnr. 10).

Streitig ist aber, ob eine entsprechende Angabe im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß mit aufgenommen werden kann (vgl. Zöllner, a. a. O.) oder in einem Ergänzungsbeschuß, oder aber ob insoweit das Rechtsschutzinteresse des Gläubigers fehlt (vgl. Münchener Kommentar a. a. O., Rdnr. 10).

Wenn sich die Urkunden beim Drittschuldner befinden, der nicht zur Herausgabe bereit ist, stellt sich außer der oben genannten grundsätzlichen Frage noch das Problem der Konkurrenz zu § 840 ZPO, dem Auskunftsanspruch des Gläubigers gegenüber dem Drittschuldner.

Nach einer Ansicht gilt der vermeintliche Anspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner auf Herausgabe von Urkunden im Sinne des § 836 Abs. 3 ZPO als mitgepfändet (vgl. Münchener Kommentar a. a. O., Rdnr. 16 m. w. N.; RGZ 21, S. 360 ff., 364). Nach anderer Ansicht ist eine Hilfspfändung des (vermeintlichen) Anspruches des Schuldners gegen den Drittschuldner jedenfalls zulässig und mit dem Ausgangspfändungs- und Überweisungsbeschuß zu verbinden (vgl. LG Verden a. a. O.).

Diese Streitfrage kann hier offen bleiben, da jedenfalls eine Aufnahme in den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß selbst nach der ersten Ansicht nicht grundsätzlich als unzulässig anzusehen ist. Der Pfändungs- und Überweisungs-

beschluß stellt allerdings insoweit weder nach der einen noch nach der anderen Auffassung einen Titel auf Herausgabe gegen den Drittschuldner dar, denn der überwiesene Herausgabeanspruch ist nicht in einem Urteil verbrieft, das im Verhältnis Gläubiger/Drittschuldner ergangen ist (vgl. Zöller, a. a. O.; OLG Hamm, Jur. Büro 1995, S. 163). Die Klage des Gläubigers gegen den Drittschuldner auf Herausgabe kann aber aufgrund des Pfandrechtes unter Einziehung angestrengt werden.

Der deklaratorische Charakter der Aufnahme des Herausgabeanspruches von Hilfsurkunden im Sinne des § 836 Abs. 3 ZPO in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß stellt aber das Rechtsschutzinteresse des Gläubigers an einem diesbezüglichen Antrag nicht in Frage. Die Aufnahme in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erleichtert dem Gläubiger den Nachweis der Pfändung des angeblichen Herausgabeanspruches für den Fall, daß der Anspruch klageweise gegen Drittschuldner geltend gemacht werden soll (vgl. OLG Hamm, a. a. O.).

Schließlich spricht auch die gesetzliche Befugnis des Gläubigers aus § 840 ZPO (Auskunftspflicht des Drittschuldners) nicht gegen die Zulässigkeit der hier ausgesprochenen Erweiterung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (anderer Ansicht insoweit LG Hannover a. a. O.). Vielmehr stehen die Befugnisse aus § 836 Abs. 3 ZPO und § 840 ZPO selbständig nebeneinander. Insoweit schließt sich die Kammer der Rechtsauffassung des LG Hamm (a. a. O.; ebenso Münchener Kommentar, a. a. O., Rdnr. 17 zu § 836 ZPO) an. Während § 836 Abs. 3 ZPO dem Gläubiger die Mittel zur Substantiierung seiner Klage gegen den Drittschuldner an die Hand geben soll, soll das Auskunftsbegehren nach § 840 ZPO dem Gläubiger die Möglichkeit eröffnen, abzuschätzen, welche Einwände von Drittschuldnerseite voraussichtlich gegen den Bestand der gepfändeten Forderung erhoben werden.

Nach alledem ist die Ergänzung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu Recht erfolgt und folglich die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners gem. § 97 Abs. 1 ZPO kostenpflichtig zurückzuweisen.

### § 938 ZPO; § 195 Nr. 3 GVGA

**Wird der Gerichtsvollzieher aufgrund einer einstweiligen Verfügung als Sequester tätig, so steht ihm hierfür eine Vergütung zu, die in Anlehnung an die für die Vergütung des Vergleichsverwalters geltenden Bestimmungen festzusetzen ist.**

LG Nürnberg, Beschl. v. 21. 11. 1996  
– 5 HK O 2571/96 –

Aus den Gründen:

1. Durch Beschluß des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 15. 3. 1996 wurde in Ziffer I auf Antrag der Antragsgegnerin die Herausgabe von vier LKW an einen von der Antragsgegnerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher als Sequester angeordnet. Die Anordnung erfolgte im Wege der einstweiligen Verfügung. Bei der Streitwertfestsetzung für dieses Verfügungsverfahren war das Gericht aufgrund der Angaben der Antragsgegnerin von einem geschätzten Wert von ca. DM 33.000,- je Fahrzeug ausgegangen wobei die Antragsgegnerin den Wert der LKW mit 1/4 des Rückkaufbetrages, der zwischen ihr und einer Leasingfirma vereinbart worden war, angegeben hatte. In der Folgezeit nahm der Antragsteller zwei der herauszugebenden LKW in Besitz und ließ sie – nach Abschluß eines Verwahrungsvertrages – von der

Antragsgegnerin verwahren. Der Antragsteller berechnete der Antragsgegnerin für seine Tätigkeit DM 5.050,-, wobei er hierzu die Verordnung über die Vergütung der Konkursverwalter zugrundelegte, von einer einem Vergleichsverwalter entsprechenden Tätigkeit ausging und die Fahrzeuge auf „DM 60.000,- und DM 80.000,-“ schätzte. Der Antragsgegnerin erschien diese Vergütung wesentlich zu hoch; sie verweigerte die Zahlung.

Der Antragsteller hat beantragt, die von der Antragsgegnerin geschuldete Vergütung auf DM 5.050,- festzusetzen.

2. Die Vergütung war entsprechend dem Beschlußtenor festzusetzen. Im einzelnen ist folgendes auszuführen:

a) Für die Festsetzung der Vergütung ist das Prozeßgericht des Ausgangsverfahrens zuständig (Zöller, ZPO, 19. Auflage, § 938 ZPO Rdnr. 10).

b) Der Antragsteller war im vorliegenden Fall als Sequester tätig geworden, weil das Gericht dies so angeordnet hatte (vgl. auch § 195 Nr. 3 GVGA).

c) Dem Antragsteller steht für seine Tätigkeit entsprechend §§ 675, 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB ein Vergütungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zu. Eine gesetzliche Regelung über die Höhe dieser Vergütung existiert jedoch nicht.

aa) Mit der überwiegenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. z. B. Zöller, a. a. O.) hält es das Gericht für angemessen, die dem Sequester zustehende Vergütung entsprechend den Bestimmungen festzusetzen, die für den Vergleichsverwalter gelten. Dabei ist hier zu betonen, daß der Antragsteller im vorliegenden Fall die üblichen Tätigkeiten entfaltete, d. h. nämlich für Fahrer zur Abholung der Fahrzeuge sorgte (daß ihr Einsatz später nicht erforderlich wurde, macht diese Tätigkeit nicht nachträglich ungeschehen) und mit dem Verwahrer (der Antragsgegnerin) einen Verwahrungsvertrag mit einer Haftungsregelung schloß.

bb) § 9 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats legt fest, daß der Vergleichsverwalter i. d. R. die Hälfte der für den Konkursverwalter bestimmten Sätze erhält. Nach § 3 der genannten Verordnung berechnet sich die Vergütung in Abhängigkeit zum Wert der sequestrierten Gegenstände. Diesen Wert schätzt das Gericht, wie schon in seinem Beschluß vom 15. 3. 1996, – mangels genauerer Angaben der Beteiligten – auf 1/4 der zwischen der Antragsgegnerin und der Leasingfirma vereinbarten Rücknahmepreise, die wiederum in direktem Verhältnis zu den ursprünglichen Kaufpreisen stehen. Der vereinbarte Rücknahmepreis für den LKW ... betrug DM 131.785,53, derjenige für den LKW ... DM 134.584,86. Damit errechnet sich ein geschätzter Wert von insgesamt DM 66.592,45 (DM 131.785,53 + DM 134.584,86 × 25 %).

cc) Entsprechend § 3 Abs. 1 der Verordnung für die Konkursverwalter (u. a.) berechnet sich somit die festzusetzende Vergütung des Antragstellers wie folgt:

Von den ersten DM 10.000,-	15 %	=	DM 1.500,-
von dem Mehrbetrag bis DM 50.000,-	12 %	=	DM 4.800,-
von dem Mehrbetrag bis zu DM 100.000,-	6 %	=	DM 995,55
Summe:			DM 7.295,55
die Hälfte hiervon ergibt			DM 3.647,78

In dieser Höhe war die Vergütung festzusetzen und der weitergehende Antrag zurückzuweisen.

## ■ BUCHBESPRECHUNGEN

### Schuschke/Walker: Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz

Kommentar zum Achten Buch der Zivilprozeßordnung, Band 1. Zwangsvollstreckung, §§ 704 - 915 h ZPO. Von VorsRiOLG Dr. iur. Winfried Schuschke und Professor Dr. jur. Wolf-Dietrich Walker. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. 1997. VIII, 1504 Seiten. Leinen DM 260.–/SFR 260.– Carl Heymanns Verlag KG, Köln.

Daß der große Spezial-Kommentar nicht nur überarbeitet, sondern auch erweitert worden ist, ist schon rein äußerlich erkennbar, denn das Werk ist seit der Voraufgabe (s. DGVZ 1993, S. 144) um 160 Seiten gewachsen. Als weiterer Autor ist Prof. Dr. iur. Wolf-Dietrich Walker hinzugekommen, der schon an dem Lehrbuch zum Zwangsvollstreckungsrecht Brox/Walker beteiligt ist.

Nicht im Telegrammstil, sondern ausführlich, wie es nur in einem Großkommentar möglich ist, erläutern die Verfasser die Zwangsvollstreckungsvorschriften der Zivilprozeßordnung. Das Recht des Arrestes und der einstweiligen Verfügung ist in dem gesondert erschienenen Band II enthalten. Die Vollstreckung ausländischer Titel im Inland ist in einer umfangreichen Vorbemerkung zu § 722 unter Wiedergabe der relevanten Vollstreckungsübereinkommen behandelt. Für jeden, der Einzelfragen vertieft nachgehen will, ist die umfassende Literaturangabe vor jedem Abschnitt besonders erfreulich und hilfreich. Auch die einschlägige Rechtsprechung ist reichlich zitiert und ausgewertet. Bei strittigen Fragen ist jeweils auch auf die Gegenmeinung hingewiesen. Die wesentlichsten Bestimmungen der z.Zt. in der parlamentarischen Beratung befindlichen 2. Zwangsvollstreckungsnovelle sind abgedruckt und unter Angabe der Motive bereits kommentiert. Wie die Voraufgabe, zeichnet sich der Kommentar durch angenehm lesbare Schrift und Sprache aus; er ist durch Randnummern klar gegliedert und vor Bestimmungen mit programmatischen Regelungen mit zusätzlichen Inhaltsverzeichnissen versehen, sodaß der Benutzer schnell zu „seinem Problem“ vordringen kann. Auf Einzelheiten eines so umfangreichen Kommentars im Rahmen dieser Besprechung einzugehen ist nicht möglich. Für den speziellen Bereich des Gerichtsvollziehers seien jedoch zwei Anmerkungen erlaubt: Zu § 750 Abs. 3 könnte ein Hinweis auf §§ 77 Nr. 1 und 78 Nr. 3 GVGA sinnvoll sein, die in allen Fällen die vorherige Zustellung der Vollstreckungsklausel und Einhaltung der Wartefrist vorschreiben, was wohl auch der mittlerweile herrschenden Meinung entsprechen dürfte (siehe zuletzt OLG Düsseldorf, DGVZ 1997, S. 42). Bei § 763 wäre die Erwähnung des § 65a GVGA angebracht, der es dem GV zur Amtspflicht macht, auch dem Gläubiger, der keine Protokollabschrift beantragt hat, das Ergebnis der Vollstreckung (ggf. mit amtl. Vordruck) mitzuteilen.

### Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts Festschrift für Gerhard Lücke zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von Hanns Prütting, Helmut Rüssmann. 1997, XVII, 1030 Seiten. In Leinen: DM 268.–/OES 1956.–/SFR 238.–. ISBN: 3-406-41635-7. Verlag C.H. Beck, München.

Insgesamt 53 namhafte Autoren haben sich zusammengetan, um Professor Dr. Gerhard Lücke zum 70. Geburtstag mit einer Festschrift zu ehren. Gerhard Lücke wurde am 21. Februar 1927 in Hildesheim geboren. Er hat in Frankfurt/Main Rechtswissenschaft studiert und dort beide-juristischen Staatsexamina abgelegt. Seine Habilitation erfolgte 1958 ebenfalls in Frankfurt/Main. Im Jahr 1961 wurde er an die Universität des Saarlandes berufen und erhielt dort den Lehrstuhl für Prozeßrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht. Schon seine Dissertation im Jahre 1953 zum Thema „Die öffentlich-rechtliche Theo-

rie der Zwangsvollstreckung und ihre Grenzen“ galt dem Vollstreckungsrecht, dem er sich zu Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn in seinen literarischen Arbeiten besonders stark gewidmet hat. Seine erste veröffentlichte Arbeit hatte die anderweitige Verwertung gepfändeter Sachen gem. § 825 ZPO zum Gegenstand (NJW 1954, S. 254-256), nachgedruckt in DGVZ 1954, S. 50-52.

In der Folgezeit befaßte sich Gerhard Lücke entsprechend seinem Lehrauftrag stärker mit anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Arbeitsrecht, Zivilprozeßrecht und dem Bürgerlichen Recht; er hat sich aber auch immer wieder dem Zwangsvollstreckungsrecht zugewandt. Von seinen insgesamt 220 Veröffentlichungen sind mehr als 25 dem Vollstreckungsrecht gewidmet. So ist es kein Wunder, daß sich in der ihm gewidmeten Festschrift insgesamt 10 bemerkenswerte Beiträge zum Recht der Zwangsvollstreckung finden. Es ist im Rahmen dieser kurzen Besprechung nicht möglich, alle 53 Autoren und die Titel ihrer Abhandlungen zu nennen. Entsprechend der Zielsetzung dieser Zeitung werden aber die Beiträge zum Zwangsvollstreckungsrecht in dem nachfolgenden Hinweis auf andere Schriften aufgeführt. Als besonders aktuell ist dabei der Aufsatz von Münzberg hervorzuheben, der sich mit dem z. Zt. in der parl. Beratung befindlichen Entwurf einer Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle befaßt.

Die Festschrift als Ganzes ist eine interessante Sammlung attraktiver Beiträge, die nicht nur dem Jubilar, sondern jeder Bibliothek, in der sie einen Platz findet, Ehre macht.

## ■ HINWEISE AUF ANDERE SCHRIFTEN

Baumgärtel, Gottfried, „Probleme der Beweislastverteilung in der Zwangsvollstreckung“. In: Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts. Festschrift für Gerhard Lücke, S. 1-6. Herausgegeben von Hanns Prütting u. Helmut Rüssmann. Verlag C.H. Beck, München.

Gaul, Friedhelm, „Vollstreckbare Urkunde und vollstreckbarer Anspruch“. In: Festschrift für Gerhard Lücke (s.o. bei Baumgärtel), S. 81-119.

Gerhardt, Walter, „Von Strohfrauen und Strohmännern – Vorgesobene Rechtsinhaberschaft in der Zwangsvollstreckung“. In: Festschrift für Gerhard Lücke (s.o. bei Baumgärtel), S. 121-137.

Hönn, Günther, „Dogmatische Kontrolle oder Verweigerung – Zur Rechtskraftdurchbrechung über § 826 BGB“. In: Festschrift für Gerhard Lücke (s.o. bei Baumgärtel), S. 265-277.

Kerameus, Konstantinos D. „Rechtsvergleichende Bemerkungen zur autonomen Urteilsvollstreckung im Ausland“. In: Festschrift für Gerhard Lücke (s.o. bei Baumgärtel), S. 337-352.

Leipold, Dieter, „Immunität versus Rechtsschutzgarantie“. In: Festschrift für Gerhard Lücke (s.o. bei Baumgärtel), S. 353-376.

Münzberg, Wolfgang, „Bemerkungen zum Entwurf der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle“. In: Festschrift für Gerhard Lücke (s.o. bei Baumgärtel), S. 525-559.

Schilken, Eberhard, „Zum Umfang der Pfändung und Überweisung von Geldforderungen“. In: Festschrift für Gerhard Lücke (s.o. bei Baumgärtel), S. 701-719.

Taupitz, Jochen, „Prozeßbürgschaft durch ausländische Kreditinstitute?“ In: Festschrift für Gerhard Lücke (s.o. bei Baumgärtel), S. 845-863.

Zawar, Rolf, „Zur Unterwerfungsklausel in der vollstreckbaren Urkunde“. In: Festschrift für Gerhard Lücke (s.o. bei Baumgärtel), S. 993-1001.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

**Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11-15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83-91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83-91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

**Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**